BLÄTTER FÜR DEUTSCHE UND INTERNATIONALE POLITIK

Januar 1963 DM 2,–
Postverlagsort Köln - G 1800 E

INHALT

- Chronik des Monats Dezember 1962 S. 1
- Es ist Dein Deutschland! S. 3

- Die Lage:
  Dr. Achim v. Borries:
  Um den Primat der Politik S. 7

- UN-Generalsekretär Sithu U Thant:
  Die Ost-West-Beziehungen und die Vereinten Nationen S. 18
- Prof. Dr. jur. Werner Maihofer:
  Pressefreiheit und Landesverrat (I) S. 26
- Rechtsanwalt Heinrich Hannover:
  Zur Frage einer Notstandsverfassung (I) S. 35
- Zur Notstands-Gesetzgebung (II) S. 45
  (Auszüge aus Gesetzentwürfen)
- Dr. med. habil. Bodo Manstein:
  Ziviler Bevölkerungsschutz — Propaganda und Realität S. 54
- Herbert Mochalski:
  Zur Geschichte der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland (I) S. 65

- Aus der Wirtschaft S. 71

- Buchbesprechungen S. 76

- Dokumente zum Zeitgeschehen
  (Der UN-Bericht über „Abrüstung und Wirtschaft") S. 79

HERAUSGEBER:

Hilde Bentele
Franz Beyer
Hermann Etzel
Gerhard Gollwitzer
Manfred Pahl-Rugenstein
Hermann Rauschning
Hans Rheinfelder
Robert Scholl
Karl Graf von Westphalen

Pahl-Rugenstein Verlag Köln Barbarossaplatz 2

VIII. Jahrgang Heft 1

Vorgesehen sind u. a.:

Heinz Abosch:
Entwicklungsländer zwischen Abhängigkeit und Freiheit

Helga Koppel:
Die Grund-Torheit.
Über den Antikommunismus.

Prof. Dr. Mitsuo Miyata, Tokio:
Friede als bürgerlicher und christlicher Auftrag

Felix Molitor:
Restauration und Reaktion in westdeutschen Geschichtsbüchern

Rudolf Rolfs:
Bemerkungen zum politischen Kabarett

Thomas Torsvik, Bergen/Norw.:
Die Mauer

H. C. N. Williams, Probst der Kathedrale von Coventry:
Überwindet den Völkerhaß

In den letzten Heften u.a.:

Prof. D. Helmut Gollwitzer:
Die Kirche in der deutschen Situation (5/62)

Prof. Dr. Albert Rasker:
Erwägungen zur deutschen Frage (5/62)

Außenminister Dr. Adam Rapacki:
Zur Kritik an den polnischen Plänen für eine atomwaffenfreie Zone (6/62)

Prof. Dr. jur. Helmut Ridder:
Von Ursachen und Folgen föderalistischer Mißverständnisse (7/62)

Dr. Hermann Rauschning:
Kontinuität des Irrtums (8/62)

William L. Shirer:
Zur dt. Kritik an „Aufstieg und Fall des Dritten Reiches" (9/62)

Rechtsanwalt Heinrich Hannover:
Zum Entwurf eines „Gesetzes über den Zivildienst im Verteidigungsfall" (11/62)

Prof. Dr. Ragnar Frisch, Oslo:
Warum ich den Gemeinsamen Markt ablehne (11/62)

Prof. Dr. Anton Neuhäusler:
Notstands-Verfassung ante portas (12/62)

BLÄTTER FÜR DEUTSCHE UND INTERNATIONALE POLITIK
Herausgeber: Hilde Bentele, Franz Beyer, Hermann Etzel, Gerhard Gollwitzer, Manfred Pahl-Rugenstein, Hermann Rauschning, Hans Rheinfelder, Robert Scholl, Karl Graf von Westphalen.
Redaktion: Dr. Achim v. Borries, Johannes Weidenheim. Verantwortlich für den Inhalt: Johannes L. Schmidt, Solingen.
Verlag und Vertrieb: Pahl-Rugenstein Verlag, Köln, Barbarossaplatz 2, Tel. 21 53 36; Postscheckkonto: Köln 65 14; Bankverbindung: Deutsche Bank Köln.
Erscheinungsweise: Um den 10. jeden Monats. Preis DM 2,—, zuzüglich DM —,15 Porto oder DM —,03 Postzustellgebühr.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber und der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen; die Rücksendung kann nur erfolgen, wenn Rückporto beiliegt. Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion
Druck: Franz W. Wesel, Druckhaus, Baden-Baden. Printed in Germany.

BLÄTTER

FÜR DEUTSCHE UND INTERNATIONALE POLITIK

HERAUSGEBER: Hilde Bentele, Franz Beyer, Hermann Etzel, Gerhard Gollwitzer, Manfred Pahl-Rugenstein, Hermann Rauschning, Hans Rheinfelder, Robert Scholl, Karl Graf v. Westphalen

VIII. Jahrgang **Januar 1963** **Heft 1**

Chronik des Monats Dezember 1962

1. 12. — Kuba-Krise. Vor der Rückreise nach Moskau äußert sich Sowjet-Vizepremier Mikojan befriedigt über seine Gespräche mit amerikanischen Politikern. Sowohl im Weißen Haus als auch im State Department habe er eine Annäherung der beiderseitigen Standpunkte feststellen können.

2. 12. — DDR. Der Staatsrats-Vorsitzende Ulbricht spricht in Cottbus von der Notwendigkeit „nationaler Kompromisse" als einer Voraussetzung für die „Normalisierung der Beziehungen" zwischen beiden deutschen Staaten. Wenige Tage später erklärt Ulbricht in Leipzig, ökonomische Aufgaben müßten den Vorrang vor der Lösung der Berlin-Frage haben. Die DDR werde sich weiterhin für die Unterzeichnung eines deutschen Friedensvertrages einsetzen.

— „Aktion Spiegel". Die Bundesanwaltschaft setzt ihre Verhaftungsaktion fort. In Untersuchungshaft genommen werden: Vom 2. 12. bis zum 14. 12. der tunesische Wahlkonsul und Prozeßgegner des Bundesverteidigungsministers, Paul Conrad; vom 4. 12. bis zum 10. 12. der Prozeßvertreter des Spiegel-Verlages Rechtsanwalt Augstein. Nach z. T. mehrwöchiger Haft werden entlassen: Am 6. 12. Verlagsdirektor Bekker; am 21. 12. Oberst Wicht; am 22. 12. Redakteur Ahlers; am 29. 12. Bundeswehr-Oberst Martin. Der amtierende Bundesanwalt beantragt die gerichtliche Voruntersuchung gegen einige der Beschuldigten.

— Weltkommunismus. Kritische Äußerungen zur Haltung der osteuropäischen Staaten gegenüber Albanien und zu ideologischen Meinungsverschiedenheiten im Ostblock enthalten die Reden der chinesischen Gastdelegierten auf dem Parteitag der Kommunistischen Partei Italiens vom 2.—8. 12. und dem Kongreß der KP der Tschechoslowakei vom 4.—8. 12.

2.—22. 12. — Jugoslawien. Über Budapest, wo Besprechungen mit Parteisekretär Kadar und Mitgliedern der ungarischen Regierung stattfinden, reist Staatspräsident Tito zu einem „Arbeitsurlaub" in die sowjetische Hauptstadt. Nach mehreren Zusammenkünften mit Chrustschow erklärt Tito, Jugoslawien teile die Meinung der Sowjetregierung in den meisten außenpolitischen Fragen.

4. 12. — UNO. Gegen die Stimmen der USA, Großbritanniens, Frankreichs, Hollands und Australiens, bei 22 Enthaltungen, akzeptiert der Wirtschaftsausschuß eine Resolution über den Schutz nationaler Rohstoffquellen vor ausländischer Ausbeutung. Ein am 5. 12. der Politischen Kommission vorliegendes amerikanisch-sowjetisches Weltraumprogramm sieht den Start meteorologischer Satelliten und gemeinsame Experimente mit Fernmeldestationen in der Atmosphäre vor. — Mit Mehrheit setzt die Vollversammlung Mitte Dezember die Ungarn-Frage von der Tagesordnung ab und beendet das Mandat des 1956 eingesetzten Sonder-Komitees.

6. 12. — Regierungskrise. Der SPD-Vorsitzende Ollenhauer führt im Palais

Schaumburg ein letztes Gespräch über die Bildung einer „Großen Koalition". Am 11. 12. kommen Verhandlungskommissionen der CDU/CSU und der FDP überein, die Zusammenarbeit in der „Kleinen Koalition" fortzusetzen. Aus der Bundesregierung scheiden Strauß und einige andere Minister aus. Dr. Adenauer nimmt am 19. 12. an einer Militärparade für den gestürzten Verteidigungsminister teil und äußert auf dem anschließenden Empfang, er hoffe, Strauß werde in Zukunft noch „eine große und entscheidende Rolle" in der deutschen Politik spielen. — CDU-Sprecher teilen nach der Kabinettsneubildung mit, der Kanzler habe in den vorhergehenden Beratungen seinen Rücktritt für Ende 1963 fest zugesagt.

— V V N - P r o z e ß. Ohne neuen Termin setzt das Bundesverwaltungsgericht den Verbotsprozeß gegen die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes aus. Das Gericht gibt der antragstellenden Bundesregierung zu bedenken, ob der im Grundgesetz niedergelegte Sühnegedanke mit dem Verbot einer Verfolgtenorganisation vereinbar sei.

10. 12. — I n d i e n / C h i n a. Vertreter von sechs blockfreien Staaten (Ceylon, Burma, Indonesien, Kambodscha, Ghana und der VAR) beraten in Colombo eine Vermittlungsformel zur Beendigung des Grenzkonflikts. Die Premierministerin von Ceylon, Frau Bandaranaike, erhält den Auftrag, in Peking und Neu Delhi auf die Einrichtung einer entmilitarisierten „Pufferzone" zwischen den kriegführenden Seiten zu drängen.

10.—12. 12. — S o w j e t u n i o n. Vor dem Obersten Sowjet zieht Premier Chrustschow eine Bilanz der Krise im Karibischen Meer. Außenminister Gromyko referiert über die sowjetisch-amerikanischen Gespräche zur Vorbereitung der „deutschen Friedensregelung". Die Stationierung westlicher Truppen in Berlin gehöre nach wie vor zu den strittigen Problemen.

13.—15. 12. — N A T O. Auf der Pariser Tagung des Nordatlantikrates fordern Staatssekretär Rusk und US-Verteidigungsminister McNamara größere militärische Aufwendungen und eine Heraufsetzung der Truppenstärke ihrer westeuropäischen Verbündeten.

17. 12. — S e n e g a l. Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatspräsident Senghor und Premierminister Dia führen zum Sturz des Regierungschefs. Senghor, der sich gegen die Verstaatlichungs- und Wirtschaftspläne von Dia wendet, beruft einen „Kommissar für die innere Sicherheit" und übernimmt selbst die Ministerpräsidentschaft.

18.—21. 12. — K e r n w a f f e n. Die Zukunft der „unabhängigen britischen Abschreckungsstreitmacht" steht im Mittelpunkt einer Zusammenkunft zwischen Präsident Kennedy und Premierminister Macmillan, nachdem die USA die Arbeit an ihrem Skybolt-Projekt aus „finanziellen und zeitlichen Gründen" eingestellt hatten. Als Ersatz für die Skybolt-Rakete sagt Washington die Lieferung von Polaris-Trägern zu, falls die damit bestückten britischen Unterseeboote in eine „multilaterale Nuklearmacht der NATO" integriert würden. Ein ähnliches Angebot läßt Kennedy nach Paris übermitteln.

23. 12. — K u b a. Erfolgreich gehen die Verhandlungen des amerikanischen Rechtsanwaltes James Donovan in Havanna zu Ende. Fidel Castro verfügt die Entlassung und Ausreise von 1113 Personen, die bei einem Invasionsversuch im April 1961 gefangen genommen wurden. Kuba erhält aus den Vereinigten Staaten Lebensmittel und Medikamente aus privaten Spenden.

24. 12. — D e u t s c h l a n d f r a g e. Mit einem Schreiben an Bundeskanzler Adenauer nimmt Ministerpräsident Chrustschow den west-östlichen Notenwechsel über Deutschland wieder auf. Moskau erneuert seine bisherigen Lösungs-Vorschläge: Unterzeichnung eines „deutschen Friedensvertrages"; Umwandlung Westberlins in eine Freie Stadt unter Aufsicht von UN-Einheiten und unter der Nichteinmischungs-Garantie aller Vertragspartner.

29. 12. — K o n g o. Streitkräfte der Vereinten Nationen rücken auf Befehl des Generalsekretärs gegen die Gendarmerie in Elisabethville vor, um die Wiedereingliederung der Provinz Katanga in die Republik Kongo zu erzwingen. Präsident Tshombe, der fluchtartig seine Residenz verläßt und zu einem „Krieg der verbrannten Erde" aufruft, erklärt sich später zu Verhandlungen mit der Weltorganisation und Vertretern der Zentralregierung bereit.

Es ist Dein Deutschland!

Mit diesem Januarheft 1963 beginnt der achte Jahrgang der „Blätter". Als 1956 das erste Heft erschien, trug das vorangestellte Geleitwort die Überschrift: Aus Sorge um Deutschland. Und diese Sorge um eine friedliche Zukunft unseres Vaterlandes, um eine echte und dauerhafte Lösung der deutschen Probleme, ist nach wie vor der Leitgedanke, unter dem Herausgeber und Redaktion sich verpflichtet fühlen, die Seiten der Monatsschrift der Unterrichtung über das politische Geschehen und der Erörterung der Probleme zur Verfügung zu stellen. Politischer Realismus und sachliche Authentizität sind heute wie damals Grundlagen dieser Publizistik. Nach wie vor ist es das Anliegen des unabhängigen Organs, sich gegen die unheilvolle politische Gleichgültigkeit, gegen Schematismus und Resignation zu wenden. Gegenüber einer Front schwach differenzierten Klischee-Denkens und einer in der Situation der Ost-West-Gegensätze und der Verhältnisse in Deutschland so leicht zu praktizierenden Methodik der politischen Diffamierung haben diese Absichten keinen leichten Stand. Die Verwirrung der öffentlichen Meinung geht zum Teil so weit, daß selbst die elementaren Forderungen der Vernunft, Frieden und Abrüstung, zu infiltrierten Propaganda-Vokabeln des Ostens verballhornt werden. Aber „Friede durch Abrüstung ist nicht ein Ruf, der aus dem Kreml ergeht; es ist die Verpflichtung, die die westlichen Regierungen ihren Völkern gegenüber seit mehr als vierzig Jahren übernommen haben", stellte der große englische Politiker und Nobelpreisträger Philip Noel-Baker in einem Ende 1961 in Westdeutschland gehaltenen Vortrag fest. Noel-Baker, einer der geistigen Väter des Völkerbundes, in dem er von 1919 bis 1933 zusammen mit Lord Cecil, Sir Drummond und Fridtjof Nansen für Verständigung und Abrüstung wirkte, der seit 1929 ununterbrochen dem Unterhaus angehört, mehrfach Minister im Kabinett seines Landes gewesen ist und in der UNO für die Abrüstung wirkte, dieser Noel-Baker, der sich stets als Gegner der kommunistischen Ideologie bekannte, sagte in eben diesem Vortrage, „daß Abrüstung technisch und militärisch keine Utopie ist. Es gibt keine Probleme, die der Lösung nicht fähig wären. Mehr noch: die sogenannten technischen Schwierigkeiten der Abrüstung sind ein Kinderspiel, verglichen mit den technischen Schwierigkeiten der militärischen Verteidigung einer Nation gegen die modernen Waffen. Ich wiederhole, was ich schon gesagt habe: Abrüstung ist unvergleichlich weniger utopisch als der Versuch, eine Nation militärisch zu verteidigen." Noel-Baker bekräftigte damit seine These, „daß Abrüstung heute die einzige r e a l i s t i s c h e Politik und die einzige w i r k l i c h e nationale Verteidigung" ist. Noel-Baker zitierte wörtlich die einstimmige Erklärung der zwölf Premier-Minister des britischen Commonwealth auf ihrer Londoner Konferenz im März 1961, in der es heißt: „Angesichts der Todesopfer und der Vernichtung, die erfahrungsgemäß sogenannte konventionelle Kriege verursachen; und angesichts der Schwierigkeit, zu verhüten, daß ein einmal begonnener konventioneller Krieg zu einem Atom-Krieg wird: muß unser Ziel die völlige Abschaffung aller Mittel sein, überhaupt einen Krieg irgendeiner Art zu führen. Über ein entsprechendes Abkommen muß sobald wie möglich verhandelt werden. Die bewaffneten Streitkräfte und die Rüstungen aller Nationen müssen auf den Umfang vermindert werden, der, unter Zustimmung aller, für die innere Sicherheit notwendig ist . . ." Noel-Baker unterstützte den auch von der britischen Regierung offiziell anerkannten Vorschlag des französischen UNO-Beauftragten für die Abrüstung, des ehemaligen Innenministers Jules Moch, daß schon zu einem frühen Zeitpunkt der

ersten Abrüstungsphase die Mittel zum Einsatz von Kernwaffen abgeschafft werden sollen: Raketen, Träger-Flugzeuge, U-Boote, atomare Geschütze usw.

Gerade im Hinblick auf die mit großer Nachhaltigkeit betriebenen neuen konventionellen und atomaren Rüstungen in Europa gewinnen diese Gedanken und offiziellen Beschlüsse führender Staatsmänner unserer Welt eine besonders aktuelle Bedeutung. In unserer schnellebigen und mit Massenkommunikationsmitteln übersättigten Gesellschaft bleibt kaum Platz für die Erinnerung an solche mehr als ein Jahr zurückliegenden und doch so bedeutsamen Stellungnahmen. Ein weiteres Zitat sei deshalb hier gestattet: „Die Menschen debattieren nicht mehr über die Frage, ob Rüstungen ein Symptom der Spannung sind oder ihre Folge. Die bloße Existenz moderner Waffen — zehn Millionen mal so vernichtend als irgend etwas, was es je gegeben hat, und nur wenige Minuten entfernt von jedem Ziel auf der ganzen Welt: das bloße Bestehen solcher Waffen ist eine Quelle des Schreckens, des Zwistes und des Mißtrauens. Die Menschen glauben nicht mehr, daß Abrüstung erst nach der Regelung aller Streitfragen kommen kann; denn Abrüstung muß heute ein integraler Bestandteil jeder dauerhaften Regelung sein. Und die Menschen sehen im Streben nach Abrüstung heute nicht mehr ein Zeichen der Schwäche; denn in einem immer schneller werdenden Wettrüsten kann die Sicherheit einer Nation sehr wohl in demselben Maße abnehmen, in dem ihre Rüstungen wachsen." Im ersten Jahr seiner Präsidentschaft sprach Kennedy diese Worte, und er fügte hinzu: „Die Abrüstung ist heute eine praktische Frage, eine Frage von Leben und Tod. Die Risiken, die Abrüstung birgt, verblassen im Vergleich mit den Risiken, die einem unbeschränkten Wettrüsten innewohnen."

Hier stehen wir mitten in der großen Problematik unserer Zeit, und offenbar ist der amerikanische Präsident in diesen Monaten mit manchem beschäftigt, was seinen obigen Gedanken widerspricht. Starke, am Rüstungsgeschäft und damit an einer Politik des Kalten Krieges interessierte Gruppen sind ebensosehr ein Faktor der USA-Gesellschaft wie jene Gruppen der Wirtschaft, die die Sowjetunion durch das Wettrüsten „niederrüsten" wollen, um ihre Wirtschaftskraft und ihre soziale Entwicklung zu behindern. Kennedy ist viel zu klug, um nicht zu wissen, daß die Anhäufung von Waffen nicht Frieden bedeutet, daß Friede allein in der politischen Lösung der Probleme liegt; daß Abrüstung und Entspannung einander bedingen. Sein Ruf nach elastischer Politik, nach fruchtbarer politischer Dynamik richtet sich deutlich dorthin, wo diese ihm am dringlichsten erscheint und wohl auch aus seiner Sicht reale Möglichkeiten enthält: an die Bundesrepublik. Von Bonn aus aber fliegt ihm wenig Neigung zu, an Vorschlägen zu einer konstruktiven Deutschlandpolitik, die man dem Osten anbieten kann, mitzuwirken. Hier ist man vielmehr intensiv mit dem „Ernstfall" beschäftigt, mit Aufrüstung, Notstand, Dienstleistung, Luft„schutz" und Eichhörnchen-Propaganda. So sehr, daß in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 20. Dezember 1962 Jürgen Tern sich sehr handfest mit den Folgen der inflationären Ausweitung des Bundeshaushalts beschäftigt: „Die Wurzel des Übels ist gegenwärtig die Haushaltspolitik der öffentlichen Hand, vornehmlich die der Bundesregierung. Das ist ohne Wenn und Aber festzustellen. Die Bundesregierung ist im Begriff, ihre Ausgaben weit über das Maß dessen hinaus zu steigern, was mit dem verlangsamten Produktivitätszuwachs und mit der sich abflachenden Expansionskurve der Industrie im Einklang stünde . . . Wenn sie damit fortführe, wäre in erster Linie sie für die weitere Lohn- und Preisinflation verantwortlich." Im gleichen Artikel heißt es: „Aberwitzige Ansprüche an den Bundesetat von etwa 64 Milliarden DM wurden auf 56,8 Mil-

liarden zusammengestrichen . . . Ist das alles nun vergebens gewesen? Sind die guten Vorsätze von gestern vergessen? Gelten die Beschlüsse nichts mehr? Oder gerade nur so viel, als sie sich mit dem Opportunismus der Tagespolitik vertragen? . . . Noch ehe die neuen Minister dem Bundestag vorgestellt wurden, wurde dem Haushaltsausschuß des Bundestages zugemutet, unmittelbar vor Schluß des Haushaltsjahres und wenige Wochen nach der Genehmigung eines Nachtragshaushalts von einer Überziehung des Verteidigungshaushalts im Umfang von 1,1 Milliarden DM „zustimmend Kenntnis zu nehmen"....
Dabei aber bleibt es nicht. Für den Bundeshaushalt 1963 liegen inzwischen, nach wenigen Wochen, so viele zusätzliche Ausgabenabsichten vor, daß von einem „Stabilisierungsetat" keine Rede mehr sein kann. Es handelt sich nicht um wenige hundert Millionen, sondern um mehrere Milliarden DM . . . Diese Überlegungen führen auch zu der Schlußfolgerung, daß die Bundesrepublik unter den gegenwärtigen Umständen eine beträchtliche Vermehrung der Bundeswehr mit einer ruinösen Preis- und Lohninflation bezahlen müßte. Jetzt muß widerstanden werden. Es ist an der Zeit, die Alarmglocke zu ziehen. Noch hat es Sinn . . . Das Stabilisierungsprogramm, halb schon vergessen, muß abermals durchgesetzt werden. Dabei geht es nicht bloß um Finanz- und Konjunkturpolitik; es geht um die Verteidigung und die Festigkeit der freiheitlichen Gesellschaftsordnung, die durch eine inflationäre Entwicklung mit Sicherheit ruiniert würde."

So stellen sich die deutschen Probleme zu Beginn des Jahres 1963 nach außen und nach innen, wirtschaftlich, sozial und politisch nicht sehr hoffnungsvoll vor. Dies um so mehr, als zwei Ereignisse des vergangenen Jahres noch sehr deutlich in unsere Gegenwart hineinwirken: die Kuba-Krise und, im Schatten dieses Schattens, die „Spiegel"-Affäre, alias Franz-Josef-Strauß-Affäre, alias Affäre unserer Demokratie. Nichts wäre jedoch unvernünftiger und leichtsinniger, als nach dem tiefen psychologischen Schock jenes letzten Wochenendes im Oktober, an dem der atomare Krieg nahe zu sein schien, es nun bei einem „wir sind noch einmal davongekommen" bewenden zu lassen. Wie bereit der einzelne immer sein mag, einer Neigung zu Uninteressiertheit und Resignation gegenüber dem politischen Geschehen nachzugeben, den von Prof. Weizsäcker geprägten Titel einer Aufsatzreihe MIT DER BOMBE LEBEN als schönen Wandspruch im privaten Alltagskabinett aufzuhängen, über den es keines mühevollen Nachdenkens bedarf, — dieser einzelne Mensch ist stets auch ohne sein Zutun oder gar gegen seinen Willen ein Mitglied der Gesellschaft seines Volkes und der Völker. Nicht nur sein Tun und Handeln, auch sein Nichttun und Nichthandeln hat Auswirkungen auf das „Schicksal" dieser seiner Gesellschaft. Es hat für uns Auswirkungen auf unser Deutschland.

„Wir sind Konsumenten mit antitechnischer und antigesellschaftlicher Mentalität", stellt Inge Scholl (Schwester der Geschwister Scholl, Gründerin und Leiterin der Hochschule für Gestaltung in Ulm) in einer 1962 erschienenen Abhandlung fest. „Es entspricht mehr unserer Neigung, den Kosmos zu verstehen, den Philosophen zu spielen, als das Räderwerk und die Transmissionen zu erkennen, die uns selber antreiben und umstürzen." In der Tat scheinen das Gefühl für die politische Verantwortung und die Einsicht in das Wesen und die Funktion einer lebendigen Demokratie bei uns noch vielfach unterentwickelt zu sein. Und wie steht es mit einer realen Analyse unserer außenpolitischen Möglichkeiten? Die Teilung Deutschlands ist nicht nur ein nationales Problem; ihre Überwindung würde einen gefährlichen Spannungsherd beseitigen. Eine Lösung ohne eine ausgewogene regionale militärische Entspannung, an der die beiden deutschen Teilstaaten teilhaben und der die vier Siegermächte

des Zweiten Weltkrieges zustimmen, erscheint undenkbar. Welchen Namen immer man dieser militärischen Abmachung geben mag: sie bedeutet die militärische Neutralisation des deutschen Gebietes. Wettrüsten und Westintegration der Bundesrepublik sind Wege, die mit Sicherheit von der Wiedervereinigung fortführen. „Wer kann das ohne Bitternis und Groll noch hören: ‚Wir wollen die deutsche Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit', während die Trennmauern durch das deutsche Land und durch seine Hauptstadt immer höher und undurchdringlicher werden, oder: ‚erst globale Abrüstung und weltweite Entspannung, dann kommt die deutsche Einheit von selbst', während die Rüstungsmilliarden in allen Ländern von Jahr zu Jahr steigen?" fragt Dr. Thomas Dehler („Deutschland als Vorstellung und Wille", 1962) und ebenda: „Deutschland ist als Vorstellung verblaßt, als Wille gelähmt . . . Die Deutschen sind schlechte Anwälte der deutschen Sache".

Es ist nicht die Aufgabe dieser Zeilen, die Probleme auszuleuchten; vielmehr sind sie hier angesprochen, wurden hier Zitate wiedergegeben, um auf den Rahmen hinzuweisen, in dem die publizistische Arbeit der „Blätter" sich auch in der kommenden Zeit erstrecken wird. Der Partner des Westens bei der Abrüstung und der Entspannung ist der Osten. Mit ihm verhandeln bedeutet für den Westen keine Übernahme und kein Zugeständnis in bezug auf die kommunistische Ideologie. Der Weg zu einer friedlichen und gemeinsamen deutschen Zukunft stellt uns sehr konkrete und in sich vielfach differenzierte Probleme, nicht nur in Hinsicht auf Verhandlungen mit den anderen Mächten, sondern gerade auch in bezug auf die innerdeutschen Gegebenheiten. Mit dem Schablonendenken des Kalten Krieges, mit der Verteufelung der einen und der Glorifizierung der anderen Seite, mit von permanenter Aufrüstung begleiteten politischen Proklamationen werden wir diesen Aufgaben nicht gerecht. Das Ziel einer im besten Sinne nationalen deutschen Politik heißt nicht nur Frieden mit Deutschland, es heißt vor allem auch: Frieden in Deutschland. Ohne ihn werden wir nicht wieder zu einer Nation zusammenwachsen, deren demokratisches Handeln in jedem einzelnen Bürger aus der gemeinsamen Wurzel emporwächst:

„Es ist Dein Deutschland!"

Manfred Pahl-Rugenstein

Die Lage

Dr. Achim von Borries

Um den Primat der Politik

In einem 1944 geschriebenen, 1948 veröffentlichten Aufsatz über „Die Epoche der deutsch-englischen Flottenrivalität" hat der früh verstorbene bedeutende Historiker Rudolf Stadelmann auf die verhängnisvollen Konsequenzen der Flottenbau-Politik des Großadmirals von Tirpitz vor dem Ersten Weltkrieg hingewiesen:

> „So stellte Tirpitz mit einer geradezu unheimlichen Risikolust die gesamte Zukunft von Nation und Welt im Handeln und Leiden auf eine einzige Schlacht, auf die entscheidende Seeschlacht zwischen Helgoland und der Themse. Er ist sich kaum selber darüber klar gewesen, daß er nur auf dieses Ziel zuging und nichts anderes als dieses Gottesurteil durch die große Schlacht ihm vor Augen stand. In der unermüdlichen Propaganda, mit der er seinen Flottenbau wie mit wehenden Flaggen umgab, war von vielen Dingen, nur nicht von der Herausforderung Englands die Rede. Trotzdem hätte jeder, der über den ganzen Handlungskomplex nachdachte, diese Folgerung selber ziehen können. Aber niemand wollte über die Hintergründe und Konsequenzen des Flottenplans nachdenken. Dem Deutschen kann ein gestecktes Ziel als Befehl, als Parole, als Massensuggestion, als Glaube eingeflößt werden, ohne daß er sich einen Augenblick darüber den Kopf zerbricht, ob dieses Ziel mit den vorliegenden Mitteln zu erreichen und im Rahmen der gegebenen sittlich-politischen Welt überhaupt vernünftig ist. Er macht das Unwahrscheinliche möglich und achtet es kaum, wenn auf der vorgezeichneten Bahn die ganze Welt und er selber zugrunde geht. Die Macht des Gesetzes — auch wenn es nur ein nüchternes, für die parlamentarischen Zwecke zurecht gemachtes Flottengesetz ist — hält ihn gefangen wie ein übermenschlicher Zauber. Darüber vergißt er die anderen, sich selbst, die Erfahrung und all die fremden Gesetze, mit denen er notwendig in einen tödlichen Konflikt geraten muß." (Rudolf Stadelmann, Deutschland und Westeuropa, Schloß Laupheim/Württemberg, 1948, Seite 145 ff.)

An diese tiefernsten Worte nationaler Selbstbesinnung wird man erinnert, wenn man die heftigen militärpolitischen Diskussionen in der Bundesrepublik zu Anfang des Jahres 1963 verfolgt, die durch die Erörterungen auf der Tagung des NATO-Ministerrats in Paris Mitte Dezember und durch die Besprechungen zwischen Präsident Kennedy und Premierminister Macmillan auf den Bahamas-Inseln vom 18. bis 21. Dezember ausgelöst worden sind. Auf beiden Zusammenkünften ging es um die künftige militärische Organisation und Strategie des Nord-Atlantik-Paktes. Mit der NATO steht, als ihr Mitglied, die Bundesrepublik vor schwerwiegenden Entscheidungen, und zwar nicht allein über ihre Militärpolitik in den nächsten Jahren, sondern über das den deutschen Lebensinteressen am ehesten entsprechende Verhältnis von Politik und Militärpolitik.

Daß dieses Verhältnis bisher im Sinne eines unbedingten Primates der Militärpolitik verstanden worden ist, hat sich gerade in den letzten Wochen noch einmal gezeigt. Der inzwischen gestürzte Verteidigungsminister Franz Josef Strauß setzte mit derselben Energie und Einseitigkeit auf eine atomare Bewaffnung der Bundeswehr wie seinerzeit Großadmiral von Tirpitz auf eine deutsche Schlachtflotte gesetzt hatte. Mit der Entlassung des Ministers Strauß ist diese seine pro-

blematische militärpolitische Konzeption noch nicht verabschiedet, auch wenn in den vergangenen Monaten die USA wenig Neigung gezeigt haben, den Forderungen des Bonner Verteidigungsministeriums zu entsprechen. Der Geist des Franz Josef Strauß geht noch um in Bonn.

Auf der Pariser NATO-Tagung überraschte der amerikanische Verteidigungsminister MacNamara die NATO-Partner mit einer Umkehrung der bisherigen strategischen „Schwert-Schild"-Konzeption. Hatten bisher die konventionellen Truppen der NATO als „Schild" und die Atomwaffen der USA als „Schwert" gegolten, so sollen nun die letzteren „Schild", die konventionellen Truppen aber „Schwert" sein; ein „Schwert" freilich, das nach amerikanischer Auffassung erst noch geschärft werden muß. Diese neue Konzeption bedeutet eine Stufung und Differenzierung der Abschreckungs-Strategie des Westens. Es soll nicht mehr unbedingt jeder Angriff sofort mit atomaren Waffen beantwortet oder doch eine solche atomare Antwort in Aussicht gestellt werden. Die Möglichkeit eines Krieges zunächst oder überhaupt nur mit konventionellen Waffen in Europa wird in die strategischen Überlegungen einbezogen.

Der Kern der Dinge ist die von amerikanischer Seite mit allem Nachdruck erhobene Forderung nach einer wesentlichen Verstärkung der konventionellen Streitkräfte der NATO, d. h. nach einer beträchtlichen Erhöhung des Anteiles der anderen NATO-Partner an den militärischen Aufwendungen des Bündnisses bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der amerikanischen Entscheidungsgewalt über den Einsatz atomarer Waffen im Rahmen der westlichen Strategie.

Das nicht zuletzt an die Bundesregierung gerichtete amerikanische Ansinnen war seit längerer Zeit bekannt. Es hatte sogleich den heftigen Widerspruch des Verteidigungsministeriums hervorgerufen. Strauß bestand auf einer „atomaren Gleichberechtigung" der Bundesrepublik. Auch nach seiner Entlassung wird eine solche mit Vehemenz gefordert. Es ist dabei zu der eigenartigen Situation gekommen, daß ausgerechnet die leidenschaftlichen Befürworter der Strauß'schen Konzeption eine Anzahl sehr überzeugender Argumente gegen die von Washington geforderte Erhöhung der konventionellen Streitkräfte der Bundesrepublik vorbringen. Sie weisen auf die enorme finanzielle Mehrbelastung und damit auf die katastrophalen wirtschaftlichen Folgen einer solchen Maßnahme hin. Und nicht genug, dieselben Leute, die für die jahrelange intensive Militarisierung der Bundesrepublik mit allen ihren innen- und außenpolitischen Konsequenzen verantwortlich sind, warnen nun auf einmal, die Bundesrepublik werde, wenn sie den amerikanischen Forderungen Folge leisten werde, unweigerlich zum „Militärstaat" werden.

So wichtig diese Darlegungen und so unwiderlegbar sie sind, sie wären noch überzeugender, würden sie nicht dazu dienen, das militärpolitisch sinnlose, politisch verhängnisvolle und wirtschaftlich ebenfalls folgenschwere deutsche Drängen nach atomarer Mitbestimmung zu rechtfertigen.

Inzwischen hat die Bundesregierung schon zu verstehen gegeben, daß sie bereit ist, den amerikanischen Forderungen in einem gewissen Maße gerecht zu werden. Es ist dabei wohl noch nicht an die Aufstellung zweier neuer Divisionen über die bisher geplanten zwölf Divisionen hinaus, sondern an eine Auffüllung dieser letzteren gedacht. Neben der bereits beschlossenen Erhöhung der Wehrausgaben für 1962 um rückwirkend 1,1 Milliarden DM soll der Wehretat von 1963 noch einmal zusätzlich um eine Milliarde DM erhöht werden. Außerdem will die Bundesregierung die im Sommer 1962 beschlossene Erhöhung der Bundeswehr auf 520 000 Mann, zunächst bis 1967 vorgesehen, beschleunigen.

Das bedeutet nun aber nicht, daß Bonn auf seine Forderung nach atomarer Mitbestimmung bereits verzichtet hätte. Offensichtlich hofft man, die Amerikaner

durch ein gewisses Entgegenkommen hinsichtlich der konventionellen Streitkräfte zu Zugeständnissen in dieser Frage veranlassen zu können. Solche Hoffnungen knüpfen sich neuerdings an die auf der Bahamas-Konferenz zwischen Kennedy und Macmillan besprochene Errichtung einer multinationalen Atomstreitmacht der NATO. Die militärpolitischen Auseinandersetzungen in der nächsten Woche werden vor allem um den Charakter dieser NATO-Atommacht gehen. Wird es zu einem amerikanisch-britisch-französischen Atom-Triumvirat kommen, wie man in Bonn hier und da befürchtet, oder wird es der Bundesregierung gelingen, sich ein atomares Mitspracherecht zu sichern?

Das „Bulletin" der Bundesregierung forderte am 19. Dezember eine schnelle Entscheidung „über das für ganz Europa wichtige Mittelstrecken-Raketen-Programm". Es fügte hinzu: „Das Ausbleiben einer solchen Entscheidung würde sonst die Prüfung einer Alternative nötig machen, die gewährleistet, daß die für die Sicherheit der Bundesrepublik und Westeuropas kritischen Ziele abgedeckt werden können." In demselben Aufsatz, der zu den Pariser Gesprächen Stellung nahm, war von der Notwendigkeit einer „Ausgewogenheit" der Verteidigungsmittel, d. h. konventioneller u n d atomarer Waffen die Rede. Schließlich warnte das „Bulletin" vor einer „zu weit getriebenen ‚Aufgabenteilung'", und erklärte: „Die Führungsrolle der USA muß gewahrt, die europäischen Partner des Bündnisses aber müssen davor bewahrt werden, etwa durch einseitige Angewiesenheit auf konventionelle Mittel minder geschützt und quasi als ‚Fußvolk' abgestempelt zu werden." Es ist im Augenblick offen, wieweit Washington auf dies Ansinnen Bonns eingehen wird. Aber schon jetzt muß auf die politische u n d wirtschaftliche Tragweite einer solchen evtl. atomaren Mitsprache der Bundesrepublik im Rahmen einer multinationalen NATO-Atomstreitmacht hingewiesen werden. Dazu der Düsseldorfer „MITTAG" am 20. Dezember:

> „Die Gefahr besteht, daß Bonn nicht nur das Geld für mehr Soldaten und deren Ausrüstung, sondern auch für Atomwaffen ausgeben muß, deren strategischer Wert umstritten ist, da die USA ohnehin 95 % des westlichen Kernwaffen-Potentials besitzen. Atombewaffnung trotz Verstärkung der herkömmlichen Rüstung — das könnte unsere finanzielle Kraft erschüttern."

Bonn wendet sich heftig gegen das, was es eine militärpolitische „Diskriminierung" der Bundesrepublik nennt. Die Frage der atomaren Mitbestimmung wird zur Sache des nationalen Prestiges erklärt. Aber wieweit entspricht das den unabweisbaren p o l i t i s c h e n Notwendigkeiten? Steht es ihnen nicht geradezu entgegen? Immer wieder stößt man auf die Grundproblematik der Bonner Politik seit 1950. Man glaubte, durch eine forcierte Aufrüstung zusammen mit den Westmächten die Sowjets aus Europa herausdrängen zu können. Die Aufrüstung sollte den Weg zur Wiedervereinigung ebnen. In Wirklichkeit hat sie ihn vermauert. Und nicht nur das, sie hat, ohne das politische Ziel zu erreichen, auch die Sicherheit der Bundesrepublik nicht etwa erhöht, sondern geschwächt, denn die Bundesrepublik ist durch diese forcierte Aufrüstung zum besonders gefährdeten Exponenten des Kalten Krieges geworden. Schließlich ist diese Aufrüstung gewissermaßen Selbstzweck geworden und hat die Bundesrepublik auf den von Deutschland in den letzten Jahrzehnten schon zweimal beschrittenen, zweimal selbstmörderischen Weg militärischen Machtdenkens unter Vernachlässigung des politischen Kalküls geführt.

Die Forderung nach atomarer Gleichberechtigung ist nur eine Konsequenz dieses verhängnisvollen Primates des rein Militärischen. Einen geradezu klassischen Ausdruck fand er in der Äußerung des Bundeskanzlers auf dem Abschieds-Zapfenstreich der Bundeswehr für den gestürzten Minister Strauß in Köln-Wahn, es sei „eine starke Wehrmacht das einzige, was einem Volk seine Existenz ver-

bürgt". Alle Erfahrungen der letzten Jahre, von den früheren geschichtlichen Erfahrungen der Deutschen zu schweigen, sollten uns das Gegenteil gelehrt haben! Die von Adenauer vorgetragene Auffassung blockiert heute politische Verhandlungen, die zu einer weltpolitischen Entspannung beitragen und damit die elementaren Voraussetzungen für eine langfristige deutsche Wiedervereinigung schaffen können. Oder ganz konkret gesprochen: Die Bonner Atomwaffen-Ansprüche stellen eine kaum überschätzbare Belastung der politischen Position der Bundesrepublik dar, wie dies am 29. Dezember der Deutschland-Redaktor der Zürcher „Tat" hervorgehoben hat:

> „Ob diese Taktik sehr geschickt ist und nicht am Ende gar das Gegenteil des angestrebten Zweckes erreichen könnte, ob überhaupt das Drängen und Drängeln Bonns auf Mitverfügung über Atomwaffen ein Zeichen besonderen politischen Fingerspitzengefühls ist, mag dabei offen bleiben; es wird über diesen Problemkomplex sowieso noch unendlich viel gesprochen werden, bevor es zu handgreiflichen Entscheidungen kommt. Chrustschow aber dürfte sich ins Fäustchen lachen, daß ihm Bonn, statt seiner Propaganda wirksam politisch entgegenzutreten, im Gegenteil frische Munition für seine auf die Spaltung der atlantischen Allianz gerichteten Manöver liefert."

Noch immer ist das für Bonn nun schon solange charakteristische Mißverhältnis zwischen militärpolitischer Geschäftigkeit einerseits und politischer Inaktivität andererseits zu beklagen. Der Ausgang der Kuba-Krise, der das Selbstbewußtsein der USA zweifellos wesentlich gestärkt hat, hat in der Bundesrepublik gewisse Kreise noch einmal ermutigt, die eh und je auf eine „Politik der Stärke" eingeschworen waren. Neuerdings spekulieren diese Kreise auch wieder auf eine fortschreitende innere Schwächung des östlichen Lagers durch die unverkennbare Zunahme der Gegensätze zwischen der Sowjetunion und China. Ja, man glaubt, durch eine massive Rüstungspolitik, die Moskau ebenfalls zum Mithalten im Rüstungswettlauf zwingt, den Ostblock wirtschaftlich immer stärker unter Druck setzen und so mit der Zeit doch zu gewissen Rückzügen auch in Europa veranlassen zu können.

Daß solche Auffassungen auch in den USA verbreitet sind, zeigte die Rede des früheren Außenministers Acheson vor der Militär-Akademie West Point. Acheson versuchte, der Bundesrepublik die von Washington geforderte Erhöhung der konventionellen Streitkräfte schmackhaft zu machen, indem er diese Streitkräfte als Instrument eines verstärkten politisch-militärischen Druckes auf die Sowjetunion gerade in Deutschland darstellte:

> „Nach meiner Meinung ist es gefährlich und unnötig, die Teilung Europas entlang der Linie von Helmstedt zu akzeptieren. Hier könnten, glaube ich, Militär- und Außenpolitik Hand in Hand gehen, um wichtige politische und Sicherheitsergebnisse zu erzielen. Die sowjetische Herrschaft in Ostdeutschland gründet sich hauptsächlich auf das Übergewicht der sowjetischen konventionellen Streitmacht an ihrer westlichen Front. Existierte diese nicht, dann würde eine sowjetische Intervention zur Stützung des Ulbricht-Regimes in zunehmendem Umfang unmöglich werden. Eine Politik der Lösung der deutschen Frage durch Deutsche, die durch Mitgliedschaft in einem geeinten Europa und einer atlantischen Allianz in Schranken gehalten wären, könnte dem Berliner Dilemma ein Ende setzen." (Deutsche Zeitung vom 19. 12. 62)

Man weiß, daß Acheson heute eine nicht ganz unmaßgebliche Rolle innerhalb des Kennedy-Teams spielt. Seine Ausführungen zeigen die Widersprüchlichkeit der heutigen amerikanischen Außenpolitik, beruhend auf dem Antagonismus verschiedener Kräfte in Washington. Auf der einen Seite gibt es nach wie vor sehr ernsthafte Sondierungen zwischen Washington und Moskau über eine Art allgemeinen Waffenstillstand im Kalten Krieg, Bemühungen um einen weltpolitischen Kompromiß, die in Bonn mehr denn je beargwöhnt werden. Auf der ande-

ren Seite aber die mit so problematischen Thesen wie denen Achesons ermutigte Steigerung der konventionellen und atomaren Aufrüstung innerhalb der NATO und vor allem auch auf deutschem Boden. Derselbe Widerspruch wird deutlich an der Kuba-Politik Kennedys, in der das Pendel neuerdings wiederum in Richtung einer unversöhnlichen Haltung, ja einer offenen Kampfansage an das Castro-Regime ausgeschlagen ist. Man denke nur an die Parade der nach USA zurückgekehrten exil-kubanischen Gefangenen vor Kenndey und die aggressive Rede des Präsidenten an sie. Und schließlich sei erinnert an die Absage, die Kennedy kürzlich der amerikanischen Boykott-Bewegung gegen den Osthandel erteilt hat — und auf der anderen Seite an das von amerikanischer Seite veranlaßte Röhren-Embargo der NATO, auf das in anderem Zusammenhang noch zurückzukommen sein wird. Mit alledem soll weniger ein Mißtrauen gegenüber der heutigen amerikanischen Politik als vielmehr die Notwendigkeit einer konsequenten deutschen Haltung zum Ausdruck gebracht werden. Es ist für die Deutschen heute mehr denn je von Bedeutung, in welche Waagschale bei den 1963 fälligen weltpolitischen Entscheidungen das Gewicht der Bundesrepublik fällt. Es kommt darauf an, welche der heute noch einander widerstreitenden Tendenzen der westlichen Politik von Bonn unterstützt werden, die Entspannungs-Tendenzen oder die Aufrüstungs-Tendenzen.

Obenan muß nach wie vor das Bemühen um eine Verbesserung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion stehen. In dieser Hinsicht ist leider 1962 fast alles unterblieben. Freilich sollte man sich hüten, mit falschen Erwartungen und Hoffnungen in solche Gespräche zu gehen. Was die Bundesrepublik von der Sowjetunion heute und auf lange Sicht (und das letztere muß mit Nachdruck betont werden!) zu erwarten hat, haben die Reden Chrustschows und Gromykos vor dem Obersten Sowjet Mitte Dezember noch einmal erhellt. Der Außenminister wies auf die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen über eine weltpolitische Entspannung hin und erklärte, Verhandlungspunkte seien erstens die formelle Anerkennung und Garantie der bestehenden deutschen Grenzen, zweitens die Respektierung der Souveränität der DDR, drittens die Nichtausrüstung beider deutscher Staaten mit Kernwaffen, viertens der Abschluß eines Nichtangriffspaktes zwischen NATO und Warschauer Pakt. Die Sowjetunion wünsche nicht, „daß die deutsche Bundesrepublik in irgendeine demütigende Lage versetzt würde". Sie habe den Wunsch nach „guten und sogar freundschaftlichen Beziehungen" zwischen Moskau und Bonn. Der Außenminister wiederholte den Vorschlag Chrustschows, die NATO-Flagge in Berlin durch die UNO-Flagge zu ersetzen. Aber Gromyko ließ in dieser sehr maßvollen Rede auch keinen Zweifel daran, wo für die Sowjetunion nach wie vor die unumstößlichen Grenzen ihrer in letzter Zeit deutlich gewordenen Kompromißbereitschaft auch in der deutschen Frage liegen: Die erwähnten freundschaftlichen Beziehungen seien erst dann möglich,

> „wenn Westdeutschland nicht darnach strebt, die Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges zu revidieren, sondern auch mit seinen Nachbarn einschließlich der Deutschen Demokratischen Republik in Frieden lebt."

Nichts anderes sagte auch die Antwort Chrustschows auf das Schreiben des Bundeskanzlers vom 28. August, die unmittelbar nach Weihnachten in Moskau veröffentlicht wurde und von der Staatssekretär von Hase behauptete, sie sei in einem „ehrverletzenden, unsachlichen und ausfallenden Ton" gehalten. Aber eine solche Kritik erscheint denn doch weit übertrieben und läßt auf eine bedenkliche Fehleinschätzung der deutschen politischen Möglichkeiten schließen. Der sowjetische Ministerpräsident hat es an Vorwürfen an die Bonner Adresse nicht fehlen lassen, aber er hat doch auch die Zusammenhänge zwischen Berlin-Frage und

Deutschland-Problem einerseits, Deutschland-Problem und Aufrüstung der Bundesrepublik andererseits so dargelegt, daß Zweifel an der sowjetischen Haltung nicht mehr möglich sind. Es ist eine gefährliche Illusion, wenn man noch immer wähnt, die Sowjetunion in der deutschen Frage zu dem Generalrückzug zwingen zu können, den man ihr seit 1949 abfordert. Das schließt aber die Notwendigkeit von Gesprächen über eine Entspannung in Deutschland nicht etwa aus, sondern macht solche Gespräche nur noch dringlicher, soll eine katastrophale Zuspitzung der Lage in Deutschland vermieden werden. Die Sowjetunion ist offensichtlich zu einem gewissen, erst noch auszuhandelnden Kompromiß, nicht aber zu der von ihr noch immer erwarteten Kapitulation in Deutschland bereit. Wie ein solcher Kompromiß aussehen, zu welchen Verbesserungen der Lebensbedingungen in der DDR und zu welchen Kontakten zwischen den beiden Teilen Deutschlands er führen kann, das muß endlich auf dem Verhandlungswege geklärt werden.

Chrustschow hat sich an der Jahreswende in einem Interview mit der Londoner Zeitung „Daily Express" noch einmal zur Berlin-Frage geäußert. Er erklärte abermals seine Bereitschaft zu einer Lösung der Berlin-Frage „auf vernünftiger Grundlage". Was er damit meinte, das sagte er selbst:

> „Genau genommen geht es jetzt nicht mehr um das Verbleiben der Truppen in Westberlin, sondern darum, in welcher Form und unter welcher Flagge sie dort stehen sollen, von welchem Staate sie gestellt werden und auf wie lange Zeit sie dort bleiben sollen."

Und:

> „Weder die Vereinigten Staaten noch die Sowjetunion sollten die Welt beherrschen. Die Zeiten, in der das eine oder andere Land dominieren konnte, sind unwiderruflich vorbei."

Auf der Silvester-Feier im Kreml bekräftigte der Ministerpräsident noch einmal seine von der chinesischen Auffassung so deutlich abweichende Überzeugung von der Notwendigkeit einer weltpolitischen Koexistenz und eines friedlichen Sieges des Kommunismus:

> „Der Kommunismus wird nicht mit Kanonen, Raketen und Atomwaffen siegen, wir wollen den Kommunismus nicht auf Trümmern und Asche aufbauen. Wir wollen nicht alles wieder zerstören, was wir mühsam aufgebaut haben. Es wäre dumm von uns, Millionen Arbeiter zu opfern, nur um ein paar Kapitalisten zu beseitigen. Das wäre kein echter Marxismus-Leninismus!"

Es wäre ein gefährliches Mißverstehen der Kuba-Krise, wollte man in Bonn abermals auf eine eigene Initiative der Deutschland-Frage verzichten. Kuba hat beide Supermächte vor die Notwendigkeit des Kompromisses gestellt — und vor dieser Notwendigkeit steht, nicht erst seit heute, auch die Bundesrepublik. Kompromiß, das bedeutet zunächst Anerkennung des Status quo als Voraussetzung einer Verbesserung der Verhältnisse und Beziehungen im Rahmen dieses Status quo. Im Hinblick auf die Deutschland-Frage heißt das: Verhandlungen auch mit der DDR, an deren Preisgabe durch die Sowjetunion nicht zu denken ist. Offenbar sind in dieser Frage die Westberliner Behörden im Augenblick zu einer etwas flexibleren Haltung als die Bundesregierung bereit, um den Westberlinern den vor der DDR nach wie vor verweigerten Zugang nach Ostberlin möglich zu machen. Bürgermeister Brandt hat zwar am 30. Dezember in einem Interview den Vorschlag Chrustschows abgelehnt, die Truppen der Alliierten durch UNO-Einheiten zu ersetzen; er schloß es jedoch nicht aus, daß die Vereinten Nationen „zu gegebener Zeit" einen zusätzlichen Beitrag zur Lösung der Berlin-Frage leisten könnten. Allerdings müsse dies für „Berlin als Ganzes" geschehen.

Die jüngsten Erklärungen Walter Ulbrichts lassen den Schluß zu, daß auch die Regierung der DDR, entsprechend der Haltung Moskaus, im Augenblick kompromißbereiter als noch vor einigen Monaten ist. Man sollte die Chance nicht ungenützt verstreichen lassen, diese Kompromißbereitschaft zu erproben. (Es sei in diesem Zusammenhang auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen, daß die Zahl der Fälle von Familienzusammenführung, die durch die DDR genehmigt worden sind, in letzter Zeit ganz erheblich angestiegen ist. Die „Westfälische Rundschau" berichtete in ihrer Weihnachtsnummer 1962, diese Zahl habe im Januar 1962 20 Fälle, im Februar 21, im Mai 56, im Juli 314, im September 1584, im Oktober 2298, im November abermals über 2000 betragen. Dabei handelte es sich nicht nur um alte Leute. „Es gibt in jüngster Zeit sogar Fälle, in denen selbst Kinder ‚republikflüchtiger' Eltern legal in den Westen kamen.")

Auf außenpolitischem Gebiet ist im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Lösung des Deutschland-Problems im deutschen Sinne die neue Diskussion über den modifizierten Rapacki-Plan bemerkenswert. In Genf hat der Vertreter Polens an der Abrüstungskonferenz, Prof. Manfred Lachs, einen neuen Vorstoß zugunsten dieses Planes unternommen. Der amerikanische Vertreter lehnte das Projekt freilich abermals ab. (Über die hierzulande so häufig mißdeuteten Motive der polnischen Regierung bei dieser Initiative berichtete am 22. Dezember die Neue Zürcher Zeitung, man habe in Warschau im stillen gehofft, „daß bei Fortschritten im Abrüstungsgespräch Polen aus dem Rüstungswettlauf ausscheiden und sich ausschließlich zivilen Aufgaben widmen könne".) Aber die Debatte geht weiter. Außenminister Rapacki selbst hat auf Einladung des hochangesehenen Royal Institut of International Affairs in London in der jüngsten Ausgabe der von diesem Institut herausgegebenen Vierteljahresschrift „International Affairs" einen umfangreichen Aufsatz über seinen Disengagement-Plan veröffentlicht. Die Herausgeber der Zeitschrift begründeten die Einladung an Rapacki mit der Feststellung, die Kuba-Krise habe der Frage des Disengagements zwischen Ost und West eine neue Dringlichkeit verliehen:

> „Heute wird unter den Nachwirkungen der Kuba-Krise aufs neue die Möglichkeit diskutiert, kernwaffenfreie Zonen zwischen Ost und West zu schaffen."

Der „Guardian" nahm am 7. Januar in einem Leitartikel zu den Ausführungen des polnischen Außenministers Stellung und befürwortete ein Eingehen auf seinen Vorschlag. Das Blatt schrieb, das (vor allem von deutscher Seite immer wieder vorgebrachte) Argument, der Rapacki-Plan würde die Teilung Deutschlands verewigen, wäre nur dann schlüssig, wenn man annehmen könne, die gegenwärtige Situation biete eine bessere Aussicht, sie zu beenden. Das sei aber nicht der Fall. Unter den heutigen Umständen könne es keine politischen Bedenken gegen den Plan mehr geben.

Die Bundesrepublik wird in den nächsten Monaten um Grundsatzentscheidungen nicht herumkommen. Das wurde wieder einmal deutlich bei den Interzonenhandels-Besprechungen der letzten Wochen, mit denen Verhandlungen über die Frage der Erteilung von Passierscheinen an Westberliner verbunden waren. Streitpunkt ist offensichtlich die Frage einer gewissen formellen Anerkennung der DDR, zu der man in Bonn nach wie vor nicht bereit ist, auch nicht, wenn sich über eine solche Anerkennung etwas Notwendiges und Sinnvolles erreichen läßt. (Das ohne sie nicht zu erreichen sein wird!) Dasselbe gilt für die Frage der neuen militärpolitischen Konzeption. Und es ist hier wohl der Ort, einmal gewisse Bedenken gegen den so weit verbreiteten Schröder-Mythos anzumelden. Außenminister Schröder gilt heute beinahe allenthalben als eine Art diplomatische Geheimwaffe der Bundesrepublik. Er selbst hat es verstanden, sich durch ein geschicktes Taktieren ein beträchtliches Prestige im

In- und Ausland zu verschaffen. Wir zögern nicht, ihm eine erfreuliche Verbesserung der Methoden der deutschen Außenpolitik zuzugestehen. Und eine solche sollte durchaus nicht unterschätzt werden. Auch wird niemand erwarten können, die unerläßliche Modifizierung der Bonner Außenpolitik werde sich abrupt, auf einen Schlag und gewissermaßen hochdramatisch realisieren lassen. Aber dies alles in Rechnung gestellt:

Ist überhaupt schon so etwas wie eine außenpolitische Schröder-Doktrin erkennbar geworden? Der neue Außenminister ist jetzt 14 Monate im Amt. Das ist keine geringe Zeit. Hat sich an der Substanz der Bonner Außenpolitik in der Zwischenzeit irgendetwas Wesentliches geändert? Gibt es Anzeichen für eine solche Änderung? Der gewiß nützliche Pragmatismus des neuen Außenministers allein wird kaum ausreichen, den Notwendigkeiten der deutschen Außenpolitik in der nächsten Zeit gerecht zu werden. Es bedarf einer klaren neuen Konzeption — und auf diese warten wir auch bei Schröder vorerst vergebens. Der notwendige Pragmatismus muß im Dienste einer solchen neuen Gesamtkonzeption stehen, er kann sie nicht ersetzen.

Das zuletzt Gesagte gilt auch für die Innenpolitik. Das bloße Taktieren und Hindurchwursteln genügt je länger desto weniger, um der zu lösenden wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Probleme Herr zu werden. Ein Beispiel dafür, wie diese lebenswichtigen Fragen noch immer dem in der Ära Adenauer zur politischen Weisheit erhobenen bloßen parteitaktischen Manipulieren untergeordnet werden, war die Schaffung eines Bundeswissenschafts-Ministeriums bei der Regierungsneubildung Anfang Dezember. Nicht nur, daß der bisherige Atomminister Balke, der lange Jahre ein solches Ministerium gefordert hatte, aus koalitionspolitischen Gründen ausgerechnet in dem Augenblick abtreten mußte, da seiner Forderung selbst endlich entsprochen wurde: Die Bildung dieses neuen Ministeriums geschah völlig improvisiert und entsprang offenbar nicht etwa gründlichen sachlichen Erwägungen, sondern taktischen Überlegungen. Es fehlte jede vorherige Klärung der Zuständigkeiten des neuen Ministeriums, um die seither heftig gestritten wird. Der neubestallte Wissenschaftsminister Lenz muß verzweifelt um die Abtretung gewisser Kompetenzen an sein Amt kämpfen. So steht der Aufbau gerade dieses so notwendigen und daher an sich begrüßenswerten neuen Ministeriums unter einem denkbar ungünstigen Stern, und das nicht durch Zufall. Die ganze Misere unserer Innenpolitik, dieses völlig unzulänglichen Systems von unzulänglichen Aushilfen, läßt sich daran exemplifizieren.

Immer deutlicher wird in diesen Monaten die Verflechtung von Politik und Wirtschaft, Wirtschaft und Politik auch in der Bundesrepublik. Von der außerordentlichen neuen Erhöhung des Wehretats haben wir schon gesprochen. Erwähnt werden muß als ein Beispiel für die der Bundesrepublik durch ihre Zugehörigkeit zur NATO erwachsenden wirtschaftlichen Belastungen das kürzlich beschlossene Röhren-Embargo der NATO gegen die Sowjetunion. Die Bundesregierung hat sich auch hier wieder besonders exponiert und im Gegensatz zu den anderen europäischen NATO-Partnern sofort einen Lizenzierungszwang für bestimmte Röhren eingeführt. Für die deutsche Röhren-Industrie würde eine Verhinderung der Erfüllung der beträchtlichen vor einigen Monaten mit der Sowjetunion getätigten Kontrakte eine schwerwiegende Produktionseinschränkung zur Folge haben. Ganz zu schweigen von den politischen Konsequenzen einer solchen Sistierung von Handelsbeziehungen, die im letzten deutsch-sowjetischen Handelsabkommen vertraglich fixiert worden sind. — Die USA haben in sehr nachdrücklicher Form auch das nicht der NATO angehörige Japan ersucht, seine Röhrenlieferungen an die Sowjetunion einzustellen. Die japanische Regierung hat daraufhin erklärt, sie sehe keine Möglichkeit, der japanischen

Industrie Vorschriften über Importe und Exporte zu machen. Die japanische Öffentlichkeit aber reagierte sehr heftig, um so mehr, als man Washington die „strategischen" Argumente nicht abnimmt, sondern in diesem Ansinnen der USA eine Aktion amerikanischer Ölkonzerne zur Schwächung der sowjetischen Ölkonkurrenz sieht. Der diplomatische Korrespondent der „Japan Times" schrieb dazu, diese amerikanische Forderung an Japan sei nur der erste Schritt auf dem Wege westlicher Forderungen an Japan, „seinen Preis für die volle Partnerschaft mit dem freien Westen zu zahlen."

Einen solchen hohen Preis wird auch die Bundesrepublik zahlen müssen. Und er wird je länger desto mehr ansteigen. Auch das macht politische Initiativen unerläßlich, die darauf abzielen, den Rüstungswettlauf einzuschränken und damit eine Umleitung der ungeheuren bisher für die Rüstung ausgegebenen Beträge auf andere, sinnvolle Projekte zu ermöglichen. Vom Wirtschaftswunder ist heute schon kaum noch die Rede; die, die einst so hochgemut und selbstbewußt von seinem Ewigkeitswert sprachen, ergehen sich in düsteren Prognosen, Beschwörungen und Ermahnungen, die nur meist an die falsche Adresse gerichtet sind. Zu der politischen Problematik der bundesdeutschen Aufrüstung kommt als von Monat zu Monat größere Hypothek die wirtschaftliche. Und die Frage ist aktueller denn je, ob dieser Staat nicht gerade dadurch, daß er an der falschen Front kämpft oder sich doch auf einen Kampf an der falschen Front vorbereitet, die entscheidende Auseinandersetzung an der „inneren Front" verlieren wird.

Der Bundeskanzler hat in seiner Weihnachtsansprache gesagt, das Weihnachtsfest solle zur Selbstprüfung dienen. Das war ein gutes Wort. Aber Dr. Adenauers Rede ließ dann doch wenig von solcher Selbstprüfung in eigener Sache erkennen. Im Gegenteil, der Kanzler kritisierte heftig die angeblich zunehmende und von ihm als „nihilistisch" qualifizierte „Kritik um der Kritik Willen". Er forderte von den Bürgern dieses Staates „Achtung für den Staat" und „Einsatz" für ihn. Einen großen Teil dieser Bürger schalt er der Staatsverdrossenheit — aber er schalt gerade jene, die sich in den letzten Wochen als Staatsbürger allergrößte Sorgen um die demokratische Ordnung in der Bundesrepublik gemacht haben; und er ging mit keinem Wort auf die doch gewiß nur allzu begründeten Besorgnisse ein, die gerade das Verhalten der Bundesregierung in diesen letzten Wochen in der deutschen Öffentlichkeit hervorgerufen hat. Ein Staat, für den der Staatsbürger sich einsetzen, dem er Achtung zollen soll, als Bürger wohlgemerkt, nicht als Untertan, muß diese Achtung verdienen. War das 1962 wirklich immer der Fall? Und eine Regierung, die sich jetzt so bitter beklagt, daß ein Teil der Öffentlichkeit ihr kein Vertrauen schenkt, sie sollte sich selbst fragen, ob sie sich dem deutschen Bürger in diesen vergangenen Jahren als vertrauenswürdig dargestellt hat!

Die Vorgänge bei der Umbildung der Regierung waren nicht dazu angetan, das durch die „Spiegel"-Affäre zutiefst erschütterte Vertrauen wiederherzustellen. Im Gegenteil, man wurde abermals schockiert. Vor allem die spektakuläre, offenbar als Demonstration für den bisherigen Minister und seine Politik gemeinte Verabschiedung Franz Josef Strauß' durch den Kanzler und die Bundeswehr auf dem Flughafen Köln-Wahn mußte Betroffenheit auslösen, nachdem es schon allgemeine Überraschung ausgelöst hatte, daß Strauß am 13. Dezember vom Bundeskanzler ersucht worden war, als geschäftsführender Verteidigungsminister bis zur Ernennung seines Nachfolgers von Hassel Mitte Januar weiterzuamtieren. Der Kanzler widmete Strauß „denkbar wohlwollende Abschiedsworte" („Die Tat" vom 1. Januar) und prophezeite ihm eine große politische Zukunft. Die Bundeswehr gelobte im Geiste ihres bisherigen Herrn und Meisters weiterzuarbeiten. Nicht genug damit, am 21. Dezember richtete der Kanzler

auch noch ein persönliches Schreiben an Strauß, in dem er ihm für seine bisherige politische Arbeit dankte und erklärte, Strauß habe sich besondere Verdienste um das öffentliche Wohl der Bundesrepublik erworben. Er glaube, daß Strauß „bald wieder in der vordersten Linie der Politik" stehen werde.

Das alles ist darum so befremdend, um nicht zu sagen skandalös, weil Strauß ja nun weiß Gott nicht von selbst oder einfach im Rahmen einer normalen Kabinettsumbildung zurückgetreten, sondern als die Hauptperson der „Spiegel"-Affäre zu einem alles anderen als ehrenvollen Rücktritt gezwungen worden ist. Diese Rolle des Exminister in der „Spiegel"-Affäre harrt im übrigen immer noch der letzten Aufklärung. Nach allem, was man aus Bonn über die Hintergründe der Affäre hört, ist sein Anteil an ihr noch wesentlich größer und belastender als bisher bekannt geworden. Die deutsche Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, daß nicht nur der dem „Spiegel" so schnellfertig zur Last gelegte Tatbestand sorgfältig geklärt, sondern auch diese Rolle von Franz Josef Strauß bis ins Letzte aufgedeckt wird. Es darf nicht sein, daß Strauß sich jetzt nach seinem Rücktritt der Verantwortung für diese Affäre entzieht und ungeachtet dieser Belastung sich eine neue politische Position aufbaut.

Die demonstrative Ehrung des fragwürdigen ehemaligen Verteidigungsministers steht aber auch in einem zugleich grotesken und erschreckenden Widerspruch zu der Art und Weise, wie der Kanzler mit den anderen anläßlich der Regierungsumbildung entlassenen Ministern „verfuhr". Adenauer mag jetzt noch einmal darauf sinnen, wie er, der nun 87jährige, abermals „davonkommen" d. h. dem einmal mehr (nicht von ihm selbst!) angekündigten Rücktritt entgehen kann. Die kurzfristige Fühlungnahme mit der SPD vor der Neubildung der Regierung war nichts anderes, jedenfalls soweit der Kanzler an ihr beteiligt war, als ein Teil dieses Versuches. Doch der Tag, an dem Konrad Adenauer abtreten muß rückt unweigerlich näher. Und es mag sein, daß nach seinem allzu späten Rücktritt über ihn einmal ähnlich geurteilt werden wird wie über den preußischen Staatskanzler von Hardenberg, über den am 28. Januar 1819 Wilhelm v. Humboldt schrieb:

> „Der große Fehler des Staatskanzlers und der alles Schlimme, alles Halbe, hervorgebracht hat, ist, daß er nicht Sinn und Charakter dazu hat, ein großes Geschäft frei mit anderen gleich Freien zu führen. Statt sich Leute zu suchen, die neben ihm an der ersten Stelle stehen konnten, raffte er immer neue Untergeordnete auf, behandelte noch die anderen wie Werkzeuge und entfernte sie, wenn es nicht ging. Jetzt richtet ihn, und fast ohne daß sie sich ausspricht, die öffentliche Meinung, und er tritt ab, ohne daß man ihn nur vermißt."

Die wichtigste neue Figur in der Bundesregierung ist zweifellos der neue Verteidigungsminister, der bisherige schleswig-holsteinische Ministerpräsident von Hassel. Hassel tritt sein Amt in einem Augenblick an, wo die obenerwähnten militärischen Entscheidungen gefällt werden müssen, die schwerwiegende p o l i t i s c h e Entscheidungen sind und, wie ebenfalls bereits ausgeführt, grundsätzliche p o l i t i s c h e Entscheidungen v o r a u s s e t z e n. Über die militärpolitische Konzeption des neuen Verteidigungsministers ist bisher nichts bekannt. Gleichwohl ist er politisch kein unbeschriebenes Blatt. Man weiß, daß er auf dem rechten Flügel der CDU steht, ein ausgesprochen deutschnationaler Mann ist. „Die Tat" (Zürich) sagte von ihm am 1. Januar 1963, in seiner Administration in Schleswig-Holstein wimmele es „noch mehr als sonstwo in bundesrepublikanischen Amtsstuben von ‚Ehemaligen'"; das Blatt meinte, daß „er selber wohl kaum als kämpferischer Demokrat angesehen werden kann". Ein Mitarbeiter des bisherigen Ministerpräsidenten habe diesen einmal so charakterisiert: Er werde sich, wenn Freiheit und Ordnung je in Widerstreit geraten sollten, letzten Endes wohl eher für das Prinzip der Ordnung entscheiden ...

Man wird abwarten müssen, in welchem Maße sich die Berufung eines solchen Mannes an die Spitze der Bundeswehr auf deren „inneres Gefüge" auswirken wird. Die Antwort auf diese Frage ist für die Zukunft der Bundesrepublik kaum weniger bedeutsam als die Frage nach der militärpolitischen Konzeption von Hassels.

So sind Außen-, Innen- und Wirtschaftspolitik heute enger denn je miteinander verflochten. Wenn wir das Kernproblem der deutschen Politik im Jahre 1963, die Wiederherstellung des Primates der Politik vor der Militärpolitik im Interesse von Frieden, Freiheit und Wiedervereinigung auf eine Formel bringen sollten, dann würden wir sagen: die angestrebte atomare Mitbestimmung ist nicht nur kein Weg zur nationalen Selbstbestimmung, sondern steht dieser direkt entgegen. Es gibt nur ein Entweder-Oder. Je ungefestigter die Demokratie in der Bundesrepublik, desto gefährlicher dieses militärische Machtstreben, als ein Versuch, vor den wirklichen Problemen dieser Zeit auszuweichen. Und umgekehrt: Je weiter die Aufrüstung fortschreitet, desto mehr werden diese strukturellen Fragen vernachlässigt und desto mehr muß die Zerrüttung der Demokratie in der Bundesrepublik fortschreiten.

Wir möchten zum Schluß dieses ersten Lage-Berichtes im neuen Jahr eine skandinavische Stimme zitieren, die die Besorgnisse weiter Teile des Auslandes über die Entwicklung in der Bundesrepublik zum Ausdruck bringt. Der Stockholmer Korrespondent der Zürcher „Tat" berichtete am 28. Dezember 1962:

> „Ein in Frieden und Freiheit zwischen Ost und West lebendes demokratisches Deutschland wäre nach Auffassung vieler Menschen im Norden ein stabilisierender und ausgleichender Faktor erster Ordnung in der Welt. Es ist kein Zufall, daß der frühere schwedische Außenminister Oesten Undèn der erste westliche Staatsmann war, der Ost und West, Bonn und Ostberlin, zu einer Einigung in der deutschen Frage zusammenführen wollte. Undèn stieß damals auf keiner Seite auf ein besonderes Interesse, doch kann nach skandinavischer Auffassung Deutschland kaum durch die Bedrängnis von Osten oder Westen zugrunde gehen, sondern nur durch eigene Schuld und sein Versagen auf dem Gebiete der inneren Demokratisierung. Deshalb betrachtet man auch mit so großer Sorge alles, was den inneren Reifeprozeß verhindern und Deutschland von neuem zu einer Gefahr in der Welt machen kann. — Über die Probleme der Spaltung hinaus! Manche im Zusammenhang mit der Spiegel-Affäre beobachtete Erscheinung war im Ausland von verheerender Wirkung. Wer in aller Welt will einem von inneren Krisen geschüttelten Deutschland zur Vermehrung einer Macht verhelfen, von der niemand weiß, wozu sie verwendet werden wird?"
>
> (Abgeschlossen am 7. Januar)

UN-Generalsekretär Sithu U Thant

Die Ost-West-Beziehungen und die Vereinten Nationen

Wenn ich dieses Thema heute aufgreife, so geschieht dies aus dem Bewußtsein heraus, daß die wechselnde Natur der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion einen entscheidenden Einfluß nicht nur auf die heutige Welt, sondern auch auf die Arbeit der Vereinten Nationen ausübt. Ich glaube, daß es von Nutzen ist, wenn man den Beziehungen, die zwischen diesen beiden Großmächten in den letzten Jahrzehnten bestanden haben, einmal nachgeht und dann verschiedene Aspekte ihrer gegenwärtigen Beziehungen untersucht. Eine solche Analyse kann fruchtbare Wege aufzeigen, die man in Zukunft beschreiten könnte, um die Beziehungen zwischen Ost und West, von denen die Zukunft des Friedens und der Menschheit in so hohem Maße abhängt, zu verbessern.

Wenn wir die jüngste diplomatische Geschichte betrachten, insbesondere die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, so stellen wir fest, daß sich die politische und ideologische Ausrichtung der Nationen mit auffallender Schnelligkeit verändert hat. Die sowjetisch-amerikanischen Beziehungen bilden hierbei keine Ausnahme. Man erinnere sich daran, daß die Vereinigten Staaten ihre Politik der Nichtanerkennung des Sowjet-Regimes annähernd 16 Jahre beibehalten haben, bis dann im Jahre 1933 Präsident Franklin D. Roosevelt von dieser Politik abging. In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen blieben die Vereinigten Staaten trotz der beinahe utopischen Vision globaler kollektiver Sicherheit, wie sie Präsident Wilson vorschwebte, dem Völkerbund fern. Dieser Umstand jedoch hinderte die Vereinigten Staaten nicht daran, sich zu einem aktiven Anhänger des internationalen Friedens zu machen, was aus dem Abschluß des Kellogg-Paktes zur Ächtung des Krieges (1928) und dem Flottenabkommen von Washington (1921) und London (1930) hervorgeht. Die Sowjetunion trat dem Völkerbund erst im Jahre 1934, hauptsächlich infolge des Aufkommens des Nationalsozialismus in Deutschland, bei und verblieb darin bis wenige Monate vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.

Erst mit Beginn des Zweiten Weltkrieges jedoch entwickelte sich zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion allmählich ein Verhältnis, das man als freundschaftlich bezeichnen könnte. Diese Entwicklung resultierte jedoch aus der Erkenntnis einer gemeinsamen Gefahr durch das Vorhandensein eines gemeinsamen Feindes, nämlich der Achsenmächte. Wenn auch Präsident Roosevelt gewisse langfristige Vorstellungen vom Wert verbesserter Beziehungen zur Sowjetunion, unabhängig von den Umständen des Zweiten Weltkrieges, gehegt haben mag, so kann man sich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß es sich bei dieser Kriegsfreundschaft um eine „Vernunftehe" handelte, die beiden Parteien von den Umständen aufgezwungen war.

In den dreißiger Jahren, ebenso wie in anderen Geschichtsperioden, beruhte die Ausrichtung der Nationen auf Erwägungen des nationalen Interesses und der nationalen Sicherheit. Die dem Völkerbund anhaftenden Schwächen, die sich während dieser Zeit in mehr als einer Krise gezeigt haben, ermutigten die Nationen, Bündnisse außerhalb der Organisation einzugehen, die ihrerseits wiederum den Völkerbund weniger wirksam machten. Diese Entwicklung gipfelte in der Unfähigkeit der Weltorganisation, den Zweiten Weltkrieg zu verhindern. Als der Krieg erst einmal begonnen hatte, sahen sich die Vereinigten Staaten veranlaßt, von ihrem traditionellen Isolationismus abzugehen, noch bevor sie durch den japanischen Angriff auf Pearl Harbour gezwungen wurden, einer der Haupt-

teilnehmer am Zweiten Weltkrieg zu werden. Immun gegen die Verwüstungen des Krieges auf ihrem eigenen Gebiet, konnten die Vereinigten Staaten durch ihr gewaltiges industrielles und landwirtschaftliches Potential nicht nur zum Arsenal, sondern auch zur Kornkammer der Alliierten werden.

Dieses Erlebnis des Unfreiwillig-in-die-Weltpolitik-Verwickelt-Werdens zusammen mit der führenden Stellung der Vereinigten Staaten als der Welt größte Industriemacht machten es unumgänglich, daß die Vereinigten Staaten ihre traditionelle Politik des Isolationismus endgültig aufgaben. Deshalb unterzeichneten die Vereinigten Staaten 1941 die Atlantik-Charta und waren unter den Initiatoren der Bewegung für die Errichtung einer internationalen Organisation nach dem Kriege. Die Vereinigten Staaten gaben also das Konzept der „Festung Amerika" auf und bekannten sich schließlich zu der Tatsache der gegenseitigen Abhängigkeit der Nationen voneinander. Die Konferenzen von Moskau (1943), Dumbarton Oaks (1944) und Jalta (1945) waren bedeutende Meilensteine auf dem Wege zur Gründung der Vereinten Nationen als der größten Hoffnung für die kriegsmüde Menschheit.

Von der Bi- zur Tripolarität

Die Vereinten Nationen entstanden also zu einer Zeit, als die beiden Großmächte eng zusammenarbeiteten, und die Charta der Vereinten Nationen wurde aufgesetzt in der Annahme, daß diese Zusammenarbeit fortdauern würde. Auf dieser Grundlage übertrugen dann auch die Mitglieder der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat „die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" und waren sich darin einig, „daß der Sicherheitsrat in Ausnützung seiner Pflichten, die sich aus dieser Verantwortung ergeben, in ihrem Namen handelt" (Artikel 24). Weiterhin einigten sich die Mitglieder der Vereinten Nationen, „die Entscheidungen des Sicherheitsrates gemäß der vorliegenden Charta anzunehmen und auszuführen" (Artikel 25). Der Sicherheitsrat sollte „so organisiert werden, daß er in der Lage ist, seine Funktionen ständig auszuüben" (Artikel 28). Es wurde weiter vorgesehen, daß Entscheidungen des Sicherheitsrates, soweit sie nicht Verfahrensfragen betreffen, „der Zustimmung von sieben Mitgliedern einschließlich der Zustimmung aller ständigen Mitglieder" unterliegen (Artikel 27). Damit wurde das bekannte Veto-Prinzip eingeführt, das man auch positiv als das Prinzip der Einstimmigkeit unter den Großmächten bezeichnen kann.

Der Sicherheitsrat sollte das wichtigste unter den Hauptorganen der Vereinten Nationen sein, dem die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit oblag. Diese gewaltige Aufgabe hätte der Sicherheitsrat nur erfüllen können, wenn die Harmonie zwischen den beiden Großmächten weiterbestanden hätte. Wir alle wissen, daß sich bereits nach kurzer Zeit die Gegensätze zwischen der UdSSR und den Vereinigten Staaten sehr ausprägten. Es begann mit der Kontroverse über die Anwesenheit sowjetischer Truppen im Iran (1946) und erreichte seinen Höhepunkt mit dem Korea-Krieg (1950). Dies war der Beginn der Ära des Kalten Krieges. Zukünftige Historiker mögen sich mit wissenschaftlichen Untersuchungen dieser Zeit befassen, um festzustellen, wen die Verantwortung für das Entstehen des Kalten Krieges trifft. Ich möchte hier lediglich die Tatsache der Bipolarität festhalten, die nun bald die Arbeit der Vereinten Nationen prägte und bis zum heutigen Tag die Wirksamkeit der Vereinten Nationen und insbesondere des Sicherheitsrates beeinträchtigt.

Das Entstehen des Kalten Krieges und die Bipolarität in den internationalen Beziehungen schaffen politische Spannungen nicht nur in den Vereinten Nationen,

sondern in der ganzen Welt. Trotzdem ist die Situation heute weniger kritisch als vor dem Zweiten Weltkrieg. In den Dreißigerjahren gab es eine aggressive Nation, die die Welt durch Gewalt beherrschen wollte, nämlich Hitlers Nazi-Deutschland. Heute gibt es z w e i Großmächte, von denen keine den Krieg will, von denen aber jede die andere so fürchtet, daß sie überzeugt ist, noch größere militärische Macht anhäufen zu müssen. Daher das rasende Wettrüsten. Ein Zusammenstoß zwischen den beiden würde das Ende der Menschheit bedeuten. Hieraus erklärt sich, warum immer mehr Nationen den Wunsch haben, keinem der beiden Blöcke anzugehören, für keine Seite zu kämpfen, die beiden Giganten auseinanderzuhalten, die Spannung zwischen ihnen zu verringern und die Gefahr nuklearer Zufälle zu vermindern. Auf diese Weise hat das Übergewicht der beiden Mächte innerhalb der Vereinten Nationen einer tripolaren Situation Platz gemacht.

Während sich dieser Vorgang der Tripolarisierung in den internationalen Beziehungen vollzog, zeichnete sich ein weiterer bedeutsamer Wandel in dem Verhältnis zwischen den beiden Großmächten ab. In den späten Vierziger- und frühen Fünfzigerjahren wurden das in der Sowjetunion herrschende politische System und Theorien wie etwa die von der Unvermeidbarkeit des Krieges immer mehr als eine effektive Bedrohung für die politischen und wirtschaftlichen Systeme in anderen Teilen der Welt angesehen. Nach meiner Auffassung war das von Stalin geschaffene und aufrechterhaltene System schon vor dessen Abgang offenkundig grausam und im Veralten begriffen. Chrustschow, der heute die Zügel der Regierung in der Hand hält, gehört zu einer anderen Führerkategorie. Er besitzt eine klare Weltanschauung, die nicht auf der These von der Unvermeidbarkeit des Krieges beruht, sondern von der zwingenden Notwendigkeit konkurrierender Koexistenz ausgeht. Wie immer wir zu seiner Weltanschauung oder zu seinen Zielen stehen mögen, wir haben allen Anlaß zu glauben, daß er keinen Krieg will.

Der Westen scheint die Bedeutung dieses augenfälligen Wechsels im politischen Klima der Sowjetunion nicht voll zu würdigen. In den Fünfzigerjahren sahen die meisten Staatsmänner des Westens die Welt als ein Schlachtfeld zweier gegensätzlicher Systeme an, das die Prinzipien von gut und böse militant widerspiegelte. Kompromiß war daher gleichbedeutend mit Verrat: das Böse konnte nur durch stählerne Bündnisse eingedämmt werden, diese Bündnisse wiederum erhielten Festigkeit durch gegenseitige Furcht und die ständige Gefahr eines atomaren Krieges. Konnte man dieser Einstellung auch den Vorwurf machen, eine moderne Form des Hobbes'schen Pessimismus zu sein, so bildete sie doch immerhin einen stabilen und festen Rahmen, innerhalb dessen sich Entscheidungen fällen ließen.

Das Konzept stählerner Allianzen und die Sicht einer schwarzweiß-geteilten Welt galt im Grunde als westliche Reaktion auf den Stalinismus. Aber diese Einstellung wurde auch dann noch weiter beibehalten, als sich im Wesen der sowjetischen Herausforderung bereits Änderungen vollzogen. Und hierin liegt wohl zum Teil der Grund dafür, daß sich so viele der gerade erst unabhängig gewordenen Nationen für eine Politik der Blockfreiheit entschieden haben. Präsident Kennedy erwies sich als ein Staatsmann von Format und Ideenreichtum, als er Anfang des vorigen Jahres ein neutrales Laos vorschlug, um die Waffenruhe wiederherzustellen. Der Präsident gestand damit weise ein, daß der Versuch, in Asien eine Anzahl prowestlicher Regierungen zu bilden, gescheitert war. Er bekannte sich zu der Auffassung, daß das Beste, was der Westen in Asien erhoffen konnte — wie übrigens auch in Afrika —, Regierungen sind, die Einmischungen von außen und Umsturz genauso fürchten, wie sie den Kolonialismus hassen, und daß es die Aufgabe der westlichen Politik sein sollte, einen Rahmen zu schaffen, der diesen Regierungen die Entscheidungsfreiheit erlaubt.

Die letzten zehn Jahre

Ich wende mich in meiner Rückschau nun den letzten zehn Jahren zu. Der Waffenstillstand in Korea im Jahre 1953, die Genfer Konferenz über Indochina von 1954 und die Bandung-Konferenz von 1955 brachten ein neues Element ins Bild, obwohl die beiden letzteren Konferenzen nicht unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen standen. Im Jahre 1955 wurden gleichzeitig 16 neue Mitglieder in die Vereinten Nationen aufgenommen, darunter einige asiatische und afrikanische Länder. Die neuen Nationen Asiens machten es sich, wie bereits festgestellt wurde, erfreut über ihre Befreiung von kolonialer Herrschaft, zur Aufgabe, ein drittes oder mittleres Element darzustellen, eifrig bestrebt, soweit wie irgend möglich, die Gegensätze zwischen Washington und Moskau zu mildern. Diese Entwicklung nahm ihren Fortgang mit der Aufnahme von drei Ländern Afrikas und einem Land Asiens im Jahre 1956, je einem afrikanischen und asiatischen Land im Jahre 1958 und 17 neuen Staaten (darunter 16 aus Afrika) im Jahre 1960. Im Jahre 1961 verzeichneten wir 4 Neuaufnahmen (darunter 3 aus Afrika) und in der laufenden Sitzungsperiode nahmen wir 6 Länder auf (darunter 4 aus Afrika). Das Ergebnis: Die Mitgliederzahl ist von 51 bei ihrer Gründung auf nunmehr 110 angewachsen, und die afro-asiatischen Staaten sind innerhalb der Vereinten Nationen zu einer der dominierenden Gruppen geworden.

Mit dem schnellen Anwachsen der Zahl der afro-asiatischen Mitglieder sind wir in eine neue Ära eingetreten, in der man nicht länger von einer tripolaren Situation sprechen kann, sondern eher von einer multipolaren. Jeder, der Tag für Tag in den Vereinten Nationen arbeitet, weiß, daß es falsch wäre, von den afro-asiatischen Mitgliedsländern der Vereinten Nationen als von einem geschlossenen Block zu sprechen. Innerhalb der afro-asiatischen Gruppe gibt es die verschiedensten Ausrichtungen. Und während über bestimmte Fragen, wie zum Beispiel den Kolonialismus, völlige Einmütigkeit herrscht, handeln die einzelnen Staaten in anderen Punkten völlig unabhängig voneinander und haben bei Gelegenheit beträchtliche Rivalität zur Schau getragen, wenn es um die Besetzung von Sitzen in den Hauptorganen ging. So ist nun die einfache Formel von der Ost-West-Konfrontation, die zunächst von der Ost-Neutral-West-Situation ersetzt wurde, abgelöst worden durch ein komplexes und in ständigem Fluß befindliches Bild internationaler Beziehungen.

Eine Folge der angewachsenen Mitgliederzahl der Vollversammlung und des Hervortretens des zahlenmäßig starken afro-asiatischen Elements besteht darin, daß die Vollversammlung an Einfluß gewonnen hat, weil sie unter den Hauptorganen der Vereinten Nationen das einzige ist, an welchem alle Mitglieder mit gleichen Rechten teilnehmen können, wobei noch hinzukommt, daß der Sicherheitsrat kein Problem wirksam lösen kann, über das sich die Großmächte nicht schon vorher geeinigt haben. Die Vollversammlung ist so zum Schlachtfeld des Kalten Krieges geworden. Beide Großmächte sind darauf bedacht, sich die Unterstützung der Vollversammlung für ihre weltpolitischen Entscheidungen zu sichern, und sie haben sich bereit gezeigt, sich den Auffassungen der blockfreien Länder soweit wie irgend möglich anzupassen. Diese Tatsache erklärt zum Teil die Unzufriedenheit mit den Vereinten Nationen, insbesondere unter den Ländern, die es früher gewohnt waren, ihren Willen durchzusetzen und die sich jetzt vor die Notwendigkeit gestellt sehen, um die blockfreien Länder zu werben, um in der Vollversammlung die notwendigen Mehrheiten aufzubringen.

Zu einem gewissen Maß an Zusammenarbeit zwischen Ost und West ist es in der letzten Zeit auf technologischem und wissenschaftlichem Gebiet, wie auch in der Frage des kulturellen und sonstigen Austausches zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten gekommen. Die bedeutendste Entwicklung in dieser

Hinsicht ist vielleicht die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumforschung, aber selbst diese unterliegt dem politischen Klima und den klimatischen Veränderungen des Kalten Krieges.

In schwierigen Fragen, wie etwa der der Abrüstung, besteht für mich wenig Zweifel, daß das Auftreten eines dritten Elements von großem Nutzen gewesen ist. Während zwischen den Großmächten über die allgemeinen Prinzipien ein gewisses Maß an Einmütigkeit bestand, wie sich aus der Zorin-McCloy-Erklärung*) über allgemeine und umfassende Abrüstung vom vorigen Jahr ergibt, haben weitere Fortschritte auf sich warten lassen und können wohl nur von den Genfer Verhandlungen erhofft werden. Der einstimmige Bericht des Sachverständigenausschusses über die wirtschaftlichen Folgen der Abrüstung**) hat dazu beigetragen, eine Reihe von Mißverständnissen und Befürchtungen in bezug auf die einer allgemeinen Abrüstung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Auch in der Frage der Kernwaffenversuche haben sich erhebliche Fortschritte erzielen lassen, seit im vergangenen März die Genfer Konferenz begann, und es ist zu hoffen, daß sich der tote Punkt in bezug auf die unterirdischen Atomversuche durch Verhandlungen auf Sachverständigenebene überwinden läßt, in welchen eine Einigung über für beide Seiten befriedigende Kontrollverfahren angestrebt wird.

Kompromißbereitschaft im Falle Kuba

Ich möchte mich hier noch zu einem Thema äußern, das einen großen Teil meiner Zeit und meiner Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hat und das während der letzten sechs Wochen die Ursache großer Sorgen und sogar ernster Befürchtungen gewesen ist. Ich meine die Situation in Kuba. Ende Oktober zeigte es sich, daß die Gefahr einer direkten Konfrontation der beiden Großmächte bestand. Ich verlieh diesem Gefühl im Sicherheitsrat Ausdruck, zufälligerweise am Tag der Vereinten Nationen, und ich richtete sowohl an diesem Tag als auch am nächsten Appelle an die beiden Regierungen, auf die ich von beiden eine ermutigende und positive Antwort erhielt. Die meisten von Ihnen sind über die nachfolgenden Ereignisse unterrichtet, über die von den Massenmedien überall so ausführlich, und manchmal auch so ungenau, berichtet worden ist. Obwohl es Zeiten gab, zu denen scheinbar nur geringe Fortschritte gemacht wurden, gingen doch die Verhandlungen ständig weiter, bis zu einem Punkt, an dem man von einer Einigung der beiden Großmächte über gewisse Grundprinzipien sprechen kann. Es mag viele geben, die sich eine vollständigere und umfassendere Lösung der Kubafrage gewünscht hätten, aber in dieser unvollkommenen Welt müssen wir, wenigstens für den Augenblick, auch mit nicht ganz vollkommenen Lösungen zufrieden sein.

Im Hinblick auf die Zukunft hoffe ich, daß der Geist der Kompromißbereitschaft, der für die Verhandlungen zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten im Falle Kuba bezeichnend war, auch zur Lösung einiger der vordringlichen Probleme des Kalten Krieges in der heutigen Welt, sowohl der universalen als auch der lokalen, beitragen möge. Ich habe bereits die Frage der Abrüstung und der Kernwaffenversuche erwähnt. Es gibt noch eine Anzahl anderer Probleme, wie etwa Berlin, bei denen eine zwingende Notwendigkeit zu Kompromißlösungen auf der Basis gegenseitiger Zugeständnisse besteht. In all diesen Situationen stehen die Vereinten Nationen den Großmächten wie allen anderen Mitgliedern zur Verfügung, nicht nur als Forum für öffentliche Debatten, sondern auch als ein Ort für freundschaftliche Kontakte und inoffizielle Diskussionen.

*) Text der Erklärung vom 20. 9. 1961 in „Blätter", Heft 10/1961, S. 974.

**) Vgl. „Dokumente" in diesem Heft.

Ich habe bereits von den Vereinten Nationen als einem Schlachtfeld des Kalten Krieges gesprochen. Dazu geworden sind sie hauptsächlich dadurch, daß sie das größte öffentliche Forum sind, das die Welt heute hat. Auf diesem Forum ist es möglich, im Laufe der Jahre die großen Probleme zu diskutieren, den Bereich der Übereinstimmung auszudehnen und die Meinungsverschiedenheiten zu begrenzen, so daß mit den Jahren die Lösung selbst der allerschwierigsten Probleme in den Bereich des Möglichen rücken kann. So wird zum Beispiel niemand bezweifeln wollen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen in nicht geringem Maße dazu beigetragen hat, daß so viele afrikanische Länder so erstaunlich schnell zu souveränen Staaten und zu vollen Mitgliedern der Weltorganisation geworden sind. Ich möchte hoffen, daß die Vollversammlung in Zukunft als öffentliche Versammlung noch wirksamer werden möge, indem sie Möglichkeiten zu freundschaftlichen persönlichen Kontakten unter den Führern der Welt bietet, wie auch für nüchterne Debatten über schwierige Probleme, so daß die Vereinten Nationen wahrhaft dem Zweck dienen, der ihnen in der Charta mitgegeben ist, nämlich „ein Zentrum zu werden, in welchem die Handlungen der Nationen miteinander in Einklang gebracht werden sollen".

Ich möchte in diesem Zusammenhang kurz auf die wachsende Verwendung der Vereinten Nationen als eines Organes für pragmatisch-exekutive Aktionen im Namen der Weltgemeinschaft hinweisen. Die Vereinten Nationen haben neben ihrer traditionellen Vermittlerrolle im Nahen Osten und, in jüngster Zeit, im Kongo auch regierungsähnliche Funktionen übernommen, so im Falle von West-Neu-Guinea (West-Irian) *).

In diesem Zusammenhang möchte ich auch etwas zu dem umfangreichen Instrumentarium sagen, das den Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit auf nichtpolitischen Gebieten, insbesondere im wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Bereich zur Verfügung steht. Die Bezeichnung des gegenwärtigen Jahrzehnts als des UN-Entwicklungsjahrzehnts ist ein konkreter Ausdruck der Rolle, die die Vereinten Nationen und ihre Behörden bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung spielen, und deren Bedeutung bereits in der Charta unterstrichen wurde. Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, daß in der Vergangenheit zu sehr die militärischen, ideologischen und politischen Faktoren betont wurden, die die Welt in verschiedene Gruppen und Interessensphären aufteilen. Es ist an der Zeit, daß wir uns mehr mit der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Gesellschaft befassen und insbesondere mit der ungleichen Verteilung des Reichtums unter den Nationen, die eine der Wurzeln der politischen Spannungen ist. Innerhalb der Vereinten Nationen ist es möglich, der gemeinsamen Verantwortung der Nationen, ob reich, ob arm, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet Ausdruck zu verleihen und eine Zusammenarbeit von Norden und Süden, wie auch von Osten und Westen zur Förderung des menschlichen Wohlergehens zu organisieren.

Die großen Aufgaben der UN

Die Mittel, die den Vereinten Nationen bisher auf diesem Gebiet zur Verfügung standen, sind äußerst gering, insbesondere wenn man sie mit den Mitteln vergleicht, die von den einzelnen Regierungen auf bilateraler Basis aufgewendet wurden. Ich glaube jedoch, daß die Vereinten Nationen und ihre Behörden eine einmalige Gelegenheit zur Organisation eines globalen Angriffs auf die gemeinsamen Probleme der Menschheit bieten. Auf diese Weise können die Vereinten Nationen auch verhindern helfen, daß die Welt in widerstreitenden Interessen-

*) Vgl. „Blätter", Heft 9/1962, S. 713.

blöcken erstarrt. In diesem Zusammenhang stellt die Tendenz zu einer engen wirtschaftlichen Integration von hochorganisierten und -entwickelten Gesellschaften einen Faktor dar, der unter den weniger entwickelten Ländern nicht geringe Befürchtungen wachruft, und es ist deshalb notwendig, daß besondere Schritte unternommen werden, um diese Befürchtungen zu zerstreuen.

Ich glaube, daß bei der wichtigen Aufgabe, ideologische Schranken niederzureißen, auch eine nicht von den Regierungen ausgehende Zusammenarbeit von sehr großer Bedeutung sein kann. Berufsvereinigungen auf globaler Basis, Zusammenkünfte von Wissenschaftlern und Technologen aus der ganzen Welt, Jugendaustauschprogramme usw. können sehr zur Förderung der internationalen Verständigung beitragen. Die Vollversammlung hat vor zwei Jahren eine Resolution über Maßnahmen angenommen, die dazu dienen sollen, unter der Jugend die Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Verständigung unter den Völkern zu verbreiten. Es ist notwendig, diese Ideen zu fördern, nicht nur unter den Jugendlichen, sondern auch, wenn ich so sagen darf, unter den Erwachsenen. Ich glaube, daß der Austausch von Besuchen berühmter Persönlichkeiten des kulturellen, künstlerischen und sportlichen Lebens, von Besuchen politischer Persönlichkeiten und hervorragender Intellektueller und Dichter ebenfalls zu gegenseitiger Achtung und größerem Verständnis beitragen kann.

Bei der Förderung internationalen Verständnisses können Zeitungen und Zeitschriften, Radio und Fernsehen, sowie die anderen Massenkommunikationsmittel von großer Hilfe sein. Der internationale Verkehr vollzieht sich heute mit einer Geschwindigkeit, die noch vor einer Generation unvorstellbar war. Ich kann jedoch nicht sagen, daß die Massenmedien eine so nützliche Rolle gespielt haben, wie sie sie bei der Förderung eines besseren internationalen Verständnisses hätten spielen können. Ihre Berichterstattung muß stets objektiv sein und stets auf Tatsachen beruhen, auch wenn die nationalen Empfindungen aufgerüttelt sind.

Die Probleme, um die es heute geht, sind so vielschichtig, und es gibt so viele divergierende Interessen, daß man eine Binsenwahrheit ausspricht, wenn man sagt, daß jedes Problem viele Seiten hat. Ich glaube, daß die Massenmedien imstande wären, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Leser und Hörer zu einer offeneren, aufnahmebereiteren und unvoreingenommeneren Denkweise zu erziehen.

Eine der großen Erziehungsaufgaben in der ganzen Welt besteht darin, die jungen Menschen zum Frieden zu erziehen, denn in der Frage des Friedens kann kein Mensch guten Willens neutral sein. Wir haben nicht nur die Aufgabe, die Unwissenheit und das Analphabetentum in den weniger entwickelten Ländern auszurotten, sondern auch das verzerrte Bild fremder Länder zu berichtigen, das man so oft in den fortgeschrittenen Ländern antreffen kann, wenn wir die Grundlage für einen dauerhaften Frieden unter den Nationen schaffen wollen. Ich hoffe, daß es den fortgeschrittenen Ländern nicht zu schwer fällt, trotz ihrer verschiedenen Ideologien ihre gemeinsamen Ziele, ihre gemeinsamen kulturellen Werte und ihr gemeinsames Interesse am Überleben zu betonen.

Die besondere Verpflichtung der USA

Hier möchte ich mich insbesondere an die amerikanischen Pädagogen und geistigen Führer wenden. Die Vereinigten Staaten sind die einzige Gesellschaft, in welcher die Philosophie des materiellen Fortschritts zu einem überwältigenden Erfolg geführt hat. Die Demokratie ist hier nicht, wie in Europa, gehemmt, entweder durch die Drohung gesellschaftlichen Umschwungs von unten oder durch die Erinnerung einer konservativen Vergangenheit. Zwei Weltkriege jedoch und eine dazwischenliegende Depression haben das amerikanische Vertrauen in die

Kontinuität des Fortschritts stark beeinträchtigt. Die meisten Amerikaner fühlen sich durch politische und soziale Veränderungen in anderen Ländern beunruhigt. Der Aufruhr der Kolonialvölker, die letztlich doch die Erben von 1776 sind, und ihr Wunsch, ihr Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, erscheint den Nachkommen derer, die die Lawine in Lexington und Convord ins Rollen brachten, erschreckend und unbegreiflich.

Es hat wenig Zweck, dieser neuen Situation mit konventionellen Mitteln begegnen zu wollen. Der Versuch, die Schuld dafür Sündenböcken und Umstürzlern zuzuschieben, mag tröstlich gewesen sein, aber er hat wahrscheinlich das Vertrauen des amerikanischen Volkes geschwächt. Auch größere Verteidigungsausgaben sind nicht die wirkliche Lösung. Wie wir alle sehen können, hat die Atomkraft bereits den traditionellen Einfluß der militärischen Stärke auf die nationale Sicherheit vermindert. Die Kernwaffen stellen ein so verheerendes Arsenal dar, daß der Preis eines Sieges unter Umständen größer ist als alle Niederlagen der Geschichte. Die Aufgabe der Diplomatie ist es deshalb, einen Krieg solchen Ausmaßes zu verhindern, und dies bedeutet, daß heute viele Lösungen akzeptiert werden, die für vergangene Generationen Anlaß zu einem Krieg gewesen wären. Je geringer der Einfluß militärischer Faktoren, desto größer die Kraft der anderen starken Faktoren, die die Geschichte beeinflussen.

Was sich ereignet hat, ist, daß sich heute das revolutionäre Konzept einer sinnvollen Zukunft der Massen bemächtigt hat. Die wirkliche Aufgabe, die sich den Vereinigten Staaten heute stellt, besteht darin, diese Entwicklung auf eine bessere Zukunft für die ganze Menschheit hin zu fördern. Ich glaube, daß hierbei besonders der rechte Gebrauch der Früchte des Reichtums gewährleistet werden muß, damit der Gegensatz zwischen dem Überfluß in diesem Teil der Welt und der Armut der Menschen anderswo gemildert wird.

Lassen Sie mich hierzu ein besonders deutliches Beispiel nennen. In Asien, Afrika und Lateinamerika ist der Lebensstandard im wesentlichen gleich geblieben oder hat sich sogar verschlechtert. Das Sinken der Rohstoffpreise hat dort in den letzten zehn Jahren nicht nur den Gesamtwert der westlichen Wirtschaftshilfe aufgewogen, sondern in vielen Fällen sogar zu einem effektiven Rückgang des Volkseinkommens geführt, während dadurch der Wohlstand der westlichen Länder noch erhöht wurde. Die Lehre, die sich aus dieser Tatsache für uns ergibt, ist, daß die Welt nicht in Eintracht leben kann, solange zwei Drittel ihrer Bewohner Schwierigkeiten haben, überhaupt am Leben zu bleiben.

UN — kein vages Ideal

Ich bin weiter der Auffassung, daß die Zeiten vorüber sind, da die Regierungen für sich in Anspruch nehmen können, daß jede Nation selbst für ihre Verteidigung sorgt. Die beispiellosen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritte der letzten Jahre lassen ein solches Konzept als leicht veraltet erscheinen. Wenn wir in diesem Atom- und Weltraumzeitalter überleben wollen, dann müssen wir uns, wenn auch langsam, von dem Konzept der absoluten Handlungsfreiheit des souveränen Staates lösen und jener Gemeinschaftlichkeit der Ideen und Identität der Interessen näherrücken, die alle nationalen, kulturellen und ideologischen Grenzen überspannt.

Für mich stellen die Vereinten Nationen nicht ein vages Ideal universalen Friedens und allumfassender Brüderlichkeit dar, an dem nur glühende Idealisten und Moralisten Gefallen finden können. Alles andere als das. Der reine wohlverstandene eigene Vorteil, das Interesse, das die ganze Menschheit am Frieden und Fortschritt hat, und vor allem anderen der Wunsch zu überleben sind es, die die Existenz der Vereinten Nationen als der konkreten, institutionellen Verkör-

perung der Bedürfnisse aller Nationen auf einem zusammenschrumpfenden Planeten zu einer zwingenden Notwendigkeit machen, die gebieterisch ein machtvolles und dynamisches Instrument verlangen, das allen Nationen, im Osten wie im Westen, im Norden wie im Süden, zur Verfügung steht.

Die Gedanken, die ich heute ausgesprochen habe, sind nicht neu. Die These, daß allen Nationen ein bleibendes Interesse an Frieden, Fortschritt und Wohlstand gemeinsam ist, und daß die Beziehungen zwischen den Nationen deshalb auf Vertrauen und Gerechtigkeit gegründet sein sollten, ist ein altehrwürdiger Grundsatz. Um dies zu veranschaulichen, brauche ich nur an Präsident Washingtons Abschiedsrede zu erinnern, in der er sagte: „Übt Vertrauen und Gerechtigkeit gegenüber allen Nationen. Pflegt Frieden und Eintracht mit allen ... Das Wichtigste überhaupt ist, daß wir die tief in uns verwurzelten Abneigungen gegen bestimmte Nationen und unsere leidenschaftliche Zuneigung für andere zum Schweigen bringen und daß wir stattdessen gerechte und freundschaftliche Gefühle für alle hegen. Diejenige Nation, die einer anderen gegenüber gewohnheitsmäßig Haß oder gewohnheitsmäßig Liebe empfindet, versklavt sich selbst."

Copyright dt. Übersetzung „Blätter für deutsche und internationale Politik"

Prof. Dr. jur. Werner Maihofer

Pressefreiheit und Landesverrat (I)

I.

Art. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Absatz I: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt."

Damit ist in Satz 1 erstmals im Sinne eines Grundrechts und damit allgemeinen Menschenrechts garantiert die Meinungsfreiheit, sowohl als Freiheit der Meinungsäußerung wie ausdrücklich nun auch der Meinungsverbreitung und — erstmals überhaupt in der deutschen Verfassungsgeschichte — die Freiheit der Meinungsbildung und Meinungsverschaffung: die sogenannte Informationsfreiheit, die Freiheit also, sich aus inländischen wie aus ausländischen „allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten".

Damit ist in Satz 2 aber nun auch, in bewußtem Unterschied zu Art. 118 der Weimarer Verfassung, ausdrücklich die Pressefreiheit gewährleistet, jene Freiheit, die schon bei der Entstehung der demokratischen Staaten das sichtbare Banner war, unter dem der öffentliche Kampf für die Freiheit der Meinungsäußerung entbrannte, in der Revolte gegen den Polizeistaat des aufgeklärten Absolutismus, wie gegen den nicht minder pressefeindlichen Obrigkeitsstaat der konstitutionellen Monarchien des Zeitalters der Restauration im Beginne des 19. Jahrhunderts. Es ist der erregende und uns noch heute im Rückblick bewegende Kampf um diese Pressefreiheit, der die schmerzhafte Geburt der modernen Demokratien einleitet und noch lange begleitet; ein Kampf nicht mehr nur um innere „Denkfreiheit" und „Gewissensfreiheit", sondern auch um die äußere Geistesfreiheit: die Meinungsfreiheit als die Freiheit, seine

Meinung privat wie öffentlich frei zu äußern, aber auch ohne Gängelung durch die staatliche und kirchliche Obrigkeit, ohne Zensur und Index, frei sich zu unterrichten und so seine Meinung selbst sich zu bilden. So wie die Staaten des Ostens heute auf ihre sozialistischen Errungenschaften verweisen, so sind es in allen Staaten des Westens, die sich nicht nur dem Namen nach Demokratien nennen, eben diese Freiheitsrechte des Bürgers im Staate, darunter nicht zuletzt die Gedanken- und Gewissensfreiheit, seine Freiheit aber auch der Meinungsäußerung und der Meinungsbildung, auf die wir mit Stolz als die uns unverzichtbar gewordenen demokratischen Errungenschaften verweisen. Sind sie doch das teuerste Erbe der Französischen Revolution, aus deren Geist unsere westliche freiheitliche Staats- und Gesellschaftsform geboren ist, das wir gegen jeden möglichen Einbruch polizeistaatlicher und obrigkeitsstaatlicher Willkürherrschaft zu verteidigen haben; gegen den total gesetzten Staat wie im Faschismus, wie gegen die total gesetzte Gesellschaft im Bolschewismus.

Diesen freiheitlich-demokratischen Geist zu wahren und zu bewähren, hat sich auch das Grundgesetz unserer Bundesrepublik Deutschland, die sich als demokratischer und sozialer Staat, als Rechtsstaat und Sozialstaat bekennt, zu seiner erklärten Aufgabe gemacht. Es ist darum nicht erstaunlich, im Gegenteil: es wäre befremdlich, wenn nicht jeder Versuch eines Eingriffs des Staates in diese als Grundrechte, als Freiheitsrechte und Menschenrechte jedes Bürgers garantierten demokratischen Rechte, ja schon selbst der Verdacht eines solchen Versuchs, die empfindlichste Erregung der Bürger unseres jungen Staates auslösen würde, wie wir sie so heilsam und auch für die Weltöffentlichkeit ermutigend anläßlich der Vorgänge der vergangenen Wochen allenthalben verspürt haben.

Wir können die Auswirkungen dieser „Affäre" um den „Spiegel" und ihre spürbaren Rückwirkungen auf Regierung und Parlament, auf Parteien und Volk, bei aller menschlichen Vergeßlichkeit auch in politischen Dingen schon heute kaum mehr hoch genug einschätzen. Sind hier doch der breiten Öffentlichkeit plötzlich Tendenzen einer restaurativen autoritären Entwicklung unserer Bonner Republik sichtbar und allgemein bewußt geworden, wie sie schon einmal, aus denselben Anfängen, d. h. mit spektakulären Landesverratsprozessen gegen die sogenannte linksstehende Presse, die Weimarer Republik in jene Staatskrise hineingetrieben haben, an deren Ende das sogenannte Dritte Reich steht.

Auch damals beginnt in den Jahren nach 1924 ein immer erbitterter geführter Kampf zwischen deutsch-national oder einfach „vaterländisch" gesinnten Kreisen in und hinter der Regierung gegen jene „vaterlandslosen Gesellen", die in offener Opposition gegen die heimliche Aufrüstungspolitik der damaligen Reichsregierung, die unter Verletzung des Versailler Vertrages den Wiederaufbau einer Militärmacht betrieb, streng geheim gehaltene illegale militärische Maßnahmen in der Presse offenbarten und öffentlich gegen sie Stellung nahmen. In einseitig gegen diese Opposition betriebenen Landesverratsverfahren wurde diese publizistisch am Ende nicht nur mundtot gemacht, sondern im allgemeinen Bewußtsein durch die Abstempelung als „Landesverräter" so diffamiert, daß die sogenannten nationalen Kräfte auch politisch immer mehr an Prestige gewannen; so daß über die deutsch-nationalen Zwischenregierungen am Ende die nationalsozialistische Bewegung die Oberhand gewinnen konnte, die keine Gelegenheit vorbeigehen ließ, jede oppositionelle Regung gegen die damalige Militärpolitik nicht nur mit dem Prädikat „landesverräterisch" zu bedenken, sondern sie mit großem massenpsychologischen Geschick als Machenschaften „vaterlandsloser jüdischer Literaten und Journalisten" zu diffamieren.

Es ist leider eine Tatsache, daß sich in diesem Kampf der deutsch-nationalen und später nationalsozialistischen Regierungen gegen die linke Opposition die Justiz in einer Weise politisch mißbrauchen ließ, die heute jedem Juristen die Schamröte ins Gesicht treibt, was in den Begründungen der politischen Mordprozesse und der immer zahlreicher werdenden politischen Beleidigungsprozesse jener Zeit ebenso wie in den jährlich in die hunderte gehenden Landesverratsprozessen, die allein in den Jahren 1923 und 1924 von 137 auf 516 anschwellen, allenthalben offenkundig wird.

So wenig weder nach der Konstellation der Parteien, noch der Konstitution der Personen, noch im Hinblick auf die innen- und außenpolitischen Machtverhältnisse überhaupt, die Weimarer Zeit mit der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zu vergleichen ist, so schreckhaft sind wir doch geworden, wenn wir auch nur feinsten Spuren jenes Ungeistes wiederbegegnen, der uns und die Welt damals fast unmerklich, jedoch nicht zufällig, Schritt für Schritt in die spätere nationale und internationale Katastrophe des Zweiten Weltkrieges hineingeführt hat.

Auch damals waren die ersten Alarmzeichen, welche die Weltöffentlichkeit erregten, Landesverratsprozesse gegen die sogenannte Linkspresse, wie gegen den späteren Friedensnobelpreisträger Carl v. Ossietzky, der Ende 1931 wegen Landesverrates zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt wurde und 1938 im KZ gestorben ist. Wir dürfen uns darum nicht darüber wundern, wie empfindlich, ja überempfindlich die Weltpresse, aber auch die eigene Presse auf die Vorgänge und vor allem die sogenannten Randerscheinungen bei der „Spiegel"-Affäre reagiert hat. Hätte die deutsche Öffentlichkeit nicht auf diese Weise reagiert, die Regierung hätte mit ihren unbegreiflichen Beschwichtigungen, halben Entschuldigungen und glatten Notlügen den ganzen mühsam angesammelten Kredit unserer jungen Bundesrepublik in der Welt längst verspielt.

Ebenso wie es eine Torheit wäre, diese Vorgänge von heute einfach mit denen von gestern gleichzusetzen, ebenso große Einfalt läge jedoch auch in einer Haltung, welche nicht sehen will, daß hier unter denselben Vorzeichen Regungen, und seien es auch nur erste Regungen, eines ähnlichen obrigkeitlichen und polizeistaatlichen Geistes in diesen jüngsten Vorgängen spürbar werden, deren kleinste Anzeichen uns schrecken müssen. Nun, sie haben uns aufgeschreckt und uns plötzlich hellhörig und hellsichtig werden und fragen lassen: Was geht hier eigentlich vor?

II.

Die erste Antwort, die wir darauf hörten: nicht irgendeine Aktion gegen die Presse, sondern, wie seinerzeit in der ersten Unschuld erklärt worden ist, eine Aktion „nur gegen den ‚Spiegel'"; womit offenkundig zum Ausdruck kommen sollte, daß dieses Nachrichtenmagazin das Prädikat Presse nicht verdiene und so auch jede Aufregung wegen eines möglichen Eingriffs in die Pressefreiheit gegenstandslos sei.

Nun ist hier nicht von Methoden der Presse zu reden, so drängend und lohnend dies wäre, sondern allein davon, wo die verfassungsrechtlichen Grenzen der Pressefreiheit liegen, wie sie Art. 5 Abs. II unseres Grundgesetzes formuliert, in dem es heißt, daß die Rechte der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit ihre Schranken finden „in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre". Ausdrücklich heißt es hier nicht: an den Vorschriften, sondern: in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, wozu unter anderem auch jene Gesetze des sogenannten politischen Strafrechts, des Hochverrats und Landesverrats gehören.

Nach einer neueren grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bedeutet dies nun nicht, daß damit die Pressefreiheit einfach an den gesetzlichen Vorschriften des Landesverrats ihre Schranke fände, sondern genau umgekehrt, daß die allgemeinen Vorschriften des Landesverrats so ausgelegt und angewendet werden müssen, daß die Pressefreiheit, auch wenn sie auf dem Felde der Verteidigungspolitik ausgeübt wird, in ihrer Substanz gewahrt, oder wie Art. 19 Abs. II des Grundgesetzes formuliert: „in keinem Falle" in ihrem „Wesensgehalt angetastet" wird. Man spricht darum heute von der Wechselwirkung von Grundrecht (Pressefreiheit) und Strafrecht (Landesverratsbestimmungen), eine Wechselwirkung, bei der eindeutig das höherrangige Recht, das Verfassungsrecht und damit das in ihm formulierte Grundrecht der Pressefreiheit den Vorrang und das Übergewicht gegenüber dem zweitrangigen, nur in allgemeinen Gesetzen formulierten Strafrecht, den Landesverratsbestimmungen haben muß. Mit anderen Worten: nicht die Ausübung der grundrechtlichen Pressefreiheit findet ihre Schranke an den Bestimmungen über den Landesverrat, sondern die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen des Landesverrats findet an der grundgesetzlich garantierten Pressefreiheit ihre Grenze. Sie darf auch im Einzelfalle niemals so erfolgen, daß bei allgemeiner Handhabung des Strafrechts in diesem Sinne die Pressefreiheit in ihrer Substanz, ihrem „Wesensgehalt angetastet" würde.

Der besondere Rang, den der Verfassunggeber der Pressefreiheit zuerkannt hat, ergibt sich daraus, daß Art. 5, der die Garantie der Pressefreiheit enthält, nach Art. 79 Abs. III zu den Grundrechtsartikeln gehört, die einer Änderung durch den Gesetzgeber für alle Zeiten entzogen sind und deren Verwirklichung, selbst bei Mißbrauch, nach Art. 18 GG nur in einem förmlichen Verfahren durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden kann; und zwar ausnahmslos nur dann, wenn „die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. I) ... zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht" worden ist, niemals also in einem Kampf für die freiheitliche demokratische Grundordnung, und sei es mit noch so unlauteren oder strafbaren Mitteln.

Dieses so für unabänderbar erklärte und nur im formellen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht verwirkbare Verfassungsrecht der Pressefreiheit hat nach heutiger Auffassung einen doppelten sowohl subjektiv-grundrechtlichen als auch objektiv-institutionellen Charakter. In ihm steckt nicht nur eine Garantie der „individuellen Meinungsäußerungsfreiheit", die auch jedem Journalisten als Staatsbürger wie auch jedem anderen Staatsbürger zusteht, sondern darüber hinaus die Garantie eines gesellschaftlichen Sachverhalts: einer hier „in ihrem Bestande und ihrer Funktion geschützten öffentlichen Einrichtung", der Presse als einer für jede freiheitliche Demokratie wesensnotwendigen Institution, deren Aufgabe es ist, als Organ der Gesellschaft unabhängig vom Staat eben das zu garantieren, was wir die Freiheit der Meinungsbildung nennen, welche selbst wiederum die nur durch eine freie Presse wahrnehmbare Möglichkeit der Meinungsverschaffung und Meinungsverbreitung, als den Vorbedingungen solcher Informationsfreiheit, voraussetzt.

Wenn der Bürger, der einen Leserbrief in eine Zeitung einrücken läßt, dies unter dem Schutze der allgemeinen Meinungsfreiheit tut, als einem individuellen Grundrecht jedes Staatsbürgers, so steht der Journalist, der einen Artikel schreibt, zwar als Bürger ebenso unter dieser allgemeinen Garantie der Meinungsfreiheit, er genießt als Journalist jedoch einen besonderen dar-

über hinausgehenden Schutz, der aus dieser seiner gesellschaftlichen Position und Funktion, seinem Beruf folgt, der ihn zur verantwortlichen Mitwirkung an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Worin hat diese besondere Position und Funktion des Journalisten, damit die Institution der Presse in einer freiheitlichen Demokratie ihren tieferen Grund?

III.

Da Demokratie als „plebiscit de tous les jours" die weitestmögliche Publizität nicht nur aller Gesetzgebungsakte, sondern ebenso auch der Regierungsmaßnahmen und Verwaltungsvorgänge fordert, haben schon für Kant nur diejenigen Akte der Politik „Rechtmäßigkeit" in einer freiheitlichen Ordnung der Gesellschaft, welche sich mit dem Prinzip der Publizität vertragen.

Dies folgt für Kant aus der für jede freiheitliche Gesellschaftsordnung grundlegenden sogenannten „transzendentalen Formel des öffentlichen Rechts", die für ihn lautet: „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogenen Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht." Das heißt mit anderen Worten: jede Maßnahme, jede Entscheidung eines Politikers, deren wahre Gründe nicht offengelegt, „publik" gemacht werden können, weil es sonst zu einem „Aufruhr des Publikums", des Volkes als des höchsten und einzigen Souveräns in einer Demokratie käme, ist „unrecht". Da aber in einer wahren Demokratie die Funktionsträger des Staates nichts beschließen dürfen, was nur dem besonderen Willen eines einzelnen oder einiger weniger entspricht, sondern allein das, was mit dem allgemeinen Willen zusammenstimmt, muß jeder Politiker in einer Demokratie es sich gefallen lassen, daß die Gründe seines politischen Handelns nicht nur im Parlament, sondern auch in der Öffentlichkeit analysiert werden; und daß er notfalls gezwungen werden kann, sie offenzulegen, da nur so das Publikum, wie Kant fordert, die Möglichkeit hat, „die Rechtmäßigkeit eines Aktes der Politik" daraufhin zu prüfen, ob er mit dem „Recht des Publikums in Eintracht" stehe.

Trifft ein Politiker auch nur eine einzige Maßnahme, für deren Gründe er gegenüber der Öffentlichkeit nicht einstehen kann, so handelt er undemokratisch, ja für Kant unmoralisch und unrechtmäßig. Ist doch für jede Politik, die mit Moral und Recht in Einklang steht, zwar nicht zu fordern, daß ihre Gründe in jedem Fall offengelegt werden müßten, aber doch, daß sie in jedem Fall im vorhinein hätten offengelegt werden können, ohne daß sie die Mißbilligung der Allgemeinheit gefunden hätten. Kant hält es darum geradezu für das Grundprinzip politischer Moral und moralischer Politik, daß die Maximen, die Regeln und Gründe, auf denen jeder Akt der Politik beruht, nicht nur soweit irgend möglich offengelegt werden sollen, sondern daß der „moralische Politiker" selbst bei den Akten der Politik, deren Bestimmungsgründe nicht rechtzeitig oder nicht vollständig publik gemacht werden können (etwa aus Gründen der Staatsraison, der „Staatsklugheit" wie Kant sagt, also aus „Sicherheitsgründen"), doch zumindest innerlich sich der „Beistimmung" der Allgemeinheit vor dem eigenen Gewissen zu versichern habe. Ein Akt der Politik, der als solcher das „Licht der Öffentlichkeit" scheuen muß, oder dessen wahre Gründe verheimlicht werden müssen, weil sie niemals von der Allgemeinheit gebilligt werden würden, ist darum in einer Demokratie unmoralisch und schon für Kant unrechtmäßig.

Muß so in einer Demokratie jeder Akt der Politik sich eine Kontrolle der Öffentlichkeit gefallen lassen, durch deren „Beistimmung" allein er für Kant letztlich „Rechtmäßigkeit" erlangen kann, dann wird eben die weitest-

mögliche Publizität aller politischen Akte zur unentbehrlichen Voraussetzung für diese notwendige „Einstimmung oder Mißbilligung" durch die Allgemeinheit, deren Zwecken doch allein, und nicht irgendwelchen Privatinteressen und Sonderwünschen, jeder Akt der Politik zu dienen hat.

Wenn aber jeder Akt der Politik, soweit dies irgend möglich ist, in einer Demokratie sich der Publizität aussetzen muß, da nur aus ihr der Politiker ständig sich versichern kann, wie weit er mit dem allgemeinen Willen übereinstimmt, dann folgt daraus: daß die Presse, die als öffentliche Institution allein in der Lage ist, die Bedingungen der Möglichkeit dieser Publizität zu schaffen, in jeder Demokratie die Funktion einer verfassungsrechtlich garantierten Institution haben muß, nach dem Grundsatz: Ohne freie Presse keine freiheitliche Demokratie, aber auch: Ohne freiheitliche Demokratie keine freie Presse. Ist doch ohne freie Presse in unseren modernen Massendemokratien weder eine umfassende Information der Öffentlichkeit, noch eine umfassende Kontrolle der Staatstätigkeit in Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung möglich, deren es in einer lebendigen Demokratie, einem Staatswesen nicht von passiven Untertanen, sondern von aktiven Bürgern, unabdingbar bedarf. Schon für den noch in der polizeistaatlichen Wirklichkeit des aufgeklärten Absolutismus lebenden Kant ist darum die „Freiheit der Feder" das (damals noch einzige) „Palladium der Volksrechte", da allein dadurch, daß der Staat den „in seinem Ursprung und seinen Wirkungen so achtungswürdigen Geist der Freiheit sich äußern läßt", nicht nur der einzelne Bürger sich seine eigene Meinung bilden kann [der — wie Kant treffend sagt — über das „was allgemeine Menschenpflicht betrifft, durch Vernunft überzeugt zu sein verlangt"], sondern auch der Regierung auf diese Weise allein die Meinung und Stimmung der Allgemeinheit sichtbar und spürbar werden kann, woraus ihr selbst wiederum „die Kenntnisse kommen, die ihre eigene Absicht befördern".

In welchem Ausmaße die Presse heute, denn sie allein vermag die umfassenden Voraussetzungen der geforderten Publizität aller Akte der Politik zu gewährleisten, zur öffentlichen Institution, ja geradezu zum Auge und Ohr der Allgemeinheit, der sogenannten „Öffentlichkeit" geworden ist und damit die Stellung einer Art vierten Gewalt im demokratischen Staate erlangt hat, ist uns in der durch die jüngsten Vorgänge ausgelösten Krise drastisch demonstriert worden.

Steht und fällt die freiheitliche Demokratie mit der Freiheit der Presse, ohne deren Informations- und Kontrolltätigkeit der Bürger niemals die Urteilsgrundlage für die von ihm geforderten staatsbürgerlichen Entscheidungen gewinnen könnte, noch weniger aber seine Zustimmung oder Ablehnung zu Akten der Politik frei äußern und dazu erforderlichenfalls die Offenlegung der Gründe undurchsichtiger Regierungsakte durch den Druck der öffentlichen Meinung erzwingen könnte, so ist die Garantie der Pressefreiheit neben der Garantie der individuellen Grundrechte auf Leben und Gesundheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen die wesentlichste institutionelle Garantie einer freiheitlichen Demokratie überhaupt. Wir dürfen uns darum nicht wundern, daß schon der Verdacht eines gezielten Eingriffs, wie er durch die jüngsten Vorgänge um den „Spiegel" in der Öffentlichkeit entstanden ist, zu einer Krise nicht einfach nur der Regierung, sondern des Systems geführt hat; ist doch nicht zuletzt durch die Begleitumstände der Maßnahmen gegen ein bestimmtes Presseorgan der Verdacht erweckt worden, daß hier nicht nur der extremste Exponent einer hartnäckigen und überlästigen

Opposition gegen die offizielle Verteidigungspolitik der Bundesregierung mundtot gemacht werden sollte, sondern daß auf diesem Felde der Politik überhaupt die begreiflicherweise mancherorts als unbequem und störend empfundene Aktivität der Presse, die dennoch bei uns im Vergleich zu den angelsächsischen Demokratien geradezu zahm zu nennen ist, durch ein krasses Exempel gedämpft werden sollte, wozu man auch vor einem massiven Eingriff in die Pressefreiheit nicht zurückschreckte. Leider hat sich dieser böse Schein in der Folgezeit eher verstärkt. Wurde doch offenkundig, daß es in unserem Lande auch heute noch Politiker gibt, denen es überhaupt an der schon für Kant unverzichtbaren Vorbedingung aller moralischen Politik mangelt: der Vorstellung, daß die Öffentlichkeit in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung ein Recht auf umfassende Unterrichtung über alle Maßnahmen der Regierung, ja auf die Offenlegung auch der (Vernunft-)Gründe eines jeden Aktes der Politik der Regierung habe, soweit dies irgend mit der Staatsklugheit, hier der Staatssicherheit nach innen und außen, vereinbar ist.

Denn: nicht die Einsicht, daß es prominente Politiker mit der Wahrheit nicht so genau nehmen, war es, was die Öffentlichkeit zutiefst erschüttert hat, vielmehr daß es da offenbar Dinge gab, die sich nicht nur mit dem Recht nicht vereinbaren lassen, die, wie so euphemistisch gesagt worden ist,„ etwas außerhalb der Legalität" lagen, sondern daß hier Dinge geschehen sind, die sich mit der politischen Moral nicht mehr vereinbaren lassen: die einfach nicht offengelegt werden sollten und konnten, weil man sie den Betroffenen so nicht mehr „abgenommen" hätte. Dieses Unbehagen ist es, was uns alle so tief ergriffen hat, nicht daß es in der Politik nicht immer sehr moralisch zugeht, sondern daß es bei uns offenbar Politiker gibt, denen es überhaupt an der Grundeinstellung fehlt, die schon Kant von jedem moralischen Politiker fordert: nichts zu tun und zu lassen, was er nicht jederzeit auch in seinen letzten Gründen und Hintergründen vor der Allgemeinheit offenbaren und mit guten Gründen verteidigen könnte. Was die bis heute nicht abgeklungene Erregung in der Öffentlichkeit ausgelöst hat, war eben dies, daß es da offenbar Vorgänge gab, deren Ablauf und Begründung man überhaupt nicht mehr wagen konnte zu offenbaren, ohne ein allgemeines moralisches Verdikt über bestimmte Akte oder Personen herauszufordern. Wie wäre es sonst zu erklären, daß sich bis heute kein Autor des die offizielle Aktion in Spanien auslösenden „Interpol"-Telegramms gefunden hat und alle auch nur entfernt zuständigen Stellen ihre Autorschaft bis heute kategorisch dementieren! Allein dieses Faktum ist für einen Staat, der sich in seiner Verfassung als Rechtsstaat bekennt, ein Skandal.

Eine Demokratie, in welcher der Einzelne nicht mehr als Untertan solche politischen Akte einfach als höheren Ratschluß hinzunehmen gezwungen ist, sondern als Bürger das Recht hat, von ihrer Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit „durch Vernunftgründe überzeugt zu werden", setzt eine durchgängige Öffentlichkeit und damit Durchsichtigkeit aller Akte der Politik der vom Volke in die Funktionen seiner Organisationsform, des Staates eingesetzten Träger der Staatsmacht wesensnotwendig voraus.

Eben diese jeder Demokratie wesenseigene Publizität zu gewährleisten ist die Aufgabe der Publizistik. Ist doch diese formale Publizität aller Akte der Politik die unverzichtbare Bedingung der Möglichkeit materialer Demokratie. Darum kann sie aus einer freiheitlichen Demokratie in unserem auch durch das Grundgesetz verbürgten Sinne schlechterdings nicht hinweggedacht werden, ohne daß diese Staats- und Gesellschaftsform aufhörte das zu sein, was sie sein soll: eine Ordnung der Freiheit.

IV.

Diese so für unsere freiheitliche Demokratie konstitutive freie Publizistik, wie sie durch die grundrechtlich garantierte Pressefreiheit gewährleistet ist, muß nun in allen Fällen, in denen sie in Wahrnehmung dieses öffentlichen Auftrages sich auf das Feld der Militär- und Verteidigungspolitik begibt, dann in eine Gefahrenzone geraten, wenn ihre Veröffentlichungen sogenannte Staatsgeheimnisse enthalten, womit sie nach der heutigen Fassung unserer Landesverratsbestimmungen der §§ 99 ff. unseres Strafgesetzbuches (StGB) sich wegen vorsätzlichen (§ 100) oder fahrlässigen (§ 100 c) Landesverrats strafbar machen könnte. Denn zu solchem Verrat ist, im Unterschied zu der viel engeren Fassung früherer Zeiten, durch welche lediglich die Tätigkeit von Spionen im Dienste einer feindlichen Macht getroffen wurde, heute nach dem Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 gemäß dem Wortlaut der Legaldefinition des § 99 Abs. II StGB grundsätzlich auch eine Presseveröffentlichung geeignet, heißt es doch dort: „Verrat . . begeht, wer vorsätzlich ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder es öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet."

Schon Gustav Radbruch, der wohl bedeutendste deutsche Jurist in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Strafrechtslehrer, Rechtsphilosoph und Reichsjustizminister, hat 1925 in einem Offenen Brief vor dem „Unfug der Landesverratsprozesse" gegen die Presse mit schneidenden Worten gewarnt und die unbedenkliche Anwendung der damaligen Landesverratsbestimmungen selbst auf Fälle der Veröffentlichung sogenannter illegaler Staatsgeheimnisse beklagt. Schon er fordert darum für seine Zeit: „die Bestimmungen auf ihre ursprünglich beabsichtigte Tragweite zurückzuführen" und sich durch Einschränkung zu bemühen, der sich anbahnenden „mißbräuchlichen Verwendung der Landesverratsbestimmungen den Boden zu entziehen".

Noch 1909 ist in den Begründungen zum damaligen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches der denkwürdige Satz zu lesen: „Die Ausdehnung des Schutzes militärischer Geheimnisse auf Staatsgeheimnisse überhaupt kann einem begründeten Bedenken um so weniger begegnen, als die Wahrung dieser Geheimnisse vorzugsweise damit betrauten Beamten und Militärpersonen obliegt, für Dritte aber kaum von praktischer Bedeutung ist." Trotz dieser bemerkenswerten Grundauffassung des damaligen Gesetzgebers ist der von ihm vorgeschlagene Tatbestand der „Ausspähung von Staatsgeheimnissen" auch unter veränderten Umständen unbesehen von Entwurf zu Entwurf übergegangen und dann im Dritten Reich Gesetz geworden, woraus er dann vom Bundesgesetzgeber fast wörtlich in § 100 Abs. II übernommen worden ist. Zu diesem Tatbestand der Ausspähung schreibt Radbruch noch 1927: „Man muß die fadenscheinigen und wechselnden Begründungen für das politische Bedürfnis dieser Vorschrift lesen . . . um sich des Mangels eines wirklichen praktischen Bedürfnisses voll bewußt zu werden." Er fährt fort: „Andererseits liegen die Gefahren einer solchen Vorschrift, insbesondere für die Presse, die Möglichkeit von behördlichen Eingriffen schon vor jeder Veröffentlichung, schon im Stadium der Materialsammlung, zu klar auf der Hand, um weiterer Erörterungen zu bedürfen." Nun, leider bedarf diese heute Gesetz gewordene Vorschrift der „Ausspähung von Staatsgeheimnissen" gerade im Hinblick auf die jüngsten Vorgänge in unserer Bundesrepublik der weiteren Erörterung, ist es doch neben dem Verdacht des vorsätzlichen oder fahrlässigen Landesverrats nach § 100 Abs. I und § 100 c StGB auch der Verdacht der landesverräterischen Ausspähung nach § 100 Abs. II,

der gegen ein bestimmtes Presseorgan auf der Grundlage der derzeitigen Gesetzesbestimmungen erhoben worden ist.

So ist es in bezug auf diese wie viele andere Vorschriften unseres politischen Strafrechts nicht weiter verwunderlich, wenn der Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland, gegen dessen Widerstand diese Vorschriften 1951 im Schnellverfahren durchgepeitscht wurden, schon im offiziellen Votum seines Rechtsausschusses gegen dieses „Blitzgesetz" feststellt, daß es „im Streben nach abstrakter Fassung der Tatbestände Freund und Feind des Rechtsstaates gleichermaßen bedrohe", weshalb er seiner Verabschiedung nur zustimme „in der Hoffnung, daß dieses Gesetz nicht das letzte Wort des Gesetzgebers sei". Nun, es ist bis heute das letzte Wort unseres Gesetzgebers geblieben; auch der Entwurf 1960 würde mit seiner noch viel weiter reichenden Bestimmungen (etwa des neuen § 386 E, der nunmehr bereits das „Eindringen in Staatsgeheimnisse" bestrafen will) diesen schon heute für einen Rechtsstaat höchst fragwürdigen Rechtszustand allenfalls noch weiter verschlechtern.

Man darf sich über die rechtsstaatliche Problematik schon unseres derzeitigen, auf dieser Novelle von 1951 beruhenden politischen Strafrechts keiner Täuschung hingeben, dessen Verabschiedung von dem damaligen Referenten des Rechtsausschusses des Bundesrats mit den Worten gekennzeichnet wird: „Als letzte Szene einen achselzuckenden, von der ihm drohenden Sabotage-Bezichtigung mattgesetzten Bundesrat, der sich in Opferstimmung ein sacrificium intellectus abringt", und der sich deshalb in seinem offiziellen Votum nur mit der für ein Verfassungsorgan ungewöhnlichen Feststellung zu helfen weiß: „Der Gastgeber habe versäumt, Freund und Feind, legales und illegales Tun wirklich zu bestimmen, es vielmehr den Gerichten überlassen, dies nachzuholen". Damit aber „seien die Gerichte überfordert".

Wie sehr die Justiz mit solchen Landesverratsprozessen gegen die oppositionelle Presse in einer freiheitlichen Demokratie tatsächlich überfordert wird, zeigen die jüngsten Vorgänge. Sie drängen unsere politische Justiz, die nun nachholen soll, was der Gesetzgeber selbst versäumt hat: „Freund und Feind, legales und illegales Tun wirklich zu bestimmen", auf einen verhängnisvollen Weg, auf dem, wenn wir so fortfahren, nicht nur die Pressefreiheit, sondern auch die Justiz selbst und das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre absolute Verpflichtung auf das Prinzip der L e g a l i t ä t und der O b j e k t i v i t ä t schwersten Schaden nehmen muß.

Um der Justiz selbst und nicht nur um der Presse willen müssen wir darum fordern, daß die J u s t i z um keinen Preis, wie dies in der Weimarer Republik geschehen ist, zum i n n e n p o l i t i s c h e n K a m p f m i t t e l g e g e n d i e o p p o s i t i o n e l l e P r e s s e m i ß b r a u c h t w i r d. Der Verdacht, daß wir uns leider bereits auf diesem gefährlichen Wege befinden, an dessen Ende schon einmal eine nationalistische und militaristische Diktatur stand, wird verstärkt durch die jüngst bekannt gewordene Einstellung eines anderen Landesverratsverfahrens gegen einen Journalisten, der nach Auffassung der Ermittlungsbehörden zwar Staatsgeheimnisse in einer Presseveröffentlichung „verraten" hatte, sich damit jedoch nicht g e g e n die offizielle Verteidigungspolitik der Bundesrepublik wenden, sondern — wie der Betroffene erklärte — sie „unterstützen" wollte. Entspricht dieser Vorgang, so wie mitgeteilt, den Tatsachen, dann haben wir bereits die Grenze überschritten, die gerade auf dem Felde der politischen Strafjustiz in einer Demokratie unübersehbar gezogen ist, will sie nicht selbst die beiden i n s t i t u t i o n e l l e n E c k p f e i l e r einer f r e i h e i t l i c h e n O r d n u n g zum Einsturz bringen: die f r e i e P r e s s e und die u n a b h ä n g i g e J u s t i z.

(Zweiter Teil folgt)

Rechtsanwalt Heinrich Hannover

Zur Frage einer Notstandsverfassung (I)

I.

Es gibt viele Staaten, die eine Notstandsverfassung haben, aber es gibt nicht viele Völker, die mit ihr so schlechte Erfahrungen gemacht haben wie das deutsche Volk. Der Artikel 48 der Weimarer Verfassung (WV), der den Reichspräsidenten ermächtigte, bei einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen und zu diesem Zweck vorübergehend bestimmte Grundrechte außer Kraft zu setzen, hat durch die Art seiner praktischen Handhabung viel dazu beigetragen, die parlamentarische Demokratie zu diskreditieren und das Bewußtsein der Masse für ein Regime der starken Faust vorzubereiten. Wenn da kaum 30 Jahre nach Abdankung der ersten deutschen Demokratie erneut Notstandsartikel in die Verfassung eingefügt werden sollen, ist es nur zu natürlich, daß eine wachsame öffentliche Meinung die demokratiefeindliche Tendenz einer solchen Notstandsregelung schon von der Sache her vermutet. Und doch zwingt gerade die Sorge um die Zukunft der demokratischen Freiheitlichkeit unseres Staatswesens zu einer ganz nüchternen Prüfung der Frage, ob eine generelle Ablehnung jeder Notstandsregelung der richtige Weg ist, um die hier heraufziehende Gefahr für die Demokratie abzuwenden.

Was ist eine Notstandsverfassung?

Zunächst ist zu klären, was wir unter einer Notstandsverfassung zu verstehen haben. Nach dem Inhalt des Entwurfs der Bundesregierung und dem Tenor der bisherigen Kritik dieses Entwurfs könnte man meinen, daß eine Notstandsverfassung gleichbedeutend mit einer Suspendierung der Demokratie sein müsse. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß die Demokratie eine unvollkommene, nur für Schönwetterperioden geeignete Staatsform sei, die zugunsten einer als ursprünglich absolut gedachten Staatsgewalt abzudanken hätte, wenn bestimmte Gefahrenlagen den Staat, der als ein unabhängig von der demokratischen Staatsform bestehendes Wesen verstanden wird, bedrohen. Adolf Arndt hat diese Denkweise so charakterisiert:

> „Nur weil man geschichtswidrig den — damals unbekannten und unvorstellbaren — Begriff der einheitlichen und universalen Staatsgewalt in die Zeiten der absoluten Monarchie zurückverlegt, entsteht die Täuschung: Ursprünglich habe es eine schrankenlose Macht des Staates gegeben, die sozusagen seine eigentliche Natur sei; dann aber habe man der Freiheit des Bürgers Zugeständnisse gemacht und die Allmacht des Staates gleichsam durch das Raubtiergitter der Verfassung gezähmt. Aus dieser irrigen Sicht erscheint die Verfassung gewissermaßen als ein Sieg des Bürgers über den Staat. Der Staat wird für etwas von den Bürgern Unabhängiges, Selbständiges, Dämonisches, eine abstrakte ‚Person' gehalten. An guten Tagen soll er an der Kette liegen. Aber in bösen Tagen muß man ihn loslassen. Das ganze Verfassungswerk einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie gilt für nichts als eine schreckliche Erschwerung der Staatstätigkeit. Dem Bürger zuliebe mag das in ‚normalen' Zeiten erträglich sein. Doch sei eben die Verfassung bloß für ‚normale' Zeiten gemeint. Wenn es brennt, könne man solch Federlesens nicht machen. Dann komme es darauf an, mit diesen Schwierigkeiten aufzuräumen und den Sand der Verfassung aus dem Räderwerk der Staatsmaschinerie zu beseitigen. Das sei die Aufgabe der Notstandsbefugnisse, damit jemand — eine Obrigkeit — in Aktion treten könne, der ungehemmt Ordnung schaffe." („Demokratie — Wertsystem des Rechts" in „Notstandsgesetz — aber wie?", Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1962, S. 9 f.)

Eine Notstandsverfassung hat es der Sache nach mit der Regelung von Staatsfunktionen — insbesondere Regierungs-, Verwaltungs- und Gesetzgebungsfunktionen — zu tun und erstrebt eine Vereinfachung ihrer Modalitäten für den Fall der Not. Der aus obrigkeitsstaatlichem Denken entstandene Entwurf der Bundesregierung kann sich diese Vereinfachung von Staatsfunktionen freilich nur in einer Machtkonzentration bei der Regierungsspitze vorstellen, ein Bild, das auch für viele Kritiker des Entwurfs mit dem Begriff einer Notstandsverfassung wie selbstverständlich verbunden zu sein scheint. Vereinfachung von Staatsfunktionen braucht aber weder darin zu bestehen, daß Macht konzentriert wird, noch darin, daß diese Macht ausgerechnet denen zugeschlagen wird, die schon von ihrer bisherigen Macht so schlechten Gebrauch gemacht haben, daß es zu einem Fall der Not überhaupt kommen konnte.

Der Notstandsverfassung eines demokratischen Rechtsstaates kann nicht die Aufgabe gestellt sein, irgendein von der demokratischen Staatsform unabhängiges Wesen Staat auf irgendeine dafür geeignete Methode zu erhalten. Bei den Befürwortern des Regierungsentwurfs kehrt ein Denken wieder, das sich etwa in dem Ebert zugeschriebenen Satz „Wenn der Tag kommt, an dem die Frage auftaucht: Deutschland oder die Verfassung, dann werden wir Deutschland nicht wegen der Verfassung zugrundegehen lassen", zusammenfassen läßt. Das Auseinanderklaffen von Staatsideal und Staatsverfassung, das für das Staatsverständnis der ersten deutschen Republik typisch war und es einer konservativen Bürokratie und Richterschaft gestattete, zugleich staatstreu und verfassungsfeindlich zu sein, liegt auch dem Denken der Verfasser und Befürworter des Regierungsentwurfs näher als die Einsicht, daß Staat und Verfassung identisch sind. Nur ein Rechtsstaat kann den Rechtsstaat verteidigen, ein totalitärer Obrigkeitsstaat, der vorgibt, den Rechtsstaat zu verteidigen, hat den Rechtsstaat schon verspielt. Auch die Notstandsverfassung eines demokratischen Rechtsstaates muß daher demokratisch und rechtsstaatlich sein, da sie andernfalls von vornherein ungeeignet ist, ihre Aufgabe zu erfüllen. Adolf Arndt verdient volle Zustimmung, wenn er sagt:

> „Will man Deutschland nicht als die Wirklichkeit menschlichen Geistes, die das Sein Deutschlands ausmacht, zugrunde gehen lassen, dann ist es ein Aberglaube, man könne Stoffliches retten: das meßbare Landesgebiet, Eisen und Steine seiner Fabriken, menschliche Körper wie Räder und Schrauben einer Maschine, nein, dann gilt es — wenn auch mit Hilfe vielleicht besserer oder stärkerer Mittel — diese geistige Wirklichkeit zu bewahren, d. h. seine geschichtlich Gestalt gewordenen Wertgehalte. Eine Verteidigung, die selber das preisgibt und vernichtet, was sie retten soll, ist keine Verteidigung, sondern sinnloser Selbstmord" (a.a.O., S. 15).

Und an anderer Stelle:

> „Von dieser Einsicht aus ist es das schlechterdings Unmögliche und Unsinnige, sich die Wahl „Deutschland oder die Verfassung", „Das Volk oder das Recht" auszudenken. Es kann eine Verteidigung des Volkes und Staates nur in ihrer Verfassung, um dieser Verfassung willen geben. Verteidigungswert ist: in diesem Recht, durch das wir als Gemeinschaft gefaßt sind, zu leben. Aber eine ‚Verfassung', die man, um im Kampf zu bestehen, abwerfen müßte wie ein hinderliches Prunkgewand, sie wäre ein Gelump, das den Namen des Rechtes nicht verdient. In einem Rechtsstaat kann deshalb eine Notbefugnis nicht bedeuten, einstweilen einmal die Rechtlichkeit des Staates zu beurlauben, sondern im Gegenteil, sie auf vorübergehend vereinfachte und verstärkte Weise zur Geltung zu bringen" (a.a.O., S. 16).

Brauchen wir eine Notstandsverfassung?

Während der Herrenchiemseer Entwurf in Art. 111 ein Notverordnungsrecht der Bundesregierung unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen hatte, hat der Parlamentarische Rat bewußt darauf verzichtet, derartige Notstandsbefugnisse in das Grundgesetz aufzunehmen. Das in Deutschland historisch begründete Miß-

trauen gegen eine Ausuferung staatlicher Machtentfaltung hat sich in einer Verfassungsregelung niedergeschlagen, die der Regierung genau umgrenzte Notstandsrechte zur Verfügung stellte, ihr aber eine dem Art. 48 WV entsprechende Generalvollmacht, insbesondere ein Recht zur Suspendierung von Grundrechten und ein Notverordnungsrecht vorenthielt. Den wichtigsten praktischen Anwendungsfall des Art. 48 WV, nämlich den Fall der Verfassungsstörung durch Handlungsunfähigkeit oder Handlungsunwilligkeit des Parlaments, haben die Schöpfer des Grundgesetzes allerdings von vornherein dem Verfassungsleben der Bundesrepublik ferngehalten, indem sie das sogenannte konstruktive Mißtrauensvotum einführten (Art. 67) und durch die Regelung der Art. 68 und 81 den Bundeskanzler instandsetzten, von der Bundesregierung für notwendig erachtete Gesetze auch gegen einen widerspenstigen Bundestag durchzusetzen.

Damit ist der Fall der Verfassungsstörung abschließend und überdies in einer Weise, die durchaus schon autoritäre Züge trägt (W. Abendroth), geregelt. Dem eigentlichen Notstandsrecht zugehörig waren in der Urfassung des Grundgesetzes lediglich die Artikel 37 und 91. Für den Fall der äußeren Gefahr sind an Notstandsbefugnissen inzwischen hinzugekommen die Art. 59a und 65a.

Schon frühzeitig erhoben sich Stimmen, die den Verzicht auf das Notverordnungsrecht und die Suspendierbarkeit von Grundrechten bedauerten. So sagte der Göttinger Staatsrechtler Prof. Werner Weber schon im Sommer 1949:

> „In diesen mühsamen Verklausulierungen ist von der ganzen Kraft der Ausnahmebefugnisse der Weimarer Verfassung nur noch eine Attrappe übrig geblieben, eine blecherne Rüstung in den dunklen Fährnissen, mit denen Deutschland auf seinem Wege rechnen muß" („Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem", Friedrich Vorwerk Verlag, Stuttgart o. J. (1951), S. 29).

Aber die „blecherne Rüstung" war eben die bewußte verfassungspolitische Entscheidung eines Verfassungsschöpfers, der sich noch zu gut erinnerte, daß man — um im Bilde zu bleiben — stählerne Rüstungen leicht in Sturmgeschütze gegen die Demokratie umbauen kann. Das aus den Erfahrungen mit verfassungsrechtlichen Generalklauseln, wie Art. 48 WV und dem Ermächtigungsgesetz von 1933, historisch begründete Mißtrauen gegen die Macht der Staatsregierung, das 1949 noch im öffentlichen Bewußtsein lebendig war, ist in den Klauseln unseres Grundgesetzes — man möchte sagen: Gottseidank! — zum Verfassungsgesetz erstarrt. Die damals bewußt eingesargten Generalklauseln könnte nur ein verfassungsändernder (2/3-Mehrheit!) Gesetzgeber zum Leben erwecken, der das Mißtrauen von 1949 überwunden oder vergessen hat. Ob ausgerechnet eine Bundesregierung, die — um nur zwei kennzeichnende Symptome hervorzuheben — den Kommentator der Nürnberger Gesetze in maßgeblicher Position beschäftigt und verfassungstreue politische Gegner öffentlich als Landesverräter und Staatsfeinde beschimpft, Anlaß bietet, dieses von der Verfassung präjudizierte Mißtrauen zu revidieren, mag füglich bezweifelt werden.

Dieses aus historischem Ressentiment gegen die Staatsregierung gespeiste Mißtrauen, dessen Korrelat übrigens in den Vorschriften der Art. 9 Abs. 2 (Vereinigungsverbot), 21 (Parteiverbot) und 18 (Verwirkung von Grundrechten) zu sehen ist, in denen sich das Mißtrauen gegen verfassungsfeindliche Minderheiten manifestiert, hat zu einer verfassungsrechtlichen Grundentscheidung geführt, die für den Fall, daß sich eine Erweiterung von Notstandsbefugnissen als unumgänglich erweisen sollte, gewissermaßen eine Verbotstafel vor einem Weg aufgerichtet hat, den das Grundgesetz auf keinen Fall beschritten wissen will. Durch die Aufzählung der einzelnen Notstandsbefugnisse der Regierung und den bewußten Verzicht auf eine Generalklausel hat das Grundgesetz für eine das geschriebene Verfassungsrecht überspielende Usurpation von Notstandsbefugnissen durch die

Regierung den Weg verbaut. Um so erstaunlicher ist es, immer wieder von einem ungeschriebenen, „überverfassungsrechtlichen Notstandsrecht" zu hören, das die „Lücke im Grundgesetz" in der Weise schließen soll, daß es gerade der Bundesregierung Notstandsbefugnisse zuwachsen läßt, die vom Notverordnungsrecht bis zur Suspension von Grundrechten reichen sollen. Schon im Jahre 1952 legte die Bundesregierung in dem Verfassungsrechtsstreit um den EVG-Vertrag ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Erich Kaufmann vor, in dem man folgendes nachlesen kann:

> „Wie das Selbstverteidigungsrecht gehört auch das Notstandsrecht, d. h. das Recht und die Pflicht, alle Störungen zu beseitigen, welche die Existenz des Staates, die freie demokratische Grundordnung, auf der sie beruht, oder das normale Funktionieren seines Willensapparates gefährden, zu den notwendigen Attributen jedes Staates. Die Verfassungsurkunden haben dieses Recht meist nach Tatbeständen, zuständigen Organen, Formen und Modalitäten der Durchführung geregelt. Aber auch wenn eine Verfassungsurkunde keine ausdrücklichen Bestimmungen dieser Art unterhält, das Notstandsrecht also zum Teil ‚ungeregelt' läßt, so ist die Ausübung dieses Rechtes und die Erfüllung dieser Pflicht so im Wesen des Staates begründet, daß die dazu berufenen Instanzen diese Rechte und Pflichten gegebenenfalls ‚ungeregelt' ausüben werden" („Der Kampf um den Wehrbeitrag", Bd. II, S. 63).

Kaufmann wollte diese Rechte allerdings noch nicht ausschließlich für die Bundesregierung in Anspruch nehmen. Das geschah vielmehr von einer Seite, von der man am wenigsten die Befürwortung eines „ungeregelten Notstandsrechts" erwartet hätte. Der damalige, inzwischen verstorbene Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Katz, sprach im November 1959 bei der Jahrestagung der deutschen Sektion der internationalen Juristenkommission von einer bedrohlichen Lücke im Grundgesetz, die spätestens in zwei Jahren ausgefüllt werden sollte. Falls vor einer solchen gesetzlichen Regelung ein Staatsnotstand eintreten sollte, würde nach Ansicht von Katz „die jeweilige Bundesregierung das Recht usurpieren, Notverordnungen zu erlassen; das bedeutet, daß die jeweilige Bundesregierung so handeln wird, als ob der Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung noch existiert und für sie da ist" („Die Welt" vom 23. 11. 1959). Katz ging es möglicherweise weniger darum, ein überverfassungsrechtliches Notstandsrecht zu behaupten, als vielmehr darum, vor der Gefahr zu warnen, daß die Bundesregierung ein solches „Recht" usurpieren könne, wenn man nicht zu einer verfassungsgesetzlichen Notstandsregelung komme. In der Öffentlichkeit sind seine Äußerungen aber weitgehend als ein Beitrag zur Theorie vom „überverfassungsrechtlichen Notstandsrecht" aufgefaßt worden.

Es mag auch nachdenklich stimmen, wenn man andererseits bei von der Heydte nachliest, daß eine Verfassung nicht alles regeln könne und nicht alles regeln dürfe, weil Verfassungen sonst allzu leicht „zu Zwangsjacken einer künftigen Entwicklung werden" (Festschrift für Wilhelm Laforet, S. 78). An welche künftigen Entwicklungen einer freiheitlich-demokratischen Verfassung der durch seine Mitwirkung in der „Abendländischen Akademie" und durch seine Anzeige gegen den „Spiegel" bekanntgewordene Staatsrechtler hier gedacht haben mag, kann nur vermutet werden. Nach von der Heydte enthält jede Verfassung stillschweigend eine clausula rebus sic stantibus (a.a.O., S. 59), ein Gedanke, den Bellstedt in einem Aufsatz in „Die Öffentliche Verwaltung", 1961, S. 811 ff., weiterführt und von den Organisationsnormen auch auf alle Grundrechte ausdehnt. Wörtlich heißt es bei Bellstedt:

> „Es ist davon auszugehen, daß das GG — wie jede Verfassung — eine (nicht kodifizierte) clausula rebus sic stantibus enthält, wonach die Verfassungsnormen grundsätzlich nur für die Normallage und für alle Ausnahmelagen nur insoweit, insoweit aber auch voll gelten, als sie geeignet sind, der Ausnahmelage Herr zu werden oder sie nicht noch zu verschlimmern. Die clausula gilt — entgegen v. d.

Heydte — nicht nur für die Organisationsnormen, sondern auch für alle Grundrechte. Eine Staatsgewalt, die davor zurückschreckt, im Ernstfall auch sogenannte vorstaatliche Grundrechte anzutasten, und dadurch das Gemeinwesen oder seine freiheitliche demokratische Grundordnung untergehen ließe, hätte ihre Aufgabe gründlich verkannt" (a.a.O., S. 815 f.).

Und in der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung schließlich heißt es:

„Wird in einer Verfassung auf eine ausreichende Sonderregelung für außergewöhnliche Gefahrenlagen verzichtet, so ist zu befürchten, daß die Verantwortlichen in Notzeiten entweder die nötigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr mangels entsprechender Vollmachten unterlassen oder sich diese Vollmachten aneignen" (Drucksache 345/62, S. 5).

Wenn man solche Stimmen liest, wird man der Frage, ob wir eine Notstandsverfassung brauchen, mit größerer Behutsamkeit nahetreten müssen, als es manche der bisherigen Kritiker getan haben. Die Antwort kann sich nicht allein auf objektive Kriterien stützen, sondern sie muß den Umstand beachten, daß die Macht in unserem Staate heute von Kreisen verwaltet wird, denen zuzutrauen ist, daß sie auch „ungeregelte" Notstandsbefugnisse usurpieren würden. Eine Sicherung gegen den Mißbrauch von Notstandsbefugnissen liegt nicht darin, daß eine Verfassung über sie schweigt, weil dann die Inanspruchnahme eines angeblichen „überverfassungsrechtlichen Notstandsrechts" durch den Inhaber der tatsächlichen Macht naheliegt (ähnlich Kreutzer, Artikel „Ausnahmezustand" in „Staat und Politik", Band 2 des „Fischer-Lexikons"; vgl. auch Konrad Hesse, „Die normative Kraft der Verfassung", Tübingen 1959, S. 24). Wichtigstes Prinzip einer geschriebenen Notstandsverfassung muß es also sein, eine „Revolution von oben" zu verhindern, die sich noch immer mit Vokabeln wie „Staatsnotstand" und dgl. getarnt hat, um sich über die Verfassung hinwegsetzen zu können. Gerade aus dem Mißtrauen gegen die Kreise, deren Sprecher seit Jahren die Existenz eines ungeschriebenen Notstandsrechts behaupten, muß auch die Haltung der SPD zur Frage der Notstandsverfassung gesehen werden. Niemand hat das deutlicher ausgesprochen als Adolf Arndt (a.a.O.):

„Für das Bonner Grundgesetz hat das Bundesverfassungsgericht als das dazu berufene Verfassungsorgan in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Verfassung ein einheitliches, in seinem Wertsystem zusammenhängendes und in sich geschlossenes Ganzes ist. Dies bedeutet: Es gibt kein Recht außerhalb der Verfassung. Insbesondere: es gibt keine ‚Staatsraison' unabhängig von der Verfassung. Einzig und allein die Verfassung ist ‚Raison' dieses Staates. Also existiert keine Entscheidungsmacht irgendeines Staatsorgans jenseits der Verfassung. Nie und nirgends ist ein Primat der Politik vor dem Recht zulässig. Reicht die Verfassung nicht aus, um eine Aufgabe zu bewältigen, so steht ausschließlich der in der Verfassung selber geordnete Weg der Verfassungsschöpfung durch ihre Änderung oder Ergänzung offen. Alles Spekulieren mit einem ‚überverfassungsgesetzlichen Notstand' als einer Erlaubnis zu Maßnahmen, die nicht von der urkundlichen Verfassung gerechtfertigt werden, sind nichts als eine verwerfliche Beschönigung des Verfassungsbruchs, des Verfassungsverrats. Wer mit solchen Spekulationen umgeht, ist unter allen Verfassungsgegnern der ärgste und gefährlichste. In der Maske des Freundes ist er schlimmer als jeder andere Feind" (a.a.O., S. 13).

Schon das verfassungsrechtlich präjudizierte Mißtrauen gegen die Staatsregierung würde es ausschließen, die Frage einer Notstandsverfassung losgelöst von den konkreten politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik zu erörtern und so zu tun, als gehe es darum, einem Staat mit alter und tief im Volk verwurzelter demokratischer Tradition zur Ausfüllung einer formalen Lücke seiner Verfassung zu verhelfen. Das Gerede vom „überverfassungsrechtlichen Notstand" — dessen peinlicher Anklang an den von Hitler erfundenen Staatsnotstand zur nachträglichen Rechtfertigung der Röhmputsch-Morde ganz außer Betracht bleiben mag —

zeigt darüber hinaus mit aller Deutlichkeit, welches Verhältnis zu rechtsstaatlichem Denken diejenigen Kreise haben, die heute die wichtigsten Machtpositionen unseres Staates — mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts! — besetzt halten. Es sollte uns davor bewahren, aus vordergründig emotionalen Erwägungen jede Ergänzung des Grundgesetzes durch eine Notstandsverfassung zu verwerfen. Wenn es überhaupt ein Vertrauen in geschriebene Verfassungsnormen gibt, dann sollten wir es in eine Notstandsregelung setzen, die den Glauben an ein Notstandsrecht außerhalb der Verfassung zerstört und ein Notstandshandeln in Kanäle lenkt, durch die es fließen kann, ohne der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Regierungsform unseres Staates Abbruch zu tun. Richtiger als ein generelles Nein zu einer geschriebenen Notstandsverfassung erscheint daher das Ja zur schriftlichen Fixierung eines der Freiheitlichkeit unseres demokratischen Staates angemessenen Notstandsrechts, das eine Usurpation angeblicher ungeregelter Notstandsbefugnisse außerhalb der Verfassung als das kennzeichnet, was sie ist: Hochverrat.

Welche Prinzipien sollte eine Notstandsverfassung verwirklichen?

Daß die Bundesregierung derjenige Funktionsträger unseres Staates ist, dem das Grundgesetz ein generelles Notstandsrecht am allerwenigsten zuteilen wollte, hat nicht nur historische Gründe, es ist auch vom praktischen verfassungspolitischen Denken her durchaus begründbar. Ein Notstand — von Naturkatastrophen abgesehen — fällt nicht vom Himmel, er ist auch nur für diejenigen, deren Denken die Welt in eine (westliche) Hemisphäre der guten und eine (östliche) Hemisphäre der schlechten Menschen teilt, das Werk des bösen Nachbarn, der die Guten nicht im Frieden leben läßt. Der äußere Notstand, an den der Entwurf der Bundesregierung denkt — der unmittelbar bevorstehende oder schon eingetretene Krieg mit dem Osten —, wäre der Bankrott ihrer Politik. Es wäre widersinnig, wenn eine Notstandsverfassung ausgerechnet dem staatlichen Funktionsträger ein Mehr an Machtbefugnissen, ein Mehr an Vertrauen zuschlagen wollte, dessen Scheitern auf dem Felde der Politik erweist, daß es ein Fehler war, ihm überhaupt Macht zu geben und Vertrauen zu schenken.

Auch in Art. 48 WV war der richtige Grundgedanke enthalten, daß für Notstandsmaßnahmen nicht die gleiche Instanz zuständig sein kann, die für die Not oder deren Nichtverhinderung die politische Verantwortung trägt. Zugleich kam in der Übertragung der Notstandsbefugnisse auf den Reichspräsidenten zum Ausdruck, daß die Verschmelzung von Regierungs- und Gesetzgebungsfunktionen ohne Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung keinem der normalen Funktionsträger zugutekommen darf. Notstandsbefugnisse in der Hand einer „über den Parteien schwebenden" Person, die zugleich durch direkte Volkswahl demokratisch legitimiert ist, das war die „Not"-Lösung der WV, die — wenn sie nicht in der Praxis pervertiert worden wäre — das Bewußtsein für das Außergewöhnliche der Notstandsregierung hätte wachhalten können, weil sie — der Intention nach — den normalen Regierungsapparat ausschaltete. In der Praxis hat sie aber leider nicht die normale Regierung ausgeschaltet, sondern sie im Gegenteil instandgesetzt, ihre Machtbefugnisse durch ein Zusammenspiel mit dem Inhaber der Notstandsvollmachten, dem Reichspräsidenten, zu erweitern und sich darüberhinaus vom Parlament unabhängig zu machen. Nicht so sehr das Nebeneinander zweier Verfassungsorgane mit Gesetzgebungsbefugnis — das Adolf Arndt (a.a.O., S. 20 f.) für einen Kardinalfehler hält, weil es den Reichstag der Verantwortung beraubt habe — als vielmehr die Beteiligung der normalen Regierung an beiden Organen war vom Übel. Statt durch den Notregenten (den Reichspräsidenten) vorüber-

gehend abgelöst und entmachtet zu werden, usurpierte die Reichsregierung in der Praxis das Recht, zu wählen, ob sie mit dem Reichstag auf demokratische oder mit dem Reichspräsidenten auf autoritäre Weise regieren wollte. Diese zwiefache Zuständigkeit ein und derselben Regierung als normale und als Notstandsregierung, die von der WV her nicht gewollt war, aber ermöglicht wurde, hat das parlamentarische System der ersten deutschen Republik unterspült und das politische Bewußtsein des Volkes für einen Hitler reif gemacht.

Der Entwurf der Bundesregierung will nun gerade das, was an der Regelung der WV falsch war, übernehmen: die Inthronisierung der bisherigen normalen Regierung als Notstandsregierung, der alle die Notstandsrechte unmittelbar zuwachsen sollen, die sich die normale Regierung der WV erst durch ein Zusammenspiel mit dem eigentlichen Inhaber dieser Befugnisse, dem Reichspräsidenten, nutzbar machen konnte. Nur für die Feststellung des Eintritts des Zustandes der äußeren Gefahr übernimmt der Entwurf das Zusammenspiel zwischen Bundespräsident und Bundeskanzler als historische Reminiszenz (Art. 115 a, Abs. 3), während die Ausübung der Notstandsbefugnisse nach erfolgter Verkündung des Ausnahmezustandes unter der unschwer zu begründenden Voraussetzung, daß „die Lage ein sofortiges Handeln erfordert", allein Sache der Bundesregierung sein soll (Art. 115 c, Abs. 2). So wie der Entwurf gemacht ist, gibt es für eine Bundesregierung, die nach autoritärer Machterweiterung strebt — ich lasse dahingestellt, ob wir derzeit eine solche Bundesregierung haben —, gar keinen bequemeren Weg als den über einen Notstand. Daß eine Regierung, die einen „Zustand der äußeren Gefahr" braucht, einen solchen Zustand durch ihre Politik jederzeit herbeiführen kann, sollte niemand bestreiten, der deutsche Geschichte kennt. Es bleibe wiederum dahingestellt, ob wir derzeit eine Bundesregierung haben, die auf Kriegskurs oder auf friedliche Koexistenz hinsteuert. Wenn wir aus geschichtlichen Erfahrungen etwas gelernt haben, dann sollte es selbstverständlich sein, der Staatsregierung für eine Politik, die zum Notstand führt, nicht auch noch eine Prämie in Gestalt besonderer Notstandsbefugnisse auszusetzen. Geschichtliche Erfahrung und politische Wachsamkeit sollten uns mahnen, den Fall eines „Zustandes der äußeren Gefahr" für die jeweilige Bundesregierung so unattraktiv wie möglich zu machen und ihr für den Fall, daß sie das Vertrauen des Wählers in den Spruch „Keine Experimente" enttäuschen sollte, nicht mehr, sondern weniger Vertrauen in Aussicht zu stellen. In Zeiten, die Kriege noch als kalkulierbares Risiko der Politik kannten, war die Herbeiführung eines „Zustandes der äußeren Gefahr" ein beliebtes Mittel zur Ablenkung von inneren Schwierigkeiten, in unserer konkreten historischen und geographischen Situation wäre eine Bundesregierung, der es nicht gelingt, den Fall eines „Zustandes der äußeren Gefahr" mit den Mitteln der Außenpolitik zu verhindern, an der wichtigsten Aufgabe, die einer deutschen Regierung heute gestellt sein kann, rettungslos gescheitert. Sie wäre überreif zum Abtreten und könnte nicht ernsthaft erwarten, nun auch noch mit besonderen Vollmachten und einer Verlängerung der Wahlperiode ad infinitum belohnt zu werden.

Natürlich werden die derzeitige Bundesregierung und deren Anhänger die Befürchtung, eine Notstandsprämie könnte sie zu einer Politik ermutigen, die den Notstand herbeiführt, als unbegründet zurückweisen. Es ist aber das gute Recht der Opposition, ihr diese Versicherung ebensowenig zu glauben wie das Dogma, der Zustand der äußeren Gefahr könnte durch einen unprovozierten Überfall aus dem Osten herbeigeführt werden. Wie aktuell muten doch die folgenden Ausführungen eines großen Sozialdemokraten aus dem Jahre 1876 an, von dem man im allgemeinen nur die Äußerung zitiert, er würde noch als alter Knabe die Flinte auf den Buckel nehmen, um in den Krieg gegen Rußland zu ziehen:

„Unter die beliebtesten Mittel, womit man dem Volke das gegenwärtige politische System und insbesondere dessen militärische Grundlage mundgerecht zu machen sucht, gehört die Darlegung der Notwendigkeit einer ungeheuren militärischen Macht, einer Notwendigkeit, der gegenüber alle anderen Bedenken schweigen und die drückendsten Lasten geduldig getragen werden müßten.

Die Gefahr eines großen Krieges, das ist das Gespenst, das beständig dem erschreckten Volke vor Augen gehalten wird und bis heute bei der Mehrzahl seine Wirkung nicht verfehlt hat. Das Volk hat sich infolgedessen allmählich in den Gedanken hineingelebt, daß der ganze Zweck des Staates nur der sei, es vor räuberischen Überfällen seiner lüsternen Nachbarn zu schützen, und daß diese Nachbarn keine anderen Gedanken hätten, als ihm sein Eigentum zu nehmen und es zu unterdrücken. Daß das Nachbarvolk gerade so gut ein Interesse am Friedenhalten habe wie es selbst, daran denkt es nicht und ebensowenig daran, daß das Nachbarvolk kein Vertrauen fassen kann, wenn es sieht, daß alles Sinnen und Trachten des Nachbarstaates nur auf die Vervollkommnung der Mordwerkzeuge gerichtet ist und der höchste Ruhm darin gesucht wird, die weittragendsten Kanonen und die am schnellsten schießenden Gewehre zu besitzen.

Den Glauben an diesen Zweck des Staates hat die herrschende Klasse in allen großen Staaten Europas mit merkwürdiger Übereinstimmung den von ihnen geleiteten Völkern beizubringen gewußt und damit eine neue Stütze für ihre Herrschaft gewonnen" (August Bebel: „Diesem System keinen Mann und keinen Groschen", Dietz-Verlag, Berlin 1961, S. 21 f.).

Die Rolle des „bösen Nachbarn" hat inzwischen der Weltkommunismus übernommen. Das hat den Vorzug, daß man den Notstand gewissermaßen in Permanenz hat und immer irgendeinen Ansatzpunkt finden kann, um die Lage als so bedrohlich hinzustellen, daß die Ausrufung des Ausnahmezustandes nunmehr erforderlich ist. Selbst wenn man also unterstellen will, daß die derzeitige Bundesregierung auch nach Annahme der Notstandsverfassung nichts weiter tut, als ihre bisherige Politik fortzusetzen, so würde doch das Damoklesschwert einer Inkraftsetzung der Notstandsverfassung jederzeit über unseren Köpfen schweben, wenn diese Notstandsverfassung nicht selbst Vorsorge trifft, sich nicht als allzu bequemes Mittel zur Konservierung einer gescheiterten Regierung anzubieten. Eine Notstandsverfassung, die es der Regierung gestattet, sich auszusuchen, ob sie unter den normalen Bedingungen des Grundgesetzes oder nach Notstandsrecht regieren will, die also den entscheidenden Fehler der zu Art. 48 WV entwickelten Praxis wiederholen würde, ist daher unbedingt abzulehnen.

Erstes Prinzip einer akzeptablen Notstandsverfassung müßte es daher sein, die bisherige Regierung und den bisherigen Gesetzgeber durch eine Notstandsregierung und einen Notstandsgesetzgeber zu ersetzen, die nicht mit den bisher zuständigen Gremien identisch sind. Dadurch wird dem Umstand angemessen Rechnung getragen, daß eine Bundesregierung, die hier und heute einen „Zustand der äußeren Gefahr" nicht mit den Mitteln der Außenpolitik zu verhindern weiß, eine gescheiterte Bundesregierung ist. Nur das Prinzip der Nichtidentität von normaler und Notstandsregierung sichert uns weiter davor, daß eine Bundesregierung ihre Herrschaft durch Provozierung oder Nichtvermeidung eines „Zustandes der äußeren Gefahr" verlängert, wenn ihre Zeit zum Abtreten reif ist. Bekanntlich soll sich nach Art. 115 g, Abs. 3 des Entwurfs eine während des Zustandes der äußeren Gefahr endende Wahlperiode des Bundestages bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Zustandes der äußeren Gefahr verlängern.

Wann das der Fall ist, soll gemäß Art. 115 g, Abs. 1 des Entwurfs der Bundestag bestimmen, also ein Gremium, dessen Mehrheit nach den bisherigen Erfahrungen — entgegen dem Grundprinzip des parlamentarischen Systems — von der Bundesregierung abhängig ist. Und schließlich enthält der hier vorgeschlagene Grund-

satz der Nicht-Identität von normaler und Notstandsregierung die Gewähr dafür, daß der Zustand der äußeren Gefahr, der ja bei Bedarf (der Gesetzentwurf sagt: „bei Gefahr im Verzuge") vom Bundeskanzler im Zusammenspiel mit dem Bundespräsidenten soll festgestellt werden können, für eine Bundesregierung, die nach autoritärer Machterweiterung streben sollte, viel von seiner Attraktivität verliert, weil der „Zustand der äußeren Gefahr" nach der hier vorgeschlagenen Regelung nicht einen Zuwachs von Notstandsbefugnissen für die bisherige Bundesregierung zur Folge hätte, sondern vielmehr die Übertragung der Regierungsgewalt auf eine andere, mit der bisherigen Bundesregierung nicht identische Notstandsregierung auslösen würde. Eine solche Regelung würde gewährleisten, daß wirklich nur im Fall der echten Not eine Bundesregierung zu dem letzten Mittel der Ausrufung des Ausnahmezustandes greifen würde.

Neben das Prinzip der Nicht-Identität von normalen und Notstandsorganen — das ich für das wichtigste halte, weil es uns, so, wie die Dinge liegen, den Eintritt eines Notstandes wahrscheinlich ersparen würde — muß das — insbesondere von Adolf Arndt vertretene — Prinzip der Parlamentarisierung der Notstandsorgane treten. Eine Notstandsverfassung soll das Staatshandeln, insbesondere die Gesetzgebung und die Regierungsfunktion, vereinfachen, ohne das Wesen des Staates zu verändern. Aus der Identität von Staat und Verfassung, die das Wesen des Rechtsstaates ausmacht, folgt notwendig, daß eine Notstandsverfassung nicht zur Regelung irgendeines von der Staatsform unabhängigen Wesens „Staat" — unter dem sich jeder vorstellen kann, was er will — da ist, sondern gerade zur Rettung des demokratischen, freiheitlichen Rechtsstaates.

Mit den Artikeln 21II (Parteiverbot), 9II (Vereinigungsverbot) und 18 (Verwirkung von Grundrechten) ermöglicht das Grundgesetz eine Ausschaltung verfassungsfeindlicher Kräfte aus dem politischen Spiel, bevor sie sich als Inhaber staatlicher Machtpositionen etablieren können. Haben verfassungsfeindliche Kreise die Schlüsselstellungen des Staates schon besetzt, dann hebt ihr Verfügungsrecht über diese „Notwehrparagraphen der Demokratie" deren Anwendbarkeit auf. Die in den Art. 21II, 9II und 18 niedergelegten Schutzprinzipien, die zum Notstandsrecht im weiteren Sinne zu rechnen sind, können sich daher praktisch immer nur gegen Verfassungsfeinde in den Reihen der Opposition entfalten. Auch das Notstandsinstrument des politischen Strafrechts hat sich als eine nur oppositionelle Kreise gefährdende Waffe erwiesen. Der in der Schrift des Verfassers „Politische Diffamierung der Opposition im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat" (Pläne-Verlag, Dortmund-Barop 1962) geführte Nachweis, daß der Bundesregierung nahestehende Kreise durch systematische Diffamierung der Opposition sich nach § 90a StGB — in der vom 3. Strafsenat praktizierten Auslegung — strafbar gemacht haben, hat die Bundesanwaltschaft, der das Buch seit einem halben Jahr vorliegt, bis heute nicht veranlaßt, Anklage wegen Staatsgefährdung zu erheben. Vielleicht ist noch nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, von Verhaftungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen von Redaktionsräumen hat man bis heute jedenfalls nichts gehört. Die erst jüngst vielberufene Unabhängigkeit der Bundesanwaltschaft scheint jedenfalls dort ihre natürliche Grenze zu finden, wo es um die Verfolgung von Regierungsmitgliedern (Fall „Abendländische Akademie") oder Claqueuren der Regierungspolitik geht.

Unserer Verfassung und unserem Rechtssystem überhaupt fehlt es mithin nicht an Handhaben, um den Staat gegen verfassungsfeindliche oppositionelle Kräfte zu schützen, es fehlt aber erstaunlicherweise an Normen, die den Staat, — also den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat — vor einer „Revolution von oben" bewahren könnten. Das ist erstaunlich, weil die Demokratie eine Staatsform ist, die gerade aus der Einsicht, daß staatliche Macht mißbrauchbar ist, ihre Daseins-

berechtigung empfängt. Das ist noch erstaunlicher in einer Demokratie, deren Verfassung aus den geschichtlichen Erfahrungen mit einer „legalen Machtergreifung von oben" konzipiert worden ist. Mit Recht sagt Adolf Arndt:

> „Unheimlicherweise kennt die Phantasie im Ausdenken möglicher Notlagen keine Grenzen, aber die nächstliegende Gefahr wollen viele nicht sehen, sondern werden da eisern phantasielos: die Gefahr für die Verfassung durch die Feigheit, das Wagnis der Freiheit einzugehen und deshalb das Recht durch eine Übermacht der Regierung in Not zu bringen.
>
> Es ist verblüffend und erschreckend, daß diese Gefahr des Staatsstreichs als die eigentliche und gegenwärtige unseres von der Technik gezeichneten Zeitalters so wenig gesehen wird, diese Gefahr, daß eine falsche Übersteigerung und Monopolisierung der staatsbeherrschenden Machtmittel in sich untauglich wird, ihrem Ziel — dem Verfassungsschutz — zu dienen, sondern in ihr Gegenteil umschlägt: das unmerkliche Übergleiten in die diktatorische Freiheitszerstörung glatt verlaufen zu lassen" (a.a.O., S. 48).

Die einzige, allerdings sehr wichtige Norm, die sich direkt gegen einen Mißbrauch der Staatsgewalt richtet, ist das in Art. 26 GG verankerte Verbot von „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten." Das nunmehr vor 13 Jahren aufgestellte Gebot des Grundgesetzes, derartige Handlungen unter Strafe zu stellen, hat die Bundestagsmehrheit bis heute nicht befolgt. Die gleiche Schwerhörigkeit hat die Bundestagsmehrheit gegenüber dem Verfassungsgebot des Art. 21, Abs. 1, Satz 4 GG bewiesen, der den Parteien die Verpflichtung auferlegt, über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft zu geben. Auch diese Bestimmung, die einem Mißbrauch der Staatsgewalt durch rüstungsinteressierte Kreise der Hochfinanz mittelbar vorbeugen könnte, ist bis heute eine lex imperfecta. Es bleibt das — ungeschriebene! — Widerstandsrecht des einzelnen Staatsbürgers, das gegenüber einer mit allen Machtmitteln ausgestatteten Staatsgewalt weniger als eine „blecherne Rüstung" ist.

Dieser Mangel an freiheitsschützenden Vorkehrungen gegen eine Revolution von oben findet seine Erklärung darin, daß das Grundgesetz sein Vertrauen insbesondere auf zwei Institutionen gesetzt hat: die Parlamente (Bundestag und Bundesrat) und das Bundesverfassungsgericht. Beiden Institutionen wird daher, weil die Notstandsverfassung eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates das in den Verfahrensmodalitäten vereinfachte Spiegelbild seiner Normalverfassung, nicht aber das Abbild einer totalitären Diktatur sein soll, auch im Rahmen der Notstandsverfassung eine wesentliche Funktion zuzuweisen sein. Darüber hinaus aber wird eine Berücksichtigung der beiden hier entwickelten Prinzipien (Nicht-Identität von normalen und Notstands-Organen und Parlamentarisierung der beiden Notstandsorgane) eine Notstandslösung nahelegen, die den bisherigen Gesetzgeber und die bisherige Regierung entmachtet und durch einen Notstandsgesetzgeber und eine Notstandsregierung ersetzt, in denen die parlamentarische Opposition als gleichberechtigter Partner vertreten ist.

Das dritte und letzte Prinzip einer Notstandsverfassung ist auch bereits von Arndt als das der Dezentralisierung gekennzeichnet worden. Nachdem Arndt auf den wiederholten Fehler im Entwurf der Bundesregierung hingewiesen hat, „daß sie nur sich selbst als Notstandsorgan einsetzen will", führt er aus:

> „In Übereinstimmung mit den NATO-Planungen und Manöverergebnissen kann es weit mehr angebracht sein, die dem Krisenherd nahen Behörden dezentralisiert mit Befugnissen auszurüsten, weil sie nicht auf Weisungen von der Zentrale warten können und in ihrer Aktionsfähigkeit selbständig und schlagkräftig sein müssen" (a.a.O., S. 44).

Wenn man sich den Fall eines Krieges auf deutschem Boden wirklich einmal als reale Möglichkeit ausdenken will — und wer die durchaus glaubwürdigen Vorbereitungen unserer derzeitigen Regierung sieht, kann nicht umhin, das zu tun, — dann würde es allerdings jeder strategischen Überlegung widersprechen, sich von einer örtlichen Machtkonzentration irgendeinen Segen zu versprechen. Auch dies ist ein Argument gegen die Konzentration der Notstandsbefugnisse bei dem Bundeskanzler und der Bundesregierung, also einem nicht ohne weiteres ergänzbaren Gremium, zu dessen physischer Vernichtung ein paar Kilogramm herkömmlichen Sprengstoffs ausreichen dürften. (Schluß folgt)

Zur Notstands-Gesetzgebung (II)

(Auszüge aus Gesetzentwürfen)*)

Entwurf eines Gesetzes über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz)

ERSTER ABSCHNITT
Selbstschutzpflicht

§ 1
Kreis der Verpflichteten

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Selbstschutz gegen die Wirkung von Angriffswaffen verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, soweit sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

§ 3
Pflichten gegenüber anderen

(1) Der Selbstschutzpflichtige darf Selbstschutzmaßnahmen anderer, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, nicht beeinträchtigen; im Verteidigungsfalle hat er einen Eingriff anderer selbstschutzpflichtiger Personen in seine Rechte zu dulden, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr unabweisbar ist und wenn diese Rechte hierdurch nicht unzumutbar beschränkt werden.

(2) Unbeschadet anderer Rechtspflichten zur Hilfeleistung hat er im Verteidigungsfalle Nachbarschaftshilfe zu leisten, wenn die Bewohner benachbarter Gebäude eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib oder Leben nicht selbst abwenden können, es sei denn, daß damit eine erhebliche eigene Gefahr verbunden ist oder daß er hierdurch andere wichtige Pflichten verletzt.

(3) Soweit dieses Gesetz es vorsieht, hat er im Selbstschutz in Wohnstätten oder im Selbstschutz in Betrieben besondere Aufgaben im gemeinschaftlichen Selbstschutz zu übernehmen.

§ 4
Ausbildung

Die Selbstschutzpflicht umfaßt auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

*) Vgl. Heft 12/62, S. 928 ff.

§ 6
Selbstschutzausrüstung

(1) Der Selbstschutzpflichtige hat Ausrüstungsgegenstände zum Schutz gegen die Einwirkung radioaktiver Niederschläge und gegen chemische Kampfstoffe und biologische Kampfmittel sowie die notwendigen Arznei- und Verbandmittel zu beschaffen und bereitzuhalten. Dies gilt nicht für Selbstschutzpflichtige, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur vorübergehend aufhalten.

§ 7
Haushaltsbevorratung

(1) Jeder Haushaltsvorstand ist verpflichtet, für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen einen für vierzehn Tage ausreichenden Notvorrat an Lebensmitteln zu beschaffen und bereitzuhalten. Er hat ferner eine Bevorratung mit Wasser für den gleichen Zeitraum vorzubereiten und spätestens bei Eintritt des Verteidigungsfalles durchzuführen.

§ 8
Geräteausstattung für Gebäude

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes oder Gebäudeteils ist verpflichtet, Geräte zur Brandbekämpfung einschließlich Löschwasserbehälter und Geräte zur Selbstbefreiung für diejenigen Personen, die dort wohnen oder sich üblicherweise aufhalten, zu beschaffen und bereitzuhalten.

(2) In vermieteten Räumen obliegt die Verpflichtung nach Absatz 1 dem Mieter. Für Gebäude und Gebäudeteile, die der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Mieter dienen, insbesondere Treppenhäuser, trifft die Verpflichtung den Eigentümer, soweit zusätzliche Geräte erforderlich sind. Das gleiche gilt bei Mietverhältnissen, wenn die vereinbarte Nutzung die Gesamtdauer von drei Monaten im Jahr nicht übersteigt.

ZWEITER ABSCHNITT
Selbstschutz in Wohnstätten

§ 14
Zuständigkeit der Gemeinde

Der Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten einschließlich der Ausbildung obliegt der Gemeinde.

§ 15
Selbstschutzbezirk

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern werden Wohngebiete mit rund 5000 Einwohnern zu Selbstschutzbezirken zusammengefaßt. Der örtliche Luftschutzleiter bestellt den Leiter des Selbstschutzbezirks; dieser untersteht seinen Weisungen oder den Weisungen seines Beauftragten.

(2) Der Leiter des Selbstschutzbezirks wirkt bei der Ausbildung der Selbstschutzpflichtigen mit. Bei feindlichen Angriffen sorgt er für die Unterrichtung des örtlichen Luftschutzleiters über die Lage in seinem Bezirk und fordert, wenn nötig, den Einsatz des Luftschutzhilfsdienstes oder anderer Hilfskräfte an.

(3) Im Verteidigungsfalle und bei Ausbildungsveranstaltungen kann der Leiter des Selbstschutzbezirks Selbstschutzpflichtige als Gehilfen heranziehen, insbesondere um die Verbindung zu den Leitern der Selbstschutzblocks und zum örtlichen Luftschutzleiter aufrechtzuerhalten.

§ 16
Selbstschutzblock

(1) In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern werden Wohngebiete mit rund 500 Einwohnern zu Selbstschutzblocks zusammengefaßt. Der örtliche Luftschutzleiter bestellt den Leiter des Selbstschutzblocks; dieser untersteht seinen Weisungen oder den Weisungen seines Beauftragten.

§ 17
Selbstschutzwart

(1) Für jedes bewohnte Gebäude bestellt der Leiter des Selbstschutzbezirks oder, falls keine Selbstschutzbezirke bestehen, der örtliche Luftschutzleiter einen Selbstschutzwart; dieser untersteht den Weisungen des örtlichen Luftschutzleiters oder seines Beauftragten.

(2) Der Selbstschutzwart berät die Hausbewohner bei der Erfüllung ihrer Selbstschutzpflicht. Bei Gefahr von Waffenwirkungen teilt er die Hausbewohner entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Ausbildungsstand für den Selbstschutz im Hause und in der Nachbarschaft ein. Bei einem Notfall kann er sie zur Hilfeleistung, insbesondere zur Brandbekämpfung und zur Bergung von Verletzten, einsetzen. Er kann auch vorübergehend Anwesende zu solchen Aufgaben heranziehen, wenn deren Mithilfe zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben unentbehrlich ist.

§ 19
Selbstschutzzug

(1) In Wohngebieten mit rund 5000 Einwohnern wird ein Selbstschutzzug gebildet, der die Bewohner in ihren Selbstschutzmaßnahmen unterstützt. Bestehen Selbstschutzbezirke, so ist jeweils ein Zug für einen Selbstschutzbezirk bereitzustellen.

§ 20
Übernahme von besonderen Aufgaben im gemeinschaftlichen Selbstschutz

(1) Zur Übernahme der Aufgaben des Leiters eines Selbstschutzbezirks, des Leiters eines Selbstschutzblocks oder des Selbstschutzwartes sind alle Selbstschutzpflichtigen im Alter von mehr als 21 Jahren, zur Mitwirkung als Gehilfe oder zur Mitwirkung im Selbstschutzzug alle Selbstschutzpflichtigen im Alter von mehr als 16 Jahren verpflichtet, es sei denn, daß sie aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen hierzu außerstande sind.

DRITTER ABSCHNITT
Selbstschutz in Betrieben

§ 21
Betriebsselbstschutz

(1) Inhaber und Angehörige eines Betriebes sind zum gemeinschaftlichen Selbstschutz im Betrieb verpflichtet (Betriebsselbstschutz); die Teilnahme am Betriebsselbstschutz ist Pflicht aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Arbeitsstätten einschließlich der Einrichtungen, die der Erfüllung staatlicher Zwecke dienen, in denen mindestens zehn Personen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses regelmäßig tätig sind, ferner Krankenhäuser, Beherbergungsstätten und Schulen sowie sonstige Anstalten und Einrichtungen, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder Betreuung von Kindern oder Jugendlichen dienen.

(2) Leiter des Betriebsselbstschutzes ist der Inhaber des Betriebes oder derjenige, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Er kann einen geeigneten Betriebsangehörigen mit den Aufgaben eines Betriebsselbstschutzleiters betrauen ...

§ 23
Ausrüstung

(1) Der Inhaber eines Betriebes ist verpflichtet, für diejenigen Personen, die im Betrieb regelmäßig tätig sind oder die in den Betrieb üblicherweise aufgenommen werden,

1. Ausrüstungsgegenstände zum Schutz gegen die Einwirkung radioaktiver Niederschläge und gegen chemische Kampfstoffe und biologische Kampfmittel;
2. Arznei- und Verbandmittel sowie
3. Vorräte an Lebensmitteln

zu beschaffen und bereitzuhalten und eine Bevorratung mit Wasser vorzubereiten. Die Verpflichtung, nach § 8 Geräte zur Selbstbefreiung und zur Brandbekämpfung zu beschaffen und bereitzuhalten, bleibt unberührt.

§ 24

Aufstellung von Einheiten (Werkselbstschutz)

(1) Betriebe, die wegen ihrer Größe, Aufgabe oder Eigenart erhöhte Selbstschutzmaßnahmen erfordern, haben für bestimmte Aufgaben, insbesondere für Brandbekämpfung, Bergung und Erste Hilfe, Selbstschutzpflichtige auszubilden, auszurüsten und zu Einheiten (Werkselbstschutz) zusammenzufassen. Die Bestimmung dieser Betriebe obliegt dem örtlichen Luftschutzleiter.

VIERTER ABSCHNITT
Ausbildung

§ 31

Altersgrenze; Befreiung

Zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen sind alle Selbstschutzpflichtigen im Alter von 16 bis 65 Jahren verpflichtet. Wer aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen zur Teilnahme außerstande ist, wird befreit. Eine freiwillige Teilnahme von Selbstschutzpflichtigen über 65 Jahren ist zulässig.

§ 32

Dauer der Ausbildung

(1) Die Dauer der Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten beträgt bei

1. der Grundausbildung insgesamt zehn Stunden;
2. der zusätzlichen Ausbildung für besondere Aufgaben im gemeinschaftlichen Selbstschutz bis zu fünfzig Stunden, bei ganztägiger Ausbildung bis zu sieben Tagen.

(2) Unbeschadet der Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten beträgt die Ausbildung im Betriebsselbstschutz bis zu zehn Stunden und für Werkselbstschutzkräfte bis zu fünfzig Stunden.

(3) Wer eine Ausbildung nach Absatz 1 erhalten hat, ist verpflichtet, in den folgenden Jahren an Wiederholungslehrgängen teilzunehmen. Die Gesamtdauer dieser Lehrgänge darf jährlich fünf Stunden nicht übersteigen.

(4) Die Grundausbildung soll außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Die Ausbildung im Betriebsselbstschutz findet während der Arbeitszeit statt.

§ 34

Gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen (Selbstschutzübungen)

(1) Der örtliche Luftschutzleiter kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile des Gemeindegebietes einschließlich der dort gelegenen Betriebe gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen anordnen.

§ 36

Auswirkungen von Ausbildungsveranstaltungen für den Selbstschutz in Wohnstätten auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Ein Arbeitnehmer, der auf behördliche Anordnung an einer Ausbildungsveranstaltung für den Selbstschutz in Wohnstätten teilnimmt, ist für die Dauer der Teilnahme von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber über seine bevorstehende Teilnahme unverzüglich zu unterrichten.

(2) Nimmt ein Arbeitnehmer an Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 teil, so hat er Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Überschreitet der Arbeitsausfall die Dauer von zwei Stunden am Tage, so werden dem Arbeitgeber die dem Arbeitnehmer nach Absatz 1 gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile von Beiträgen zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung seiner Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Bezüge, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes fortgewährt werden, sind einschließlich der Arbeitgeberanteile nicht zu erstatten.

(3) Dem Arbeitnehmer dürfen aus der Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung keine Nachteile innerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwachsen. Insbesondere

darf ihm wegen der Teilnahme nicht gekündigt werden; muß der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Ausbildungsveranstaltung des Selbstschutzes nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden.

(4) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

FÜNFTER ABSCHNITT
Aufgaben des Bundesluftschutzverbandes

§ 43
Mitwirkung beim Selbstschutz in Wohnstätten

(1) Beim Aufbau des Selbstschutzes in Wohnstätten, insbesondere bei der Ausbildung, bedient sich der örtliche Luftschutzleiter oder der nach § 35 zuständige leitende Beamte der Verwaltung des Gemeindeverbandes der zuständigen Dienststelle des Bundesluftschutzverbandes; sie ist vor der Bestellung der Leiter der Selbstschutzbezirke und der Selbstschutzblocks und der Führer der Selbstschutzzüge anzuhören.

NEUNTER ABSCHNITT
Schlußbestimmungen

§ 59
Verteidigungsfall

Verpflichtungen, Zuständigkeiten und Befugnisse, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Eintritt des Verteidigungsfalles abhängig sind, gelten in gleichem Umfange vor Verkündung des Verteidigungsfalles, wenn

1. eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat oder
2. die Bundesregierung festgestellt hat, daß eine verstärkte Durchführung von Selbstschutzmaßnahmen dringend erforderlich ist.

§ 64
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Bundesrats-Drucksache 346/62

*

Entwurf eines Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)

ERSTER ABSCHNITT
Baulicher Schutz von Personen

1. UNTERABSCHNITT
Hausschutzräume für Neubauten

§ 2
Verpflichtung des Bauherrn

(1) Wer ein Gebäude errichtet, hat Schutzräume für diejenigen Personen zu bauen, die in den Gebäuden üblicherweise wohnen oder an einer zu diesen Gebäuden gehörenden Arbeitsstätte regelmäßig tätig sein werden.

(2) Bei der Errichtung von Krankenhäusern, Beherbergungsstätten und Schulen sowie von anderen Gebäuden, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder Betreuung von Kindern oder Jugendlichen dienen, sind Schutzräume auch für diejenigen Personen zu bauen, die in den Gebäuden üblicherweise aufgenommen werden.

§ 3
Beschaffenheit der Schutzräume

(1) Die Schutzräume müssen gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren und für einen Daueraufenthalt bis zu 14 Tagen geeignet sein (Grundschutz); es muß die Gewähr bestehen, daß sie in kürzester Zeit erreichbar sind.

(2) In Orten über 50 000 Einwohnern müssen die Schutzräume einem Überdruck von 3 kg/cm² standhalten (verstärkter Schutz).

§ 6
Sicherstellung der Finanzierung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Kapitalsammelstellen die Verpflichtung aufzuerlegen, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen einen bestimmten Teil ihrer Mittel, die im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes zur langfristigen Anlage bestimmt und geeignet sind, für die Finanzierung des Baues der Schutzräume einzusetzen.

§ 7
Übernahme von Bundesbürgschaften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung des Baues von Schutzräumen Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen bis zu einer Höhe, die im Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

(2) Über Anträge auf Übernahme von Bürgschaften oder Gewährleistungen entscheidet der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Urkunden über Bürgschaften oder Gewährleistungen werden von der Bundesschuldenverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (Gesetzblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 73) in Verbindung mit der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 1) ausgestellt.

2. UNTERABSCHNITT
Andere bauliche Maßnahmen bei Neubauten

§ 13
Schutz gegen Brand-, Einsturz- und Trümmergefahr

Bei der Errichtung von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Personen dienen, sind unbeschadet der Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen Vorkehrungen zu treffen, die einen möglichst hohen Schutz gegen Brand, Einsturz und Trümmer gewährleisten.

3. UNTERABSCHNITT
Hausschutzräume für bestehende Gebäude

§ 19
Umlegen auf die Mieten

(1) Der Vermieter kann die laufenden Aufwendungen für von ihm getragene und gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 als angemessen anerkannte Kosten eines Schutzraumes in bestehenden Gebäuden auf die Mieter des Gebäudes umlegen (Schutzraumbeitrag).

4. UNTERABSCHNITT
Öffentliche Schutzbauten

§ 22
Neuerrichtung öffentlicher Schutzräume

(1) In Übereinstimmung mit der örtlichen Luftschutzplanung errichtet der Bund in eigener Verwaltung öffentliche Schutzräume; er stattet die Schutzräume mit den erforderlichen

Gebrauchsgegenständen und mit Vorräten für eine Aufenthaltsdauer von 30 Tagen aus. Öffentliche Schutzräume sollen insbesondere an größeren Bahnhöfen und anderen Schwerpunkten des Verkehrs zur Verfügung stehen.

(2) Die Gemeinden stellen die erforderliche Grundfläche einschließlich der Verkehrsfläche unentgeltlich zur Verfügung. Sie haben die Schutzräume und deren Ausstattung zu übernehmen und auf ihre Kosten zu verwalten und zu unterhalten. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen des Grundstückseigentümers eine betriebliche Einheit, so ist die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu übertragen; in diesem Fall sind ihm die aus der Verwaltung und Unterhaltung entstehenden Kosten von der Gemeinde zu erstatten.

ZWEITER ABSCHNITT
Baulicher Betriebsschutz

§ 31
Besondere Schutzmaßnahmen

(1) Anlagen oder Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder elektrischer Energie oder der Abwässerbeseitigung dienen, und Anlagen oder Einrichtungen des öffentlichen Fernmeldewesens, der Rundfunkanstalten, der Flugsicherung, des Wetterdienstes oder der Deutschen Bundesbahn sind durch bauliche Maßnahmen gegen herabfallende Trümmer, radioaktive Niederschläge, biologische und chemische Kampfmittel sowie gegen einen Überdruck von 3 kg/cm² zu sichern, soweit nach der zivilen Notstandsplanung ihre Weiterarbeit auch während unmittelbarer Kampfeinwirkungen unerläßlich ist. Dasselbe gilt für den Schutz des erforderlichen Bedienungspersonals.

(2) Werden Anlagen oder Einrichtungen, die nach Absatz 1 zu sichern sind, neu errichtet, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, diese unterirdisch zu bauen, wenn der Betrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt und ein höherer Schutz als bei oberirdischer Bauweise erreicht wird.

§ 32
Verfahren bei bestehenden Anlagen oder Einrichtungen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde entscheidet, welche bestehenden Anlagen oder Einrichtungen nach § 31 Abs. 1 zu sichern sind. Die zuständige Behörde fordert den Eigentümer auf, ein Baugesuch einzureichen.

(2) Der Eigentümer ist verpflichtet, der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und die Schutzmaßnahmen nach dem Bescheid zu treffen, der auf das Baugesuch ergeht.

DRITTER ABSCHNITT
Bußgeld- und Schlußbestimmungen

§ 39
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 11 vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Schutzraum nicht in einem seiner Bestimmung entsprechenden Zustand erhält oder
2. einen Schutzraum ohne Genehmigung beseitigt, verändert oder verlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

Bundesrats-Drucksache 347/62

*

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufenthalts der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall (Aufenthaltsregelungsgesetz)

I. ABSCHNITT
Maßnahmen im Verteidigungsfall und bei drohendem Angriff

§ 1
Grundsatz, Voraussetzungen

(1) Zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Wirkung von Angriffswaffen oder zur Aufrechterhaltung oder beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft wird die freie Wahl des Aufenthaltsortes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt.

(2) Die Beschränkungen werden erst wirksam, wenn

1. der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Artikel 59 a des Grundgesetzes),
2. eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat
   oder
3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß Beschränkungen in der freien Wahl des Aufenthaltsortes den Umständen nach dringend erforderlich sind.

1. UNTERABSCHNITT
Beschränkung des Aufenthaltswechsels

§ 2
Genehmigungspflicht

(1) Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 ist der selbständige Wechsel des Aufenthaltsortes nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und Belange der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung nicht entgegenstehen.

(2) Der Bundesminister des Innern kann allgemein für bestimmte Gebiete, Personengruppen oder für Reisen im Umkreis von 10 km vom Aufenthaltsort Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 zulassen. Die gleiche Befugnis haben die zuständigen obersten Landesbehörden für ihren Bereich.

2. UNTERABSCHNITT
Verlegungen

§ 4
Grundsatz

(1) Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 können Teile der Zivilbevölkerung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu einem vorübergehenden Wechsel des Aufenthaltsortes in die nähere Umgebung oder in sonstige Aufnahmeorte innerhalb des Bundesgebietes (Verlegung) aufgefordert werden.

(2) Die Teilnahme an einer Verlegung kann auch zur Pflicht gemacht werden.

§ 5
Durchführung, Zuständigkeit

(1) Verlegungen werden auf Grund einer Weisung oder Ermächtigung des Bundesministers des Innern angeordnet. Zuständig für die Anordnung ist die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde.

(2) Die Durchführung der Verlegung obliegt den von der Landesregierung bestimmten Behörden. Diese haben nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen insbesondere das Nähere über den zeitlichen Ablauf der Verlegung, über den Kreis der teilnehmenden Personen, über die Sicherung der geräumten Gebäude und Wohnungen, die Mitnahme von Gepäck, Verpflegung einschließlich Getränken, lebendem oder totem Inventar, über die zu benutzenden Verkehrsmittel und Wege sowie über den Aufnahmeort zu bestimmen.

§ 6
Pflichten

(1) Die an der Verlegung teilnehmenden Personen haben den Anordnungen der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten. Sie können auch verpflichtet werden, bei der Benutzung eigener Fahrzeuge weitere Personen darin zu befördern.

(2) Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form. Sie können auf jede geeignete Weise bekanntgemacht werden.

II. ABSCHNITT
Maßnahmen im Frieden

§ 10
Vorbereitungen der Behörden

Die im I. Abschnitt genannten behördlichen Maßnahmen sind im Frieden vorzubereiten. Hierbei sind insbesondere die Orte, aus denen die Zivilbevölkerung verlegt werden soll, die Aufnahmeorte, der Kreis der zu verlegenden Personen und die Verkehrswege festzulegen sowie die notwendigen Transportmittel, die Versorgung der verlegten Personen und die geschlossene Verlegung von Anstalten sicherzustellen.

§ 11
Übungen

Der Bundesminister des Innern kann Verlegungsübungen anordnen oder die zuständige Landesbehörde hierzu ermächtigen.

§ 12
Durchführung

(1) Übungen sollen nicht länger als 24 Stunden dauern.

(2) Die Bevölkerung kann zur freiwilligen Teilnahme an den Übungen aufgefordert oder zur Teilnahme verpflichtet werden. Die Verpflichtung oder Aufforderung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Übung auszusprechen.

§ 13
Anforderung von Leistungen

(1) Wird bei Übungen die Inanspruchnahme von Sach- und Werkleistungen notwendig, so gelten die Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes sinngemäß nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Als Leistungen können angefordert werden:

1. Die Überlassung von baulichen Anlagen, Teilen von baulichen Anlagen und unbebauten Grundstücken zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung;
2. die Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmereinrichtungen zum Gebrauch oder Mitgebrauch im Rahmen der bestehenden Teilnehmerverhältnisse zur Deutschen Bundespost;
3. die Duldung von Einwirkungen auf bewegliche und unbewegliche Sachen;
4. Instandsetzungs- und Verpflegungsleistungen, soweit diese Leistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes des Leistungspflichtigen vorgenommen zu wer-

den pflegen, ferner Verkehrsleistungen von Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln, auch wenn es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt.

III. ABSCHNITT
Krankenhäuser und sonstige Anstalten

§ 17
Ausweichkrankenhäuser

(1) Die nach § 5 Abs. 2 zuständigen Behörden können anordnen, daß bei einer Verlegung auch Krankenanstalten verlegt werden. Gleiches gilt für Alters-, Jugend- und

Kinderheime sowie für ähnliche Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Personen untergebracht sind.

§ 18
Hilfskrankenhäuser

(1) Im Rahmen der zivilen Notstandsplanung haben die Länder Vorsorge zu treffen, daß die erforderliche Zahl der Hilfskrankenhäuser zur Verfügung steht. Sie haben ferner sicherzustellen, daß die Belegungsfähigkeit bestehender Krankenanstalten erweitert werden kann. Insbesondere haben sie geeignete Gebäude zu erfassen und herzurichten sowie ausreichende Vorräte an ärztlichen Geräten und an Einrichtungsgegenständen anzulegen und zu unterhalten.

(2) Träger der Hilfskrankenhäuser sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 25
Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden vorgeschrieben werden; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

§ 32
Einschränkung von Grundrechten

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) berührt werden, werden diese Grundrechte eingeschränkt.

Bundesrats-Drucksache 348/62

Dr. med. habil. Bodo Manstein

Ziviler Bevölkerungsschutz — Propaganda und Realität

Ende Januar erscheint als Band 11 der „Politikum-Reihe" im J. F i n k Verlag, Stuttgart, ein neues Buch von Dozent Dr. med. Bodo Manstein: „Atomare Gefahr und Bevölkerungsschutz". Verfasser und Verlag haben uns freundlicherweise einen Vorabdruck der folgenden, im Hinblick auf die geplante Notstandsgesetzgebung besonders aktuellen Teile dieses Buches gestattet. D. Red.

Planungen für den passiven Schutz

Angesichts des Überwiegens der Angriffschancen und der Fragwürdigkeit einer aktiven Abwehr war der Mensch wie auch in früheren Zeiten auf das Wegducken, das Verstecken, sein Unterschlupfbedürfnis angewiesen. Ähnlich wie schwerkranke Menschen bis zum endgültigen Zusammenbruch trotz aller Todesahnungen es nicht wahrhaben wollen, daß für sie keine Chance mehr bestehen soll, weichen viele der Beschäftigung mit dem Ernst der täglich gegebenen Katastrophengefahr aus. Dabei hat eine Befragung des Divo-Institutes 1959 ergeben,

daß nur 6% der bundesrepublikanischen Bevölkerung an einen wirksamen Schutz gegen Atombomben glaubten, 75% der Befragten hielten ihn für illusorisch.

a) Evakuierungen

Das einfachste Mittel, um einer unmittelbaren Bombenwirkung zu entgehen, wäre natürlich ein Wohnungswechsel an einen sicheren Ort. Aber wo liegt er heute? Niemand kann voraussagen, aus welchen strategischen, wirtschaftlichen oder anderen Überlegungen diese oder jene Gegend zu einem bevorzugten Angriffsziel wird. Sicher wird es mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mehr oder weniger gefährdete Zonen geben. Ihr Bestehen hat Anlaß zur Aufstellung von umstrittenen Evakuierungsplänen gegeben. Mit deutscher Perfektion sind diese Umquartierungen für den Ernstfall bis in alle Einzelheiten bei den Behörden vorbereitet worden. Man hat viel Mühe auf etwas verwendet, was sich unter modernen Kriegsbedingungen niemals praktisch wird durchführen lassen. Beginnt man nämlich vor Ausbruch der Feindseligkeiten damit, dann macht man den Gegner entweder auf eigene Absichten aufmerksam oder gibt ihm zu erkennen, daß man mit seinem Überfall rechnet, und veranlaßt ihn zu Umstellungen.

Läßt man solche Überlegungen beiseite und versucht die Evakuierungen wirklich vorzunehmen: wo will man in dem übervölkerten Mitteleuropa mit diesen neuen Flüchtlingen hin? Es müßten entsprechend dem zu erwartenden Ausmaß eines Kampfes viele Millionen Menschen sein, die Haus und Hof zu verlassen hätten, deren Zukunft umso ungewisser wäre, je weiter sich eine radioaktive Verseuchung ausdehnte. Unterkünfte und ungiftige Verpflegung, von Schutz gar nicht zu sprechen, würden bei solch wandernden Elendsheeren überhaupt nicht sicherzustellen sein. Bereits eine vorübergehende Einordnung in andere Landesteile erfordert organisatorische Leistungen, die im Hinblick auf eine angeblich verbesserte Sicherheit einfach nicht aufzubringen sind. Zum völligen Chaos müßte es kommen, wenn gewollt oder ungewollt in solche Absatzbewegungen Atombomben fallen. Wenn man irgendetwas als Utopie bezeichnen will, hier ist es angebracht.

b) Schutzbauten

Von den Erfahrungen im letzten Weltkrieg ausgehend, in dem immerhin durch die Bunkerbauten und die mittätige Hilfe der Bevölkerung mancher unnötige Verlust von Menschenleben vermieden werden konnte, versucht man eine Übertragung auf Atomkriegsbedingungen. Es soll an dieser Stelle noch nicht die psychologische oder humanitäre Seite des zivilen Bevölkerungsschutzes besprochen, sondern zuerst nur die Frage erörtert werden, ob und unter welchen Bedingungen ein Bevölkerungsschutz gegen gewollte Vernichtungsaktionen des Gegners heute denkbar ist. Einigkeit besteht bei den Befürwortern eines Schutzbauprogrammes und denen, die es ablehnen, darüber, daß ein Schutz für die Gesamtbevölkerung nicht durchführbar ist. Trotzdem gibt es Berechnungen von System-Analytikern in den USA (H. Kahn), die glauben, daß ihre Studien objektive Anhaltspunkte für die Möglichkeit eines Weiterlebens aufzeigen. Die zahlenmäßige Auswertung beruht auf der theoretischen Annahme eines großen Angriffs gegen 157 Städte, 243 militärische Ziele mit einer Anzahl von 2000 Bomben und einer Explosivkraft von 20 000 Megatonnen. Inzwischen muß man (1962) für einen totalen Krieg die Zahlen schon wieder vervielfachen. Deshalb sind in der nachfolgenden Tabelle von Kahn die ungünstigen Berechnungen die günstigsten von morgen. Er ist jedenfalls der Ansicht, daß man bei voll ausgebautem Zivilschutz nur etwa ein Drittel der Opfer zu erwarten brauchte wie beim Fehlen von Bunkern. Diese kaltschnäuzige und natürlich bei der Ungeklärtheit der militäri-

schen Voraussetzungen nicht sehr überzeugende Bilanz für die „Nachkriegserholung" der USA kann man nur mit Widerwillen lesen. Sie unterscheidet sich wenig von den Voraussagen über das vermutliche Neuauftreten von Schadinsekten nach gezielter chemischer Bekämpfung:

Zahl der Opfer	Zeit, in der sich die USA wieder erholen würden
2 Millionen	1 Jahr
5 „	2 Jahre
10 „	5 „
20 „	10 „
40 „	20 „
80 „	50 „
120 „	100 „ [1]

Das ganze Beispiel wird hier nur angeführt, weil es den Unsinn sogenannter objektiv ermittelter Zahlenwerte zeigen soll. Tatsache ist, daß solche Angaben nur das Mißtrauen gegenüber sich wissenschaftlich gebenden, staatlich unterstützten Instituten vergrößern. Die Faktoren, die man im voraus gar nicht erfassen kann, sind derart zahlreich, daß es einfach eine Zumutung darstellt, einem solche Zahlen mit dem Anspruch auf objektive Ermittlung vorzusetzen.

Wogegen sollen Schutzbauten schützen? Nach den in der Bundesrepublik veröffentlichten Richtlinien:

1. gegen Wirkungen von herkömmlichen Sprengkörpern, wenn der Schutzbau außerhalb ihrer unmittelbaren Wirkungsbereiche (Sprengtrichter) liegt;
2. gegen Wirkungen von Kernwaffen im unmittelbaren Wirkungsbereich bei Druckstoß und Sog bzw. elastischem Rückprall:

Schutzbautyp S_9:	Höchstüberdruck	9 atü
	Sog	1,0 atü
Schutzbautyp S_6:	Höchstüberdruck	6 atü
	Sog	1,0 atü
Schutzbautyp S_3:	Höchstüberdruck	3 atü
	Sog	0,6 atü
Schutzbautyp S_2:	Höchstüberdruck	2 atü
	Sog	0,4 atü
Schutzbautyp S_1:	Höchstüberdruck	1 atü
	Sog	0,2 atü

3. gegen Einsturz- und Trümmerwirkung von Gebäuden;
4. gegen radioaktive Strahleneinwirkungen;
5. gegen Brandwaffen und Brandeinwirkungen;
6. gegen biologische Kampfmittel und chemische Kampfstoffe.

Ohne Zweifel ist es möglich, einen relativen Schutz gegen konventionelle Waffen aufzubauen, allerdings benötigt er ebenfalls infolge der technischen Entwicklung einen viel größeren Aufwand als in vergangenen Zeiten. Das müßte nicht nur für denkbare Nahtreffer berücksichtigt werden, sondern auch für die Massierung der Explosivkraft, die gegenüber früher erhebliche Zusatzsicherungen ver-

[1] H. Kahn, Ref. über Arbeit: Princeton University Press, Selecta Nr. 37/62.

langt. Eine solche Planung würde daher von vornherein am besten — wenn überhaupt durchführbar — eine Schutzeinrichtung gegen Kernwaffen mit vorsehen. Daß die Luftstoßwelle mit Über- und Unterdruck bei entsprechender richtig ausgenutzter Zündung weiter reicht, als man früher angenommen hatte, habe ich bereits ausgeführt. Insofern wird sich der Aufwand für die Bunkererstellung weiter erhöhen, da man es sich ja nicht leisten könnte, bei der wahrscheinlichen Ausbreitung stärkerer Druckstöße nur die billigen Bunker zu bauen. Selbst wenn man den in den letzten Jahren erheblich angestiegenen Bauindex unberücksichtigt läßt, sind die von Leutz[2]) angegebenen Kosten pro Kopf von 500 bis 600 DM bei Bunkertypen S_1 sicher viel zu tief gegriffen.

Für die New Yorker hat man pro Sitzplatz von 1,8 m² einen Baukostenbetrag von 2000 bis 3500 errechnet. Die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler schätzte einen reinen Baukostenbedarf für Bunkertyp S_3—S_9 auf 1500 DM. Ich glaube, daß man in der Jetztzeit auf keinen Fall pro Schutzplatz weniger als 2000 DM einsetzen darf.

Eine Bevölkerung von 50—55 Millionen, wie die größten Länder in Europa, braucht aber mindestens einen Platzbedarf von etwa 80 Millionen, weil man Berufstätigkeit und Aushäusigkeit vieler Einwohner einzurechnen hat, durch die ein zweiter Platz benötigt würde. Damit liegt aber der Gesamtbedarf allein für die rohen Baukosten z. B. in der Bundesrepublik bei 150—170 Milliarden DM. Würde man sämtliche Bautätigkeit von heute auf morgen zugunsten der Bunkerherstellung völlig einstellen, so brauchte man trotzdem 10 Jahre bei gleicher übernormaler Anstrengung für eine Fertigstellung, da die jetzige gesamte jährliche Kapazität im Baugewerbe bei ca. 16 Milliarden liegt. Aber eine Nation, die sich insgesamt nur auf ein Leben unter der Erde vorbereitet, hätte nicht einmal die Gewähr, daß nach einer solchen Riesenanstrengung etwas für die wirkliche Sicherheit gewonnen wäre. Praktisch dürfte es überhaupt nicht durchzuführen sein.

Wie ich bereits in meinem früheren Buch[3]) und a.a.O. gezeigt habe, sind hinsichtlich eines Schutzes von Druck und Hitzewellen sowie bei begrenzter Radioaktivität die Länder mit natürlichen Felsenkellern etwas bevorzugt. Ich will mich nicht wiederholen, aber darauf hinweisen, daß auch dort die Bevölkerung weder als Einzelperson vollständig noch in ihrer Gesamtheit geschützt werden kann ...

Hat man nur begrenzte Mittel — und es ist nicht zu erwarten, daß es je anders sein wird — so muß man notgedrungen Abstufungen vornehmen. Die jetzige Gepflogenheit besteht darin, die stärkeren Typen der Bunker für die Großstädte vorzusehen. Das entbehrt insofern nicht der Logik, als man bei der immer intensiveren Ballung von Menschenmassen in den Städten und ihrer leichter gewordenen Vernichtung durch Höhenbomben annehmen muß, daß sie ein bevorzugtes Ziel sein könnten. Geht man aber davon aus, daß der Gegner nicht nur die Waffen, sondern die Substanz des Feindstaates treffen will, dann wird er seine besten Vernichtungsmöglichkeiten nützen. Sie liegen in der Verwendung der Hitze als Kampfmittel. Diese Umstellung macht die Einteilung der Schutzräume nach Druckfestigkeitsgraden illusorisch. In den nüchternen angelsächsischen Ländern hat man dem Rechnung getragen und sich eigentlich nur noch um das Abfangen des ersten radioaktiven Niederschlags gekümmert. Wie groß die Hitzeradien sind, in denen jeder Bunker zur Feuerfalle wird, wurde bereits beschrieben. Die Flächenbrände verursachen nach dem Hitzestoß eine große Sauerstoffverringerung in dem betroffenen Gebiet, die nicht nur direkte Mangelerscheinungen und Erstickungstod über die ansaugenden Filter verbreitet, sondern zusätzlich die Entstehung von

---

[2]) Nach: H. Güttinger, Erwiderung auf H. Leutz in „Die Bautechnik", Heft 5/1960.
[3]) Vgl. Anmerkung 7).

Kohlenmonoxyd aus schlecht verbranntem Material fördert. Dieses außerordentlich starke Gift durchdringt aber Grobsandfilter und die üblichen Atemmasken.

Man hat die hervorgehobene Gefahr von Flächenbränden in der Diskussion dadurch zu verkleinern versucht (Leutz), daß man die Verwendung von weniger Holz in neuzeitlichen Bauten anführt und meint, daß die schlechte Sauerstoffzufuhr bei den Trümmerhalden die Brände zurückhalten soll. Demgegenüber führt aber der Fachmann für Explosions-, Brand- und Strahlungsschutz H. Güttinger überzeugend aus:

„In jeder Stadt, und gerade wieder in den Stadtzentren, gibt es noch genug Altbauten, und in jeder Trümmermasse gibt es Hohlräume und Luftzufuhrkanäle genug, um dem Feuer Sauerstoff zuzuführen. Beispiele aus dem letzten Krieg beweisen das zu Dutzenden; zum Beispiel brannten Kohlenkeller unter geringster Sauerstoffzufuhr 3 und 4 Wochen lang. An brennbaren Stoffen sollte es auch in modernen Gebäuden nicht fehlen. In jedem Haushalt gibt es brennbaren Hausrat genug. Dazu kommen Büro-, Waren-, Geschäftshäuser mit ganzen Lagern brennbarer Waren und Gegenstände, Fabriken mit ihrem Bestand an Rohstoffen und Fertigfabrikaten, Hunderte von Tankstellen mit hochexplosiven Brennstoffen, in jedem Haus Vorräte an Heizöl oder anderem Brennmaterial. Die Brandgefahr hat sich im Vergleich zu dem letzten Krieg keineswegs verringert. Bei genügender Hitzeentwicklung, die in Großbrandräumen immer gegeben ist, brennen auch moderne Betonbauten aus[4])."

Es erscheint daher unrealistisch, besondere Schwerpunktsbildungen im Bunkerbau vorzunehmen, da man sich gegen die geschilderten Gewalteinwirkungen nicht schützen kann.

Hat es nun überhaupt keinen Zweck, den Schutzraumgedanken weiter zu verfolgen? Will man nicht aus politischen Gründen ein falsches Sicherheitsgefühl bewußt züchten, so kann man nur folgendes sagen:

Es wäre theoretisch denkbar, daß ein auf irgendeine Weise begonnener größerer oder kleinerer Krieg nach den ersten Vernichtungsschlägen aus Entsetzen oder anderen Gründen abgebrochen wird. Dadurch könnte vielleicht — aber auch wirklich nur dann — ein umgrenztes Katastrophengebiet entstehen, an dessen Randzonen ein Überleben und gar Weiterleben gegeben sein würde. Allein für einen solchen Zweck ließe sich ein Leichtbunkerbau verantworten, der lediglich als Trümmerschutz und gegen mäßigen radioaktiven Niederschlag gedacht ist. Da man nicht weiß, wo eine derartige Situation entstehen könnte, wäre es also nötig, eine gleichmäßige Verteilung dieser Notbehelfe über Stadt und Land vorzunehmen. Man sollte dabei aber auch so ehrlich sein und der Bevölkerung erklären, welche einzige, mehr vom Zufall abhängige, Hoffnung man damit verbinden kann.

Fragwürdig bleibt in jedem Fall bei der praktisch in Europa nicht bestehenden Warnzeit die Erreichbarkeit der Schutzräume. Eigentlich müssen sie ja sinnvollerweise vor der Explosion aufgesucht und dichtgemacht sein. Ist jemand weit genug von einem so abgegrenzt gedachten Katastrophengebiet entfernt, so erreichen ihn Hitzeblitz, Druckstoß und radioaktiver Fallout zeitlich nacheinander. Nur in dieser Ausnahmesituation ist es denkbar, daß jemand, der sich im Freien aufhält, vor der Randhitze Schutz findet, vor dem mit Schallgeschwindigkeit nachfolgenden Druck in einen Keller flüchtet (Minutenzwischenraum bei ca. 50—60 km Entfernung) und schließlich auch noch in den Bunker gelangt, der ihn gegen den radioaktiven Regen absichert. Dieser kann je nach Art der Bombe 10 Minuten bis eine Stunde auf sich warten lassen, hält dann aber mehrstündig an. Hat der vom Schicksal so

[4]) Vgl. Anmerkung 2).

bevorzugt Bedachte allerdings das Pech, den entstehenden Feuerblitz direkt vor Augen zu haben, so nützen ihm die anderen Chancen wenig, weil seine Netzhaut Verbrennungen davonträgt, die bei den Superbomben — wie bereits Testerfahrungen bewiesen haben — bis auf eine Entfernung von 550 km beobachtet werden.

Liegen die Bunker in der Zone einer Oberflächenbombe mit dem beschriebenen gewaltigen Erdaushub und dem schneller und direkt folgenden außerordentlich starken radioaktiven Anfall, dann wird die Strahlenabsicherung nicht ausreichen. Unter der angenommenen Ausnahmesituation eines nur einmaligen Atomschlages wären ebenfalls Randzonen vielleicht noch zeitlich so schnell für Hilfsmannschaften betretbar, daß einzelne auf Rettung hoffen könnten. Wo eine solche Chance beginnt, läßt sich vorher natürlich nicht abschätzen, weil dafür neben der Stärke eines Angriffs die Struktur des Bombenmantels, die Windrichtung und viele andere Zufälligkeiten eine große Rolle spielen.

Eine Konzentration auf behelfsmäßigen Schutz bei völliger Aufklärung des Volkes über die wahre Lage bei einem wirklichen Atomkrieg würde auch das Mißtrauen gegen die Bessergestellten und wirtschaftlich Bevorzugten vermindern, die zwar nur scheinbar eine höhere Sicherheit aufbauen können, aber selbst diesen Schein vermeiden sollten. Es ist auf die Dauer untragbar, daß hier eine Ungleichheit bestehen bleibt und Regierungs- und Wirtschaftskreise für sich in Anspruch nehmen, mit erheblichem Kostenaufwand Tiefbunker zu bauen, dagegen für die Masse der Bevölkerung nicht annähernd genügender Schutzraum geschaffen werden kann. Das würde den Verdacht erwecken, daß man bereit ist, den größten Teil des Volkes um des eigenen Vorteils willen zu opfern. Solche Gedanken bekommen neue Nahrung, wenn man nach Vorberichten aus den USA nun ebenfalls in deutschen Büchern über Bunkerbau liest, daß man die Einlagerung von Waffen nicht vergessen solle. Aus Angst vor Überladung des „rettenden" Bunkers und Überfällen muß unter Umständen selbst gegenüber nahestehenden Menschen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden, um sich selbst und die bereits Eingesessenen möglicherweise zu retten. Ob alle Ärzte freiwillig aus den Bunkern herausgehen, um Hilfeleistungen zu machen, wenn sie den Sturm überstanden haben sollten, ist auch keineswegs gesichert. Jedenfalls hat bei einer Befragung in den USA beispielsweise ein ärztlicher Besitzer eines Gartenbunkers angegeben:

„Ich habe zwei Vorsichtsmaßnahmen getroffen für den Fall, daß eine nukleare Katastrophe Recht und Ordnung aufhebt. Ich habe mit meiner Familie ein besonderes Klopfzeichen vereinbart als Signal zum Öffnen der stahlgepanzerten Tür des Bunkers. Und ich habe den Bunker mit Schußwaffen und Munition versehen ..."

Es gibt sogar Theologen, die eine solche Notwehrsituation gebilligt haben. Mir scheint, daß allein die Diskussion um solche Fragen zeigt, bis zu welchem Grad menschlicher Entfremdung und ekelerregendem Sadismus wir es gebracht haben.

c) Ernährungsvorrat — Medikamente

Der Begriff der Eisernen Ration für Notzeiten ist umgetauft worden, und man wirbt verschämt für eine Aktion „Eichhörnchen". Die heutige Bevorzugung von Konservenkost und hygienisch verpackten Nahrungsmitteln ermöglicht ohne Zweifel eine Vorratshaltung ohne allzu große Umstände. Selbst wenn man das Fehlen von Frischvitaminen und anderen wertvollen Ergänzungsstoffen bedauern sollte, für eine gewisse Zeit ist eine Überbrückung denkbar, wenn es eben nur darauf ankäme, ein Weilchen auszuharren, um dann in eine weitgehend unverseuchte oder nicht mehr verseuchte Oberwelt zurückzukehren. Man muß aber ins-

gesamt die gleiche Einschränkung machen wie bei dem Bunkerbau selbst. Nur in den Randgebieten bei sehr begrenzter Vernichtung bestehen Chancen.

Das gleiche gilt für die Einlagerung von Medikamenten, Blutersatzmitteln, Hilfsgeräten, Krankenwagen usw. Niemand weiß, ob es Schwerpunkte der Vernichtung gibt und wo sie liegen werden, unvorhergesehene Entscheidungen können alle Manöverüberlegungen zunichte machen.

Im ausgedehnten Atomkrieg ist alles anders. Manche Wissenschaftler gefallen sich in spielerischen Rechnungen über Strahleneinwirkungen auf Lebensmittel in der oder der Entfernung. Es ist ein müßiges Unterfangen. Abgesehen davon, daß niemand die Überschneidungsgrenze größerer Atombomben mit ihren breit verseuchten Oberflächen berechnen kann, kommt es darauf an, was der Mensch nach einem Überleben schließlich später, auch nach Wochen oder Monaten, am Tageslicht vorfindet. Es ist praktisch undenkbar, daß größere Menschenmassen jahrelang in Untergrundstädten aushalten — nicht nur im Hinblick auf Ernährungsschwierigkeiten. Ist aber oben ein Atomsturm in dem heute möglichen Ausmaß über die Erde gegangen, dann ist es lediglich eine Frage der Zeit, wann auch die Erdhöhlenbewohner ergriffen werden. Die radioaktiven Isotope mit den langen, Jahrtausende langen Halbwertzeiten bleiben innerhalb unseres Ernährungszyklus Boden, Wasser — Pflanze — Tier — Mensch — Boden, Wasser erhalten und lassen keinen Lebenden oder seine Nachkommen entfliehen.

Verwundetenversorgung — ärztliche Aspekte

Die Erdbeben- und Flutkatastrophen der letzten Jahre haben die Hilflosigkeit bei Vernichtungen größeren Umfanges deutlich gemacht. Diese Naturerfahrungen reichen nicht aus, sich das Ausmaß des Unglücks vorzustellen, das eine einzige 20-Megatonnenbombe über einer Großstadt von nur einer Million Einwohnern verursachen würde. Vielleicht kommt man der Wirklichkeit ein wenig näher, wenn man sich überlegt, welche Hilfeleistungen verlangt werden.

Die Zahl der Ärzte schwankt bei der Weltbevölkerung noch erheblich. Während in den weniger zivilisierten Ländern oft erst auf 20 000 Menschen ein Arzt kommt, sind es in Mitteleuropa durchschnittlich nur 500—900 Menschen, die ein Arzt versorgt. Nehmen wir die günstigste Berechnung, dann leben in einer Millionenstadt etwa 2000 Ärzte. Sie gehören recht verschiedenen Fachrichtungen an, sind also keineswegs alle auf Unfallversorgungen eingestellt und beherrschen sie auch nicht. Krankenhausbetten sind bei dem heutigen Durchschnitt in der Bundesrepublik (10 Betten auf 1000 Einwohner) etwa 10 000 vorhanden.

Fallen Verletzte und Verwundete aus kriegerischen Handlungen an, so bedürfen sie der Ruhe, einer Schmerzstillung, in vielen Fällen einer operativen Versorgung, zumindest aber eines Verbandes. Sie benötigen einen Infektionsschutz, eine Tetanusvorbeugung, eine Kreislaufstützung, sehr häufig einen Blutersatz. Bei hinzukommender radioaktiver Verseuchung ist eine Entgiftung notwendig, die Ruhe noch wichtiger, der Blutbedarf erhöhter.

Obwohl die folgende Annahme utopisch ist, weil sie wahrscheinlich nicht annähernd an die furchtbare Wirklichkeit herankommt, wollen wir sie machen, um daran die der Öffentlichkeit gerne vorenthaltene Gesamtproblematik zu zeigen. Es sollen also entgegen allen Erwartungen bei der betroffenen 1-Millionenstadt nur ein Drittel versorgungsbedürftige Verletzte vorhanden sein, wobei offenbleibt, was mit der anderen Bevölkerung geschehen ist. Setzen wir sogar voraus, daß trotz des Feuersturmes und der Verseuchung ein ärztliches Arbeiten möglich ist.

Wir haben es an dieser Katastrophenstelle dann mit etwa 330 000 Verwundeten zu tun. Sie müßten in über 300 000 Behelfsbetten untergebracht werden, d. h.

es entstünde ein akuter Bedarf, der höher als die Hälfte der überhaupt in der ganzen Bundesrepublik vorhandenen Krankenbettenzahl liegt. In der völlig zerstörten Innenstadt wird es nicht möglich sein, jemanden unterzubringen. Nach einem unbeschreiblich mühevollen Auffinden der Verwundeten — wann? — wird also ein Abtransport stattfinden müssen, an dem sich in wochenlanger Arbeit die Sanitätsmannschaften sämtlicher Länder beteiligen müßten. Aus eigener Hilfe dürfte auch nicht mit ärztlicher Versorgung zu rechnen sein, denn selbst wenn sogar von den 2000 Ärzten 750 arbeitsfähig geblieben sein sollten, wird ihnen eine Arbeitsmöglichkeit fehlen. Wäre ihnen oder anderen von auswärts zu Hilfe eilenden Kollegen behelfsmäßig ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt worden, welche Größenordnungen sind zu berücksichtigen?

Eine amerikanische Überlegung nimmt an, daß auf einen Arzt 1000—1700 akut Verwundete warten. „Wenn er auf jeden Patienten nur jeweils 10 Minuten verwendet und 20 Stunden am Tag arbeitet, brauchte er 8 bis 14 Tage, um jeden wenigstens einmal gesehen und behandelt zu haben. Praktisch könnte aber selbst diese Rechnung nicht aufgehen, denn sie setzt voraus, daß jeder Arzt

a) bereit ist, sich gefährlichen oder tödlichen Strahlendosen auszusetzen;
b) genau weiß, wo er am nötigsten gebraucht wird, und auch dorthin gelangt;
c) seine 1000 bis 1700 Patienten unverzüglich findet und behandelt."[5])

Die Verwundeten müssen vorgesichtet werden, welcher Behandlung sie zugeführt werden sollen. Nimmt man an, daß zu dieser Beurteilung nur erfahrene Ärzte zur Verfügung stehen, und diese ohne jeden Zeitverlust einen Patienten nach dem anderen im Fließbandverfahren vorgeführt bekämen, so muß man ihnen wenigstens 5 Minuten Zeit geben. Bei 24stündiger Arbeit bis zum Umfallen könnte ein Arzt 300 Verletzte „sortieren". Es dürfte dabei aber keine Aufenthalte geben und keine Zusatzkontrolle der möglichen radioaktiven Verseuchung, weil dadurch erhebliche Zeitverluste einträten.

Jeder wird einsehen, daß solche Bedingungen in der Praxis nie vorliegen werden, aber selbst diese Utopie erforderte für 24 Stunden die ununterbrochene Tätigkeit von 1000 Ärzten.

Schwer- und Leichtverletzte sind getrennt. Man wird ohne Übertreibung voraussetzen können, daß die Hälfte einer ausgedehnteren chirurgischen Behandlung bedarf. Um die Zeitschätzungen nicht zu komplizieren, lassen wir die durchschnittliche Erstversorgung nicht länger als 30 Minuten dauern. Das sind etwa 165 000 Arbeitsstunden, die sinnvollerweise in den ersten 1—5 Tagen geleistet werden müssen, sollen die Verletzten nicht doch noch an Blutungen, Infektionen, Verbrennungen u. a. unbehandelt zugrunde gehen.

Nehmen wir durchschnittlich 3 Tage als Grenze an zu 72 Stunden. 2 Chirurgengruppen mit nur 2 Ärzten würden das bei umschichtig 8 Stunden Schlaf und 8 Stunden Arbeit unter Notstandsbedingungen vielleicht schaffen. Die geforderte Leistung von 165 000 Arbeitsstunden innerhalb von durchschnittlich 3 Tagen müßte danach von ca. 9000 chirurgisch vorgebildeten Ärzten erbracht werden.

Sie könnten sich dabei allerdings weder um die Vorbereitung zu den Operationen noch um eine Nachbehandlung kümmern, wozu es anderer Ärzte und weiterer Hilfskräfte bedarf, die mindestens zahlenmäßig das 5—6fache umfassen, bei Einrechnung von Transport und Nachschub sogar das 10—12fache, d. h. also an dieser einzigen Katastrophenstelle den unermüdlichen Einsatz von 90—100 000 sanitär vorgebildeten Personen. Sie müssen ergänzt werden durch mindestens die gleiche Zahl von Feuerwehr- und Trümmertrupps, Entseuchungsgruppen für leicht auftretende Epidemien, Kontrollen der radioaktiven Verhältnisse, Absperrungen.

---

[5]) Zit. n. Selecta Nr. 45/1962.

Im Herbst 1962 ist das NATO-Manöver mit dem Namen „Fallex 62" abgerollt. Mit Entsetzen registrierte man nicht nur in den deutschen Beobachtungsstäben das völlige Versagen für den Verteidigungsfall schon unter Manöverbedingungen.

„Das Sanitätswesen brach als erstes zusammen. Es fehlte an Ärzten, an Hilfslazaretten und an Medikamenten. Nicht besser war es auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung und der Instandhaltung lebenswichtiger Betriebe und Verkehrswege. Die Luftschutzmaßnahmen erwiesen sich als vollkommen unzureichend. Eine Lenkung des Flüchtlingsstroms war undurchführbar. Auch das Fernmeldesystem war in kürzester Zeit außer Betrieb."[6])

War es eigentlich anders zu erwarten?

Wir sind im Hinblick auf die ärztlichen Überlegungen noch nicht am Ende. Nur wenige machen sich klar, was an notwendigen Medikamenten und Blutersatz schnell verfügbar, zur rechten Zeit an der richtigen Stelle sein muß.

Wie es praktisch unmöglich ist, für die notwendige Ruhe bei dem gewaltigen Krankenanfall, der Bettennot und den Transportverhältnissen zu sorgen, wurde gezeigt. Wie steht es mit den anderen Bedürfnissen: Schmerzstillung, Infektionsschutz, Tetanusimpfung, Kreislaufstützung, Blutersatz?

Bei 330 000 Verletzten, die bei unserem Beispiel wahllos Leicht- und Schwerverletzte umfassen, wird man einen Bedarf an schmerzstillenden Medikamenten von 2 Ampullen pro Tag nicht zu hoch ansetzen. Wahrscheinlich ist es das Doppelte. Es müßten also mindestens täglich 660 000 Ampullen zur Verfügung stehen und gespritzt werden. Dazu kommen 330 000 Ampullen Tetanusserum (einmalige Injektion). Antibiotica wieder täglich 2 Injektionen = 660 000 Ampullen, und als Minimum die gleiche Zahl von Kreislaufmitteln.

Da bei vielen schweren Verletzungen, Blutungen, insbesondere aber Verbrennungen und radioaktiven Schäden die Bluttransfusion die Therapie der Wahl ist, wird man für die ersten 3 Tage wenigstens pro Person wieder durchschnittlich einen halben Liter Blut und einen halben Liter Plasma oder Blutersatzmittel bereitzuhalten haben. Das sind täglich 165 000 Liter Plasma, in 3 Tagen also bereits von beidem eine halbe Million Liter!

Die Menge Verbandsstoff, Binden, Schienungsmaterial geht bereits bei der einfachen Überschlagsrechnung in die Millionenzahlen. Man muß diese Angaben natürlich noch mehrfach multiplizieren, selbst wenn man — was bei solchen Massivangriffen sicher ebenfalls untertrieben ist — nur mit einer dreiwöchigen Behandlungsdauer rechnet.

Wo aber sind die Menschen und Helfer, die diese verschiedenen Verrichtungen alle sachgemäß durchführen können? Man stelle sich einmal den Aufwand vor, der mit der Blutauffüllung einhergeht. Selbst wenn man es in Kauf nimmt, daß auch einmal falsche Transfusionen vorgenommen werden oder daß versucht wird, mit Ersatzpräparaten auszukommen, wird man unter schwierigen Umständen (s. z. B. Verkehrsunfälle) die Venenpunktionen bei kollabierten Verwundeten vornehmen müssen. Würden beispielsweise zwei Helfer tatsächlich ähnlich wie bei der theoretischen Annahme für die ärztliche Fließbandarbeit in 10 Minuten eine Transfusion oder Infusion bewerkstelligen können, so könnten 4 Helfer ähnlich wie die Ärzte in 3 Tagen im wechselnden Einsatz von 8 Stunden 72 Arbeitsstunden schaffen. Man brauchte insgesamt demnach über 3000 solcher Spezialhelfer, die nichts anderes zu tun hätten, als Blut einlaufen zu lassen, um die notwendigen 55 000 Arbeitsstunden allein dafür zu schaffen. Vielleicht sollte man sich klarmachen, mit welcher Sorgfalt normalerweise bei jeder Bluttransfusion Laborproben, Vorprüfungen und Beobachtungen der Verträglichkeit während der

---

[6]) Nach: Der Spiegel Nr. 41/62.

Übertragung vorgenommen werden müssen, um zu ermessen, wie risikobelastet alle unter so erschwerten Bedingungen vorgenommenen Eingriffe sind.

Das gilt natürlich nicht nur für Operationen, sondern gerade auch für die vielen Hilfsverrichtungen, die den Erfolg sichern oder Nachteile, ja den Tod für den Patienten bringen können. Man fragt sich, wer die vielen Schmerz- und Kreislaufmittel, die Antibiotica spritzen soll und wer — was mindestens ebenso wichtig ist — diese Injektionen in dem Chaos richtig aufzeichnet? Geht nämlich die genaue Kontrolle darüber verloren, was dem Patienten gegeben worden ist, so kann eine weitere Injektion an der nächsten Verwundetensammelstelle bereits tödlich sein. Es bleibt einer schaurigen Phantasie überlassen, wie es um die hilflosen Menschen aussehen mag, die bei diesem großen Anfall keine vernünftige Pflege erhalten können. Ernährung, Hilfe beim Essen, Lagern, Betten, Verrichten der Notdurft, man kann es sich nicht ausmalen oder schreckt vor dieser Höllenvision zurück. Dabei sind alle bisher angestellten Überlegungen davon ausgegangen, daß nur eine einzige Bombe auf eine einzige Einmillionenstadt fiel, nur ein Drittel der betroffenen Bevölkerung versorgt zu werden braucht, die radioaktive Verseuchung die Hilfsmaßnahmen nicht wesentlich behindert und von allen Seiten Hilfstrupps anrücken können.

Es ist nicht anzunehmen, daß es diesen „Idealfall" der umschriebenen Zerstörung geben wird, daher müßten die angegebenen Zahlen im Hinblick auf die Bevölkerungsverluste erheblich vervielfacht werden, während die Rettungsmöglichkeiten im gleichen Maße absinken würden . . .

Über die Behandlung der Strahlenkrankheiten im Massenbefall läßt sich wenig Erfreuliches sagen. Ihre Wirksamkeit steht im umgekehrten Verhältnis zur Zahl der angepriesenen Medikamente und Methoden. Sicher ist es möglich, unter Friedensbedingungen Einzelpersonen, die eine Schädigung erlitten haben, durch den Einsatz großer klinischer Mittel bei ausgezeichneter Pflege, laufender wochen- und monatelanger ärztlicher Betreuung und gewaltigem finanziellen Aufwand am Leben zu erhalten. Was man darüber hinaus in den Zeitungen liest, ist gezielte Beruhigungspropaganda. Wo die Forschung steht, habe ich bereits in meinem früheren Buch[7]) geschildert.

Die Kenntnis über die biologischen Vorgänge bei äußeren und inneren Strahleneinwirkungen steht ganz am Anfang. Die Atomtests erschweren tagtäglich mehr jede Grundlagenforschung, und die Fragestellungen wachsen bereits in der sogenannten „Friedenszeit" lawinenartig an.

Die Konsequenzen

Ob es sich um Schutzbauten, Ernährungsvorsorge, Transportprobleme, ärztliche Betreuung und Krankenpflege oder die Bereitstellung von Medikamenten und Blutersatz handelt, alles hat nur einen sehr begrenzten Sinn. Da eine vollkommene Vorsorge nicht geschaffen werden kann und weder Schutz noch Behandlungsmöglichkeit bei einem totalen Krieg denkbar sind, vermag man sich nur dem glücklichen Zufall anzuvertrauen. Er besteht darin, daß man vielleicht Bewohner einer Randzone der Vernichtung sein wird, wobei dieser Vorteil nur dann einer bleiben würde, wenn insgesamt nur soviel Atombomben fallen, um gerade noch ein Weiterleben zu gestatten. Damit erübrigen sich aber die sowieso aus finanziellen Schwierigkeiten nicht erstellbaren Großbunkerbauten. Sie sind besser zu ersetzen durch weit gestreute und nicht zentral in Großstädten massierte Schutzkeller. Sie brauchen nur gegen Trümmer und den ersten radioaktiven Niederschlag zu schützen. Eine derartige wirtschaftliche Belastung ist wahrscheinlich

---

[7]) Bodo Manstein, Im Würgegriff des Fortschritts, Frankfurt/M. 1961, S. 326—373.

gerade noch tragbar, vermeidet den Eindruck einer ungerechten Verteilung des Risikos und gibt nach außen für politische Verhandlungen zu erkennen, daß man sich der Unmöglichkeit eines wirklichen Schutzes wohl bewußt geblieben ist. Weiterhin trägt eine solche Lösung der Tatsache Rechnung, daß man strategische Entscheidungen des möglichen Gegners nicht voraussagen kann. Angriffsschwerpunkte lassen sich zwar vermuten, es wäre jedoch falsch, auf solche Vermutungen ein ganzes Schutzsystem aufzubauen.

Genau so wenig zweckmäßig dürfte es sein, Zentrallager für Medikamente, Gerätschaften, Krankenwagen etc. anzulegen. Leider ist das bis zu einem gewissen Grade schon geschehen. Man sollte diese Planung erneut überprüfen . . .

Nach den üblichen Vorstellungen, die in der öffentlichen Meinung unterhalten und gefördert werden, ist Verteidigung immer noch eine militärische Angelegenheit, die in Sachen Zivilschutz den unterstellten halbmilitärischen Organisationen übergeben wird. K o c h und ich haben immer wieder darauf hingewiesen, daß der militärische Krieg nur die katastrophale Endphase eines ursprünglich außermilitärischen Prozesses ist, der als „Fünfkrieg" zu bezeichnen ist. Er beinhaltet die mehrfach berührten Zusammenhänge auf psychologischem, biologisch-wirtschaftlichem, ideologischem, politischem und schließlich militärischem Gebiet. Darin liegt die Totalität, und in der Vorbereitung auf eine militärische Katastrophe liegt die Möglichkeit zur innerpolitischen Handhabung totalitärer Methoden. Daher ist die Gefahr ständig über uns, daß auch in der Demokratie durch künstlich erzeugte Spannungen unter Wahrung der demokratischen Fassade Übergänge zum totalitären System geschaffen werden. Der unter falschem Sicherheitsvorzeichen segelnde Zivilschutz wird von uns als ein solcher Schrittmacher durch den Einbau in das Notstandsgesetz angesehen. Er bringt nichts, aber er bindet uns . . .

Jeder wird erkennen, welche einschneidenden Reglementierungen hier vorgesehen sind.[8]) Dem muß man gegenüberstellen, was in Wirklichkeit an Schutz geboten werden kann. Ob die öffentliche Meinung an dieser Entwicklung noch etwas ändern kann, dürfte recht fraglich sein. Einige Vorgänge um die umstrittene Pressefreiheit zeigen ja sehr deutlich, daß es schon heute irreal ist, eine Souveränität der öffentlichen Meinung anzunehmen, solange von der Exekutive bestimmt wird, was als öffentlich oder geheim anzusehen ist und nach ihrem Ermessen für die Diskussion freigegeben wird (Fraenkel).[9]) Ebenso sicher ist aber, daß unter den Völkern, wenn sie die wahren Sachverhalte kennen würden, die gegenseitige Verständigung viel schneller vonstatten gehen könnte. Die Zustimmung oder die Ablehnung einer bestimmten Innen- oder Außenpolitik würde ein anderes Gesicht haben, wenn man nicht versuchte, in Sachen Zivilschutz dem Volke Sand in die Augen zu streuen. Je totalitärer unter sogenannten Notstandsbedingungen der staatliche Eingriff wird, desto leichter kann er die letzten Reste öffentlicher Meinung auch in einer ursprünglich demokratischen Gemeinschaft beseitigen.

---

[8]) Vgl. die Auszüge aus den Gesetz-Entwürfen in diesem Heft.

[9]) E. Fraenkel, Öffentl. Meinung und internationale Politik, J. C. B. Mohr, Tübingen 1962.

Herbert Mochalski

Zur Geschichte der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland (I)

Eine Materialien-Sammlung

I

Am 1. Juli 1963 werden es 15 Jahre her sein, daß an westdeutsche Politiker der alliierte Befehl zur Gründung der Bundesrepublik erging. Er wurde befolgt. Damit war die Teilung Deutschlands in zwei Staaten besiegelt.

Am 30. Juni 1960 erklärte der damalige Bundesaußenminister Dr. v. Brentano in der außenpolitischen Debatte des Bundestages:

> „Die Teilung Deutschlands beruht nicht auf einer freien Willensentscheidung des deutschen Volkes oder auch nur eines Teiles des deutschen Volkes. Sie ist Folge einer unversöhnlichen Machtpolitik der Sowjetunion, die den von ihr besetzten Teil Deutschlands zu einer abhängigen Kolonie degradiert hat" (Bundestagsprotokoll vom 30. 6. 60).

Diese Erklärung gibt nicht nur die Meinung der Bundesregierung wieder. Sie kann als repräsentativ für die Meinung unserer Parteien und der breiten Öffentlichkeit angesehen werden. 15 Jahre nach Ingangsetzung der Gründung der Bundesrepublik und angesichts dieser Meinung scheint es angemessen, der Frage, wie es zur Entstehung der Bundesrepublik kam, nachzugehen.

Ein solcher Versuch kann nur mit Vorbehalten und Einschränkungen unternommen werden. Es besteht z. B. keine Möglichkeit, die Protokolle des „Parlamentarischen Rates", der das Grundgesetz ausarbeitete, einzusehen. Das Material, das dieser — notwendigerweise lückenhaften — Untersuchung zugrundeliegt, ist dem Europa-Archiv und vorliegenden Memoiren Beteiligter entnommen. Es muß in der gebotenen Ausführlichkeit zitiert werden, damit der Leser sich selber ein Urteil zu bilden vermag und es für eigene Vorträge und Diskussionen verwenden kann. Dankbar wäre ich für Ergänzung des Materials und für Korrekturen. Wenn diese Material-Mitteilung zu weiteren eingehenderen Untersuchungen anreizte, hätte sie einen wesentlichen Zweck erfüllt.

Der Plan der Zerstückelung

Teheran, November / Dezember 1943, und Jalta, Februar 1945

> „Man diskutierte eingehend über die Aufteilung Deutschlands. Roosevelt legte den Plan für fünf autonome Staaten vor: 1. Preußen (verkleinert), 2. Hannover und der Nordwesten, 3. Sachsen und das Gebiet um Leipzig, 4. Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und das Gebiet südlich des Rheins, 5. Bayern, Baden und Württemberg — während der Kieler Kanal und Hamburg sowie die Ruhr und das Saargebiet unter die Kontrolle der Vereinten Nationen kommen sollten. Auch Churchill meinte, Preußen müsse von dem übrigen Deutschland getrennt werden; die südlichen Staaten sollten nach seiner Ansicht Teil einer Donau-Konföderation werden.
>
> Stalin gefiel keiner der beiden Pläne, aber er meinte, er ziehe den Roosevelt'schen Vorschlag vor. Er meinte, Zerstückelung sei nun einmal Zerstückelung — man müsse die preußischen Offiziere und den Generalstab ausschalten, aber im übrigen sehe er wenig Unterschied zwischen der Bevölkerung eines Teils von Deutschland und eines anderen."

So ist das Schlußgespräch über die Zukunft Deutschlands zwischen Roosevelt, Stalin und Churchill am 1. Dez. 1943 in Teheran in dem Buch von Sherwood („Roosevelt und Hopkins", deutsch im Wolfgang Krüger-Verlag, Hamburg 1950, S. 651) wiedergegeben.

Am 6. Februar 1945 sind sich Roosevelt, Stalin und Churchill auf der Krim-Konferenz in Jalta (3. bis 11. Febr. 1945) darüber einig, daß die drei Regierungen

in Ausübung der obersten Autorität in bezug auf Deutschland „diejenigen Maßnahmen ergreifen werden, die sie für die Erhaltung von Frieden und Sicherheit in der Zukunft für erforderlich erachten, einschließlich vollständige Abrüstung, Entmilitarisierung und Zerstückelung Deutschlands" („will take such steps, including the complete disarmament, demilitarization and the dismemberment of Germany as they deem requisite for future peace and security").

In einem Geheimabkommen von Jalta, das AFP am 5. April 1947 in dem vom amerikanischen Außenministerium bekanntgegebenen Wortlaut[1]) veröffentlichte, wird „das Studium des Verfahrens, das bei der Zerstückelung[2]) Deutschlands anzuwenden ist", einem Ausschuß, der aus Eden als Präsident, Winant, dem Botschafter der Vereinigten Staaten in London, und dem Vertreter der Sowjet-Union, Gusew, besteht, übertragen.

Im März 1945 teilt das sowjetische Mitglied des Ausschusses, Gusew, dem Vorsitzenden des Ausschusses, Eden, mit, „die Regierung der Sowjetunion verstehe die in Jalta getroffene Abmachung über die Zerstückelung Deutschlands nicht als obligatorischen Plan für eine Teilung, sondern als eine Möglichkeit, Deutschland unter Druck zu setzen, um es unschädlich zu machen, falls andere Mittel versagten"[3]).

Damit nimmt die Sowjetunion gegenüber dem Plan einer Zerstückelung Deutschlands (nach den Grenzen vom 31. Dez. 1937) eine distanzierende Haltung ein. Am 8. Mai 1945 äußert sich Stalin offiziell und öffentlich zu dieser Zerstückelungspolitik. In seiner Rundfunkansprache an das russische Volk anläßlich des offiziellen Siegestages nach der deutschen Kapitulation erklärt er:

> „Vor drei Jahren hatte Deutschland die Absicht gehabt, die Sowjetunion durch Abtrennung des Kaukasus, der Ukraine, Weißrußlands und der Baltischen Staaten zu zerstückeln. Es geschah jedoch etwas ganz anderes. Deutschland sieht sich gezwungen, bedingungslos zu kapitulieren. Die Sowjetunion gedenkt aber nicht, Deutschland zu zerstückeln und zu vernichten"[4]).

Kapitulation und Übernahme der Regierungsgewalt

Berlin, 8. Mai und 5. Juni 1945

Am 8. Mai 1945 wird in Berlin die militärische Kapitulationsurkunde unterzeichnet. In ihr fehlt jeder Hinweis auf eine „Zerstückelung". Statt dessen enthält sie den im letzten Augenblick auf Veranlassung des amerikanischen Botschafters Winant neu aufgenommenen Artikel 4:

> „Diese Kapitulationserklärung stellt kein Präjudiz für an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbestimmungen dar, die durch die Vereinten Nationen oder in deren Namen festgesetzt werden und Deutschland und die deutsche Wehrmacht als Ganzes betreffen werden"[5]).

Diese Ermächtigungsklausel gab die Möglichkeit, Deutschland zusätzliche militärische und politische Maßnahmen aufzuerlegen. So wurde Artikel 4 auch die Grundlage für die von den vier Mächten am 5. Juni 1945 herausgegebene „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands"[6]).

---

[1]) Europa-Archiv, Dokumente und Berichte, Band 6, S. 58

[2]) In der deutschen Übersetzung der Jalta-Dokumente wird oft das Wort „Aufteilung" statt „Zerstückelung" gebraucht. Der englische Text verwendet aber das Wort „dismemberment" und nicht das Wort „partition".

[3]) EA 10/1950, S. 3039.

[4]) Archiv der Gegenwart (AdG 1945/221 C).

[5]) EA Dok.-Band 6, S. 74.

[6]) EA Dok.-Band 6, S. 74/76.

Wesentlicher Inhalt der Erklärung ist:

„Die deutschen Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft sind vollständig geschlagen und haben bedingungslos kapituliert, und Deutschland, das für den Krieg verantwortlich ist, ist nicht mehr in der Lage, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen. Dadurch ist die bedingungslose Kapitulation Deutschlands erfolgt, und Deutschland unterwirft sich allen Forderungen, die ihm jetzt oder später auferlegt werden . . .

Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik übernehmen hiermit die höchste Regierungsgewalt in Deutschland . . . Die Übernahme der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.

Die Regierungen . . . werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen."

Gleichzeitig werden „Feststellungen" „über das Kontrollverfahren", „über die Beratung mit den Regierungen anderer Vereinter Nationen" und „über die Besatzungszonen Deutschlands" getroffen.

Wortlaut der Feststellung über die Besatzungszonen:

„1. Deutschland wird innerhalb seiner Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, für Besatzungszwecke in vier Zonen aufgeteilt, von denen eine jeder der vier Mächte wie folgt zugeteilt wird:

eine östliche Zone der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken;
eine nordwestliche Zone dem Vereinigten Königreich;
eine südwestliche Zone den Vereinigten Staaten von Amerika;
eine westliche Zone Frankreich.

Die Besatzungstruppen in jeder Zone unterstehen einem von der verantwortlichen Macht bestimmten Oberbefehlshaber. Jede der vier Mächte darf nach ihrem Ermessen in die unter dem Befehl ihres Oberbefehlshabers stehenden Besatzungstruppen Hilfsverbände aus den Streitkräften irgendeiner anderen alliierten Macht, welche an den militärischen Operationen gegen Deutschland aktiv beteiligt war, aufnehmen.

2. Das Gebiet von Groß-Berlin wird von Truppen einer jeden der vier Mächte besetzt. Zwecks gemeinsamer Leitung der Verwaltung dieses Gebietes wird eine interalliierte Behörde (russisch: Komendatura) errichtet, welche aus vier von den entsprechenden Oberbefehlshabern ernannten Kommandanten besteht. 5. Juni 1945."

*

„1. Während der Zeit, in der Deutschland die sich aus der bedingungslosen Kapitulation ergebenden grundlegenden Forderungen erfüllt, wird in Deutschland die oberste Gewalt von den Oberbefehlshabern Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, Sowjetrußlands und Frankreichs auf Anweisung ihrer Regierungen ausgeübt, von jedem in seiner eigenen Besatzungszone und gemeinsam in allen Deutschland als ein Ganzes betreffenden Angelegenheiten. Die vier Oberbefehlshaber bilden zusammen den Kontrollrat. Jeder Oberbefehlshaber wird von einem politischen Berater unterstützt.

2. Der Kontrollrat, dessen Entscheidungen einstimmig getroffen werden müssen, trägt für eine angemessene Einheitlichkeit des Vorgehens der einzelnen Oberbefehlshaber in ihren entsprechenden Besatzungszonen Sorge und trifft im gegenseitigen Einvernehmen Entscheidungen über alle Deutschland als Ganzes betreffenden wesentlichen Fragen" [7]).

Die Dreimächtekonferenz von Berlin

Potsdamer Abkommen, 17. Juli bis 2. August 1945

Die Dreimächtekonferenz von Berlin zeitigte als Ergebnis das sogenannte Potsdamer Abkommen. (Die Sitzungen der Konferenz fanden in Cäcilienhof bei Pots-

[7]) EA Dok.-Band 6, S. 77.

dam, dem Wohnsitz des ehemaligen deutschen Kronprinzen, statt). Einleitend heißt es in Artikel I der „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin":

„Am 17. Juli 1945 trafen sich der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Harry S. Truman, der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Generalissimus J. W. Stalin, und der Premierminister Großbritanniens, Winston S. Churchill, sowie Herr Clement R. Attlee auf der von den drei Mächten beschickten Berliner Konferenz. Sie wurden begleitet von den Außenministern der drei Regierungen, W. M. Molotow, Herrn D. F. Byrnes und Herrn A. Eden, den Stabschefs und anderen Beratern.

In der Periode vom 17. bis 25. Juli fanden neun Sitzungen statt. Darauf wurde die Konferenz für zwei Tage unterbrochen, an denen in England die Wahlergebnisse verkündet wurden.

Am 28. Juli kehrte Herr Attlee in der Eigenschaft als Premierminister in Begleitung des neuen Außenministers, Herrn E. Bevin, zu der Konferenz zurück. Es wurden noch vier Sitzungen abgehalten. Während der Konferenz fanden regelmäßige Begegnungen der Häupter der drei Regierungen, von den Außenministern begleitet, und regelmäßige Beratungen der Außenminister statt" [8]).

Die „Mitteilung" umfaßt XXIV Artikel. Sie wurde am 2. August 1945 von J. W. Stalin, Harry S. Truman und C. R. Attlee unterzeichnet. In Artikel III „Deutschland" heißt es u. a.:

„Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt und denen es blind gehorcht hat, begangen wurden. Auf der Konferenz wurde eine Übereinkunft erzielt über die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze der gleichgeschalteten Politik der Alliierten in bezug auf das besiegte Deutschland in der Periode der alliierten Kontrolle.

Das Ziel dieser Übereinkunft bildet die Durchführung der Krim-Deklaration über Deutschland. Der deutsche Militarismus und Nationalsozialismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann."

Danach wird der Text der Krim-Deklaration (Jalta 3. bis 11. Febr. 1945) aufgeführt. In ihm heißt es unter A „Politische Grundsätze":

„1. Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen.

2. Soweit dieses praktisch durchführbar ist, muß die Behandlung der deutschen Bevölkerung in ganz Deutschland gleich sein.

3. Die Ziele der Besetzung Deutschlands, durch welche der Kontrollrat sich leiten lassen soll, sind:
Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands und die Ausschaltung der gesamten deutschen Industrie, welche für eine Kriegsproduktion benutzt werden kann, oder deren Überwachung."
(Es folgen Ausführungsbestimmungen)

*

„Die Verwaltung Deutschlands muß in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und die Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke:

---

[8]) EA Dok.-Band 6, S. 78 bis 89. (Hier werden nur die für Deutschland wesentlichen Artikel III bis IV und IX behandelt.)

I. wird die lokale Selbstverwaltung in ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte), so schnell, wie es mit der Wahrung der militärischen Sicherheit und den Zielen der militärischen Besatzung vereinbart ist, wiederhergestellt.

II. sind in ganz Deutschland alle demokratischen politischen Parteien zu erlauben und zu fördern, mit der Einräumung des Rechtes, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen.

III. soll der Grundsatz der Wahlvertretung in die Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Landesverwaltungen so schnell, wie es durch die erfolgreiche Anwendung dieser Grundsätze in der örtlichen Selbstverwaltung gerechtfertigt werden kann, eingeführt werden.

IV. wird bis auf weiteres keine zentrale deutsche Regierung errichtet werden. Jedoch werden einige wichtige zentrale deutsche Verwaltungsabteilungen errichtet werden, an deren Spitze Staatssekretäre stehen, und zwar auf den Gebieten des Finanzwesens, des Transportwesens, des Verkehrswesens, des Außenhandels und der Industrie. Diese Abteilungen werden unter der Leitung des Kontrollrates tätig sein."

Unter B „Wirtschaftliche Grundsätze" wird festgelegt:

„Während der Besatzungszeit ist Deutschland als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten."

Es werden Richtlinien für die Wirtschaftskontrolle festgelegt.

In Artikel IV „Reparationen aus Deutschland" heißt es:

„In Übereinstimmung mit der Entscheidung der Krim-Konferenz, wonach Deutschland gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den vereinigten Nationen verursacht hat und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, Ausgleich zu schaffen, wurde folgende Übereinkunft über Reparationen erreicht:

1. Die Reparationsansprüche der UdSSR sollen durch Entnahmen aus der von der UdSSR besetzten Zone in Deutschland und durch angemessene deutsche Auslandsguthaben befriedigt werden.
2. Die UdSSR wird die Reparationsansprüche Polens aus ihrem eigenen Anteil an den Reparationen befriedigen.
3. Die Reparationsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der anderen zu Reparationsforderungen berechtigten Länder werden aus den westlichen Zonen und den entsprechenden deutschen Auslandsguthaben befriedigt werden.
4. In Ergänzung der Reparationen, die die UdSSR aus ihrer eigenen Besatzungszone erhält, wird die UdSSR zusätzlich aus den westlichen Zonen erhalten:
   a) 15 Prozent der verwendungsfähigen und vollständigen industriellen Ausrüstung, vor allem der metallurgischen, chemischen und Maschinen erzeugenden Industrien, soweit sie für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig und aus den westlichen Zonen Deutschlands zu entnehmen sind, im Austausch für einen entsprechenden Wert an Nahrungsmitteln, Kohle, Kali, Zink, Holz, Tonprodukten, Petroleumprodukten und anderen Waren nach Vereinbarung.
   b) 10 Prozent derjenigen industriellen Ausrüstung, die für die deutsche Friedenswirtschaft unnötig und aus den westlichen Zonen zu entnehmen und auf Reparationskonto an die Sowjetregierung zu übertragen ist, ohne Bezahlung oder Gegenleistung irgendwelcher Art.

Die Entnahmen aus der Ausrüstung, wie sie oben in a) und b) vorgesehen sind, sollen gleichzeitig erfolgen."

Artikel IX „Polen" befaßt sich mit der Westgrenze Polens:

„Bezüglich der Westgrenze Polens wurde folgendes Abkommen erzielt:

In Übereinstimmung mit dem bei der Krim-Konferenz erzielten Abkommen haben die Häupter der drei Regierungen die Meinung der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit hinsichtlich des Territoriums im Norden und Westen geprüft, das Polen erhalten soll. Der Präsident des Nationalrates Polens und die Mitglieder der Polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit sind auf

der Konferenz empfangen worden und haben ihre Auffassungen in vollem Umfange dargelegt. Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.

Die Häupter der drei Regierungen stimmen darin überein, daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens die früher deutschen Gebiete östlich der Linie, die von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der westlichen Neiße und die westliche Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschließlich des Teiles Ostpreußens, der nicht unter die Verwaltung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Übereinstimmung mit den auf dieser Konferenz erzielten Vereinbarungen gestellt wird, und einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen."

Das Potsdam-Abkommen vom 2. August 1945 bildet im Zusammenhang mit der „Erklärung in Anbetracht der Übernahme der Obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands" vom 5. Juli 1945 bis heute die einzige rechtliche Grundlage für die Existenz Deutschlands als Ganzes. Die drei klassischen Gesichtspunkte für ein Abkommen über die besiegten Gegner sind auch Hauptbestandteil des Potsdamer Abkommens: Sicherung vor dem militärischen Wieder-Erstarken (Art. III), Reparationen (Art. IV), Grenzen (Art. VI und IX).

In den nahezu 18 Jahren seit dem Potsdamer Abkommen ist es nicht gelungen, von dem Abkommen der drei Mächte über Deutschland zu einem Friedensvertrag der drei Mächte (und Frankreich) mit Deutschland zu kommen.

Warum haben wir bis heute keinen Friedensvertrag? Die Darstellung der dem Potsdamer Abkommen nachfolgenden Ereignisse gibt Antwort auf diese Fragen:

Die Ausführung des Potsdamer Abkommens

1. Der Kontrollrat. In der „Feststellung über das Kontrollverfahren in Deutschland" vom 5. Juni 1945 (siehe Kapitulation und Übernahme der Regierungsgewalt) war ein Kontrollrat als Oberste Gewalt in Deutschland eingesetzt worden:

„1. Während der Zeit, in der Deutschland die sich aus der bedingungslosen Kapitulation ergebenden grundlegenden Forderungen erfüllt, wird in Deutschland die oberste Gewalt von den Oberbefehlshabern Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, Sowjetrußlands und Frankreichs auf Anweisung ihrer Regierungen ausgeübt, von jedem in seiner eigenen Besatzungszone und gemeinsam in allen Deutschland als ein Ganzes betreffenden Angelegenheiten. Die vier Oberbefehlshaber bilden zusammen den Kontrollrat. Jeder Oberbefehlshaber wird von einem politischen Berater unterstützt.

2. Der Kontrollrat, dessen Entscheidungen einstimmig getroffen werden müssen, trägt für eine angemessene Einheitlichkeit des Vorgehens der einzelnen Oberbefehlshaber in ihren entsprechenden Besatzungszonen Sorge und trifft im gegenseitigen Einvernehmen Entscheidungen über alle Deutschland als Ganzes betreffenden wesentlichen Fragen" [9]).

Mit den Feststellungen: „ ... auf Anweisung ihrer Regierungen, von jedem in seiner eigenen Besatzungszone" und: der Kontrollrat „trägt für eine angemessene Einheitlichkeit des Vorgehens der einzelnen Oberbefehlshaber in ihren entsprechenden Besatzungszonen Sorge" war jeder Besatzungsmacht freie Hand gegeben, ihre Zone nach ihren Vorstellungen einzurichten und zu gestalten.

Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 hatte diese Feststellungen in Artikel III mit den Worten (der Krim-Deklaration) aufgenommen:

[9]) EA Dok.-Band 6, S. 77.

„Die höchste Regierungsgewalt in Deutschland wird durch die Oberbefehlshaber . . . nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone, sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen" [10]).

Nur als Kontrollratsmitglieder (deren Entscheidungen einstimmig getroffen werden mußten) waren die Oberbefehlshaber der Besatzungszonen gehalten, „im gegenseitigen Einvernehmen Entscheidungen über alle Deutschland als Ganzes betreffenden wesentlichen Fragen" zu treffen [11]).

Mit diesen Feststellungen hörte jede zentrale Regierung Deutschlands auf. Die vier Besatzungszonen waren selbständige Gebiete, die im Kontrollrat in der Weise eines Staatenbundes zusammengefaßt waren. Die festgesetzte Einstimmigkeit der Beschlüsse des Kontrollrates unterstrich nur die Unabhängigkeit der einzelnen Zonen. Die Zerstückelung Deutschlands hatte faktisch begonnen.

(Wird fortgesetzt)

[10]) EA Dok.-Band 6, S. 80.
[11]) EA Dok.-Band 6, S. 77: „Feststellung über das Kontrollverfahren" vom 5. Juni 1945.

Aus der Wirtschaft

Welthandelskonferenz beschlossen

Die Vollversammlung der UN hat am 8. Dezember 1962 mit 91 Stimmen ohne Gegenstimme bei Stimmenthaltung Kameruns eine Resolution über die Einberufung einer Welthandelskonferenz angenommen. Die Anregung dazu war von der Sowjetunion ausgegangen. Nach Abänderungsanträgen Kanadas und Perus in der Wirtschaftskommission der UN hatten die Westmächte ihren ursprünglichen Widerstand gegen diesen Vorschlag aufgegeben. Abänderungsanträge Bulgariens und Weißrußlands, die eine Einladung aller, d. h. auch der nicht den UN angehörigen Staaten, wie der Volksrepublik China und der DDR, forderten, wurden mit 44 gegen 18 Stimmen bei 27 Enthaltungen abgelehnt. Der Wirtschafts- und Sozialrat der UN soll die Konferenz nun auf Anfang 1964 einberufen.

(Nach: Neue Zürcher Zeitung und Basler Nachrichten)

England und die EWG

Die Brüsseler Verhandlungen über den EWG-Beitritt Englands sind am 20. Dezember unterbrochen worden. Sie sollen im Januar wiederaufgenommen werden. Im Mittelpunkt steht nach wie vor das Agrar-Problem. — In Großbritannien hat sich in den letzten Wochen der Widerstand gegen einen Beitritt des Landes zur EWG verstärkt. Handelsminister Erroll sprach in einer öffentlichen Rede von der Möglichkeit, daß Großbritannien die Eintrittsbedingungen der EWG als unannehmbar ablehnen müsse. Schatzkanzler Maudling erklärte am 10. Dezember vor dem Auslandspresseverband: „Wir wollen uns den Sechs anschließen und hoffen sehr, daß dies zustandekommt. Andererkeits aber haben wir immer gesagt, daß Großbritannien wirtschaftlich nicht untergehen wird, wenn wir draußen bleiben." Der Bankier J. Crosley, Vorsitzender des Vorstandes der Londoner Großbank Barclay's Bank, forderte am 10. Dezember eine sofortige Unterbrechung der Brüsseler Verhandlungen. Am 14. Dezember wandten sich 47 konservative Abgeordnete in einer Motion gegen den EWG-Beitritt und forderten die Regierung auf, sofort eine Alternativpolitik auf der Grundlage einer Commonwealth-Initiative auszuarbeiten. Bisher bestand die gegen den Bei-

tritt opponierende konservative Gruppe nur aus 24 Abgeordneten, so daß sich der Widerstand innerhalb der Fraktion nahezu verdoppelt hat. Die Gruppe beglückwünschte Sir Edward Heath, den britischen Verhandlungsleiter in Brüssel, zu seiner festen Haltung. „Die öffentliche Meinung beginnt sich mehr und mehr von den Sechs abzukehren", berichteten die Basler Nachrichten am 15./16. Dezember.

(Nach: Neue Zürcher Zeitung und Basler Nachrichten)

EWG-Assoziation

Nach fast einjährigen Verhandlungen ist am 20. Dezember in Brüssel von den Vertretern der EWG-Staaten, Madagaskar und siebzehn „assoziierten" afrikanischen Staaten (Burundi, Dahomey, Elfenbeinküste, Gabun, Kamerun, Kongo-Brazzaville, Kongo-Leopoldville, Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Rwanda, Senegal, Somalia, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik) das neue, für die Jahre 1963 bis 1969 gültige Assoziierungs - Abkommen unterzeichnet worden. Es muß noch von den zuständigen nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Das neue Abkommen sieht eine EWG-Finanzhilfe an die „Assoziierten" in Höhe von 800 Millionen Dollar vor. Ferner sollen künftig Ananas, Kokosnüsse, Kaffee, Tee, Pfeffer, Vanille, Gewürznelken, Muskat, nüsse und Kakaobohnen aus den assoziierten Staaten zollfrei in den EWG-Raum eingeführt werden.

(Nach: Neue Zürcher Zeitung und Die Welt)

NATO-Rüstungsausgaben

Nach einer Veröffentlichung in Paris vom 13. Dezember hat sich der Verteidigungsaufwand der NATO-Staaten von 66 392 Millionen Dollar im Jahre 1961 voraussichtlich auf 73 152 Millionen Dollar im Jahre 1962, d. h. um 6760 Millionen Dollar erhöht. In der Bundesrepublik betrug, nach dieser Statistik, die Steigerung 16,378 Milliarden DM gegenüber 13,175 Milliarden DM im Jahre 1961.

Bundeshaushalt und Wehretat

Das Mitte September vom Bundeskabinett beschlossene Haushaltsvolumen für 1963 in Höhe von 56,8 Milliarden DM läßt sich schon jetzt nicht mehr aufrechterhalten. Nach Erklärungen des inzwischen verabschiedeten Bundesfinanzministers Dr. Starke vor dem Haushaltsausschuß des Bundestages Anfang Dezember ist mit Mehrbelastungen in Höhe von etwa 3 Milliarden DM zu rechnen. In seiner Haushaltsrede vom 7. November hatte der Minister noch von Mehrausgaben für die Verteidigung in Höhe von rund 700 bis 800 Millionen DM r ü c k w i r k e n d für 1962 gesprochen. Inzwischen haben Kabinett und Haushaltsausschuß bereits einen Zusatzbetrag von 1,1 Milliarden DM für Verteidigungsausgaben 1962 bewilligt. In Bonn wird schon jetzt damit gerechnet, daß der für 1963 vorgesehene Wehretat in Höhe von 17 Milliarden DM sich nicht werde einhalten lassen. „Wie verlautet, will die Bundesregierung auf Empfehlung der amerikanischen Regierung den Verteidigungsetat für 1963 um rund 1,5 Milliarden DM aufstocken." (Kölner Stadt-Anzeiger vom 20. Dezember 1962.) Minister Starke erklärte noch vor diesen neuen Beschlüssen, der Bundesetat für 1963 werde mit etwa 500 Millionen DM ins Defizit geraten. Die dem Bundesverteidigungsministerium nahestehenden „Wehrpolitischen Informationen" kündigten Ende Dezember an, der Wehretat werde sich bis zum Ende des Aufbaues der Bundeswehr auf „wenigstens 25 Milliarden DM einspielen".

(Nach: Deutsche Zeitung, Stuttgarter Zeitung und Kölner Stadt-Anzeiger)

Millionäre in der Bundesrepublik

Nach einer Mitteilung von Staatssekretär Qualen in der Fragestunde des Bundestages gibt es in der Bundesrepublik 9035 Personen mit einem Vermögen von über 1 Million DM. Im Jahre 1957 waren es, ohne das Saarland, 3503 Personen. Das von ihnen gehaltene Gesamtvermögen beläuft sich auf 28,7 Milliarden DM gegenüber 9,8 Milliarden DM im Jahre 1957. Eine neue Statistik über die Zahl der Einkommens-Millionäre in der Bundesrepublik kann nach den Angaben des Staatssekretärs erst im Herbst 1963 auf Grund der dann vorliegenden Einkommens-Statistik für 1961 vorgelegt werden.

(Nach: Die Tat, Zürich, v. 10. Dezember 1962)

Zechen-Stillegungen

Weitere 5 Zechen mit einer Förderleistung von (1957) 4,2 Millionen t sollen Anfang 1963 in der Bundesrepublik stillgelegt werden. Im Jahre 1962 sind 7 Zechen mit einer Förderleistung von (1957) 3,4 Millionen t stillgelegt worden.

(Nach: Die Welt)

Die Arbeitslosigkeit in USA

Nach einer Erklärung des Arbeitsministeriums von Anfang Dezember ist die Zahl der Arbeitslosen in den USA von Oktober auf November um 507 000 auf insgesamt 3,8 Millionen, d. h. von 5,5 Prozent der Beschäftigten auf 5,8 Prozent gestiegen. Noch im Oktober hatte das Arbeitsministerium von einer weiteren Rückläufigkeit der Dauerarbeitslosigkeit gesprochen. Besonders ins Gewicht fällt die Zunahme der Zahl der arbeitslosen Jugendlichen (18 bis 19 Jahre) um 150 000 auf nunmehr 750 000.

(Nach: Neue Zürcher Zeitung und Basler Nachrichten)

Die Konzentrationsbewegung in USA

Auf Veranlassung des demokratischen Abgeordneten Wright Patman hat der Stab des Ausschusses des Repräsentantenhauses für kleine Unternehmungen eine Untersuchung über die Konzentrationsbewegung in den USA im letzten Jahrzehnt angefertigt. Danach haben von 1951 bis 1961 einschl. die 500 führenden Industriefirmen durch Fusion 3404 andere Gesellschaften in sich aufgenommen. In den 50 größten Gesellschaften gingen 352 andere Gesellschaften auf.

(Nach: Handelsblatt v. 21./22. Dez. 1962)

Besorgniserregende Arbeitslosigkeit in Großbritannien

Im November betrug die Zahl der Arbeitslosen in Großbritannien 544 451, die höchste Ziffer für November seit 1940. Gegenüber Oktober hat sich die Zahl um 43 000 Arbeitslose erhöht. Inzwischen ist die Arbeitslosenzahl abermals gestiegen. Nach der am 20. Dezember veröffentlichten Monatsstatistik des Arbeitsministeriums betrug sie im Dezember bereits 566 196. Das ist der höchste Dezember-Stand seit 1945 und die absolut höchste Zahl seit Februar 1959. Mit einem weiteren Ansteigen auf rund 700 000 wird gerechnet. — Besonders betroffen sind die von der konjunkturempfindlichen Schwerindustrie abhängigen Gebiete im Norden Englands, in Schottland und Nordirland. Im Norden ist der Prozentsatz der Arbeitslosen bereits von 4,3 auf 7,5 (der Beschäftigten) angestiegen, bei einem Landesdurchschnitt von 2,5 Prozent. In Schottland hat sich die Quote von 4,3 auf 4,7 Prozent erhöht. In Nordirland beträgt der Arbeitslosenprozentsatz ebenfalls schon mehr als 7 Prozent. Mehr als die Hälfte der 23 000 Werftarbeiter in Nordirland ist ohne Arbeit, bei insgesamt 36 900 Arbeitslosen im Dezember 1962.

(Nach: Neue Zürcher Zeitung, Tribune, Deutsche Zeitung, Der Mittag, Nürnberger Nachrichten)

Ostblock-Integration

In Bukarest tagte vom 14. bis 20. Dezember die 7. Plenarsitzung des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (Comecon), dem zur Zeit die Sowjetunion, Bulgarien, die CSSR, Polen, Ungarn, Rumänien, die DDR und die Äußere Mongolei angehören. Albanien hat sich aus dem Comecon völlig zurückgezogen. Die Tagung beschäftigte sich vor allem mit einer Verstärkung der Koordinierung der nationalen Planwirtschaften. Es wurde eine Beschleunigung der Arbeitsteilung im Transportwesen und in der Maschinenindustrie beschlossen. Das Exekutivkomitee beauftragte die neu geschaffene Kommission für Finanz- und Währungsfragen mit der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs für die Schaffung einer gemeinsamen Bank der sozialistischen Länder und die Vorbereitung eines multilateralen Zahlungssystems. Die Bank soll auch zur Finanzierung gemeinsamer Investitions-Projekte dienen. „Dem Exekutivkomitee steht ein Büro zur Seite, in das jedes Land einen Mitarbeiter des Chefs des Planungskomitees entsendet und dem die eigentliche Aufgabe der Koordinierung der Staatspläne obliegt. In diesem Büro liegt der Keim zu einer späteren übernationalen Planbehörde, die dann in Funktion treten kann, wenn die Dinge für den Übergang zu dem von Lenin vorausgesagten und von Chrustschow zitierten ‚einheitlichen wirtschaftlichen Organismus' reif geworden sind. Vorläufig wird jedoch noch die uneingeschränkte Souveränität der Mitgliedstaaten betont."

(Neue Zürcher Zeitung v. 20. Dez. 1962)

Sowjetunion

Vor dem Obersten Sowjet der UdSSR legte am 10. Dezember der Präsident des neuen Volkswirtschaftsrates, Vizeministerpräsident Benjamin Dymschitz, den neuen Plan für 1963 vor. Danach sollen die Investitionen in der Landwirtschaft 4,1 Milliarden Rubel betragen und die des Jahres 1962 um 18 Prozent übertreffen. In den letzten vier Jahren seien 9 Millionen Wohnungen gebaut worden. Für 1963 sind weitere Produktionssteigerungen in Landwirtschaft und Industrie vorgesehen. Die Fleischproduktion soll um 10, die milchwirtschaft-

liche Produktion um 28 Prozent erhöht werden. Das Volkseinkommen in der Sowjetunion soll um 7 Prozent zunehmen, der Handel mit den anderen sozialistischen Ländern um 24 Prozent. Es sollen 320 000 neue Traktoren für die Landwirtschaft gebaut werden. Die Inbetriebnahme von 2174 km neuer Eisenbahnstrecken ist vorgesehen. Durch Rationalisierung der Produktion soll der Wohnungsbau in den großen Städten bereits 1963 auf den zunächst für 1965 vorgesehenen Stand gebracht werden. — Der von Finanzminister Garbusow vorgelegte Haushalt für 1963 sieht Einnahmen in Höhe von 87,6 Milliarden Rubel und Ausgaben in Höhe von 86,1 Milliarden Rubel vor. Es handelt sich um den bisher höchsten Haushalt der UdSSR. Für die Volkswirtschaft sind 34,5 Milliarden Rubel vorgesehen (gegenüber 32,5 Milliarden im Jahre 1962), für Soziales und Kulturelles 31 Milliarden (gegenüber 28,7 Milliarden) und für Verteidigungsausgaben 13,9 Milliarden, d. h. 500 Millionen Rubel mehr als 1962. Die Investitionen sollen insgesamt die Höhe von 63,2 Milliarden Rubel erreichen, d. h. 11,6 Prozent mehr als 1962.

(Nach: Neue Zürcher Zeitung)

Präsident Kennedy für Osthandel

Präsident Kennedy hat sich gegen den von rechtsextremistischer Seite in den USA organisierten Boykott von Händlern mit Gütern aus kommunistischen Ländern gewandt. Er erklärte, es läge nicht im Interesse der USA, den Handel mit dem Ostblock zu vermindern. Ein Sprecher des State Department sagte dazu, die Kontrolle über den Osthandel werde wegen der Verhinderung der Ausfuhr strategisch wichtiger Güter aufrechterhalten. Doch bestehe keine Notwendigkeit für eine Beschränkung der Einfuhren aus dem Ostblock, solange die einheimische Industrie dadurch nicht geschädigt würde. Die Politik des freien Warenaustausches habe zu einer Stärkung des westlichen Einflusses im Ostblock beigetragen. Jeder amerikanische Geschäftsmann und jeder Verbraucher könnten über den Import aus diesen Ländern frei entscheiden. Die Ausfuhren der USA in den Ostblock und ihre Importe von dort hätten im Jahre 1961 im Verhältnis von sieben zu drei gestanden; damit sei der Osthandel der Beschäftigungslage in den USA zugute gekommen.

(Nach: Neue Zürcher Zeitung und Basler Nachrichten)

Lord Boyd-Orr fordert mehr Osthandel

Lord Boyd-Orr, der Vorsitzende des britischen Rates für die Außenhandelsförderung (vgl. Heft 3/61 der „Blätter"), hat die britische Regierung zu einer Steigerung des Osthandels aufgefordert. Dadurch solle Großbritannien seine unabhängige Stellung in der Weltpolitik beweisen. Eine Intensivierung der Handelsbeziehungen mit dem Ostblock sei unerläßlich, wolle England seine eigenen wirtschaftlichen Wachstumsziele erreichen. Die vom britischen Entwicklungsrat empfohlene Leistungssteigerung der Wirtschaft um 4 Prozent sei nur bei einer Steigerung der Exporte um jährlich 5,7 Prozent möglich, sofern die Zahlungsbilanz nicht aus der Balance kommen solle. „Um dieses Ziel zu erreichen, werden wir uns — neben äußersten Anstrengungen auch auf allen anderen Märkten — auf eine planmäßige Steigerung des Handels mit China, dem Sowjetblock und den anderen Entwicklungsländern stützen müssen." Lord Boyd-Orr erklärte ferner: „Der Ost-West-Handel ist heute wichtiger für das Wohlergehen unserer Wirtschaft als je zuvor, und keiner, der mit den Fakten des Welthandels vertraut ist, hegt auch nur den geringsten Zweifel, daß hier noch große Möglichkeiten zur Expansion liegen. Aber die Regierung blockiert diese Expansion jetzt und stellte selbst die Fortsetzung des Handels auf dem schon erreichten Niveau in Frage."

(Nach: Neue Zürcher Zeitung und Basler Nachrichten)

Umstrittenes Röhren-Embargo der NATO

Auf amerikanisches Drängen hin hat der ständige NATO-Rat nach langwierigen Verhandlungen ein Röhren-Embargo gegen die Sowjetunion beschlossen. Während Großbritannien, Frankreich und Italien bisher keine Neigung gezeigt haben, diesem einschneidenden Beschluß Folge zu leisten, hat die Bundesregierung am 19. Dezember eine Verordnung erlassen, wonach in Zukunft die Ausfuhr von Rohren und Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 19 Zoll genehmigungspflichtig ist. In Kreisen der Industrie wird befürchtet, daß damit der Anfang Oktober zwischen den drei deutschen Röhrenwerken Mannesmann, Phönix-Rheinrohr und Hoesch und der Sowjetunion abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von 200 000 t Großrohren unerfüllbar wird. Es sollte sich dabei um Rohre mit einem Durchmesser von 40 Zoll handeln, die für

den Bau der Erdgasleitung Buchara—Swerdlowsk vorgesehen sind. Sollte es tatsächlich zu einem Lieferstopp kommen, ist für spätestens Mitte März mit Produktionsdrosselungen in der deutschen Rohr-Industrie zu rechnen. Es wird erwartet, daß im Falle eines Ausbleibens der deutschen Lieferungen nicht voll ausgelastete Großrohrwerke anderer westlicher Länder und Japans einspringen werden. — Inzwischen hat die amerikanische Regierung Japan aufgefordert, sich dem Embargo anzuschließen und den Rohr-Export in die Sowjetunion einzustellen. Die japanische Regierung erklärte jedoch am 27. Dezember, sie besitze keine Möglichkeit, ein Ausfuhrverbot für die betr. Firmen zu verhängen. Diese könnten über ihre Handelsbeziehungen frei entscheiden. Die größte japanische Stahlgesellschaft hat bereits mitgeteilt, sie werde die mit der Sowjetunion vereinbarten Aufträge über 25 000 t Stahlrohre ausführen. Man rechnet in Japan mit weiteren Aufträgen. Die japanische Öffentlichkeit hat auf das amerikanische Ansinnen sehr heftig reagiert. Die große Zeitung Yomiuri schrieb dazu: „Vielleicht steht gar nicht die Eindämmung des Kommunismus hinter dieser Aktion. Sehen wir die riesigen europäischen und amerikanischen Ölkonzerne am Werk? . . . Die Sowjetunion ist ein potentiell höchst wertvoller Markt für japanische Waren. Die USA und die europäischen NATO-Staaten sollten ihre Schranken gegenüber japanischen Waren niederreißen, bevor sie Japan auffordern, den Handel mit Rußland einzuschränken." — In westlichen Kreisen wird erklärt, „strategisch" sei das Embargo nicht zu rechtfertigen. Es wird von einem Druck der amerikanischen Mineralöl-Konzerne auf die NATO zur Verhinderung des Vordringens des russischen Öls auf den europäischen Markt gesprochen. Nach einem Bericht der Zürcher „Tat" vom 3. Januar 1963 ist mit einer Kontingentierung der Rohölimporte aus dem Ostblock für die EWG, vielleicht sogar für die gesamte NATO, zu rechnen.

(Nach: Frankfurter Allgemeine, Der Mittag, Handelsblatt, Süddeutsche Zeitung, Neue Zürcher Zeitung)

Japanisch-chinesisches Handelsabkommen

In Peking ist am 9. November 1962 ein Memorandum über ein neues Handelsabkommen zwischen der Volksrepublik China und Japan, mit einer Laufzeit von fünf Jahren, unterzeichnet worden. Darin wird ein Warenaustausch in beiden Richtungen in Höhe von 32 Millionen Pfund Sterling vereinbart. Der japanische Handels- und Industrieminister Fukuda erklärte, das Memorandum stelle „einen Schritt nach vorn auf dem Wege zu besseren Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern" dar. Die Neue Zürcher Zeitung berichtete am 12. November über die japanischen Reaktionen auf das Abkommen: „Japanische Pressekommentare haben sich überwiegend positiv zu dem Ergebnis von Peking geäußert, obwohl auch diese Kreise nicht mit einem großen Aufschwung des Handels rechnen. Auf die Dauer sei aber zu hoffen, daß chinesische Lieferungen die teuren Importe von Weizen, Sojabohnen, Rohbaumwolle und Kohle aus den Vereinigten Staaten überflüssig machen würden, während Japan dann seinen Überschuß an Stahlprodukten, Schiffen, Textilien und Kunstdünger auf dem chinesischen Markt absetzen könne. Vorläufig sei China aber noch nicht in der Lage, genügend zu liefern."

Österreich liefert Blasstahlwerk an die UdSSR

Nach langwierigen Verhandlungen haben sich kurz vor Weihnachten in Moskau die Sowjetunion und eine Delegation der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke (VÖEST), Linz, über die Lieferung eines Blasstahlwerks mit einer Jahreskapazität von 2 Millionen t durch die VÖEST an die Sowjetunion geeinigt. Das Werk soll in den nächsten zwei Jahren errichtet werden. Es wurde vereinbart, daß die UdSSR drei Viertel des Betrages für die Lieferung in freien Devisen und ein Viertel in Stahl und Roheisen bezahlt.

(Nach: Deutsche Zeitung v. 24./25. Dezember 1962)

Brasilien intensiviert Osthandel

Brasilien hat in der Weihnachtswoche Schritte zu einer Intensivierung seiner Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ostblock unternommen. Es wurde ein Koordinationsausschuß für den Handel mit den osteuropäischen Ländern geschaffen. Der Handel Brasiliens mit dem Ostblock, der sich auf nahezu 600 Millionen DM beläuft, soll bis Ende 1963 verdoppelt werden. Außerdem wird eine sowjetische Handelsdelegation zu Verhandlungen über ein erstes langfristiges bilaterales Handelsabkommen zwischen Brasilien und der UdSSR erwartet.

Die Wirtschaftsbeziehungen der DDR mit den westlichen Ländern

Zwischen der britischen Industriellenvereinigung und den zuständigen Außenhandels-Instanzen der DDR ist vereinbart worden, zunächst an den bisherigen Lieferquoten im Handel zwischen beiden Staaten festzuhalten. Diese Regelung soll für die kommenden drei Monate des Jahres 1963 gelten. In der Zwischenzeit soll ein neuer Handelsvertrag für 1963 abgeschlossen werden. — Ein langfristiges Handelsabkommen ist in Ostberlin zwischen der Kammer für Außenhandel der DDR und dem italienischen „Institute Commerciale Estera" abgeschlossen worden. Es soll von 1963 bis 1965 gültig sein und sieht für 1963 eine Steigerung des Warenaustausches um 17 Prozent gegenüber 1962 vor. Für 1964 und 1965 ist eine weitere Steigerung vorgesehen. — Durch Vermittlung der Banque Française du Commerce Exterieur ist am 18. Dezember in Ostberlin zwischen der ostdeutschen DIA-Maschinenexport einerseits und den französischen Maschinenfabriken Montbard, Sisson-Lehmann, Somenor, Stein-Roubaix und Cifal ein Abkommen über die Lieferung auf Kredit von Ausrüstungen für die eisenschaffende Industrie im Werte von 60 Millionen NF an die DDR abgeschlossen worden. — Am 15. Dezember wurde in Ostberlin ein neues Handelsabkommen zwischen der DDR und Norwegen unterzeichnet.

(Nach: Neue Zürcher Zeitung, Die Welt, Handelsblatt)

Der Handel der DDR mit Kuba

Der Außenhandel der DDR mit Kuba wird nach einer Erklärung des stellvertretenden DDR-Außenhandelsministers Rauchfuss 1962 erstmals die Summe von 50 Millionen Rubel überschreiten. Gegenüber 1961 ist das Handelsvolumen der DDR mit Kuba um 50 Prozent gestiegen. Verhandlungen über ein neues Handelsabkommen stehen bevor.

(Nach: Neue Zürcher Zeitung).

A. v. B.

Buchbesprechungen

Ein unbequemes Buch — und eine „Affäre"

Wilfried D a i m , Zur Strategie des Friedens. Ein neutralistisches Konzept. Paperback Serie „Europäische Perspektiven". Europa Verlag, Wien, Köln, Stuttgart. 184 Seiten, 11,80 DM.

Nun hat auch Österreich seine „Spiegel"-Affäre: ein unbequemes Buch wurde beschlagnahmt. Ohne auf die zum Teil grotesken Vorwände für den unrühmlichen Hergang einzugehen — er wird hier kaum eine Regierungskrise zur Folge haben — sei die umstrittene Schrift selbst vorgestellt. Sie löste sofort nach Erscheinen ungewöhnlich heftige Diskussionen aus, die — sollten nicht alle Anzeichen trügen — bereits weitere Kreise ziehen, und zwar in internationalem Maßstab. Die Reaktion reichte von „was zum Teil wirklich vernünftig wäre, aber nicht verwirklichbar ist" (Wiener Arbeiter-Zeitung, Organ der Sozialistischen Partei Österreichs) über „Hochverrat in Reinkultur" (ein Salzburger Blatt) bis zu „unsolide", Vorstellungen vermutlich durch „fleißiges Lesen von Lllustrierten erworben" (FAZ).

Wer ist nun der Autor, den abzuwerten man sich so beeilt, und welches sind die so aufreizenden Vorschläge, gegen die man am liebsten alle Köpfe verrammeln möchte?

Wilfried Daim, seinem Fach nach Psychologe, streitbarer Linkskatholik, ist schon mit einigen bemerkenswerten soziologisch-psychologischen Arbeiten hervorgetreten. Sein erstes Buch „Der Mann, der Hitler die Ideen gab" galt jenem entsprungenen Mönch Lanz von Liebenfels, dessen abstruses Rassenprogramm (zusammengebraut aus dem Antisemitismus Schönerers und Luegers) tatsächlich ideologische Grundlage des Nationalsozialismus wurde. Vor einiger Zeit hat Daim anläßlich des damals bevorstehenden Zweiten Vatikanischen Konzils einige Gedanken zur Entfeudalisierung der

New Statesman und der Anti-Atombombenbewegung" versteht, wie es in einer Kritik des Buches hieß, dem muß es ein Ärgernis bedeuten. Es wird ungeachtet solcher Stimmen, so glauben wir prophezeien zu können, Ausgangspunkt für Gespräche auf vielen Ebenen sein, weil es geeignet ist, unsern Hoffnungen neuen Auftrieb zu geben.

Elisabeth Freundlich, Wien

Dokumente zum Zeitgeschehen

Ökonomische und soziale Konsequenzen der Abrüstung

Auszüge aus einer Untersuchung einer Beratenden Fachgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (Dokument E/3593 des Generalsekretariats vom 28. Februar 1962; Urtext Englisch). Die Mitglieder der Fachgruppe waren: V. Y. Aboltin (UdSSR); Mamoun Beheiry (Sudan); A. J. Brown (England); B. N. Ganguli (Indien), A. A. Khan (Pakistan), O. Lange (Polen), W. W. Leontief (USA), J. A. Mayobre (Venezuela), A. Sauvy (Frankreich).

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Für militärische Zwecke eingesetzte Produktivkräfte.
Kapitel 2 Die friedlichen Verwendungsmöglichkeiten der freiwerdenden Produktivkräfte.
Kapitel 3 Der Einfluß der Abrüstung auf das Sozialprodukt und die Beschäftigung.
Kapitel 4 Strukturprobleme der Umstellung.
Kapitel 5 Der Einfluß der Abrüstung auf internationale ökonomische Beziehungen.
Kapitel 6 Die Auswirkungen der Abrüstung auf Größe und Gestalt der wirtschaftlichen Entwicklungshilfe.
Kapitel 7 Einige soziale Auswirkungen der Abrüstung.
Kapitel 8 Zusammenfassung und Schlußfolgerung.

Anhang

Anhang 1 Die für die Studie grundlegende Resolution für die Generalversammlung.
Anhang 2 Offizielle Statistiken über Militärausgaben (von 59 Ländern der ganzen Welt).
Anhang 3 Analytische Tafeln, die gewisse mögliche wirtschaftliche Veränderungen im im Falle einer Abrüstung veranschaulichen.

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1 Militärausgaben in den kapitalistischen („Industrial Private Enterprise") Ländern, wie sie in den Budget-Aufstellungen festgestellt sind, verglichen mit anderen Statistiken, 1957—1959.
Tabelle 2 Militärausgaben der Entwicklungsländer aufgrund der Budget-Angaben, verglichen mit anderen Statistiken, 1957—1959.
Tabelle 3 Militärausgaben der kommunistischen („Centrally Planned") Länder aufgrund der Budget-Aufstellungen, verglichen mit anderen Statistiken, 1957—1959.
Tabelle 3—1 Wechsel in der Beschäftigung in den Vereinigten Staaten als Folge einer Verlagerung der Milit. Kosten, 1958.
Tabelle 3—2 Einfluß der Abrüstung auf verschiedene Industriesektoren in England, 1959.
Tabelle 3—3 Direkte und indirekte Rüstungsnachfrage für bestimmte Rohmaterialien.
Tabelle 3—4 Veränderungen in der Weltnachfrage nach bestimmten Rohmaterialien nach einer Verlagerung von Rüstungskäufen zu anderen Nachfragekategorien.

Kapitel 1: Für militärische Zwecke eingesetzte Produktivkräfte

7. Es ist wichtig, daß Länder bei der Vorbereitung der Abrüstung eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Produktivkräfte machen, die eine Abrüstung für friedliche

Zwecke freisetzen würde. Ein solcher Überblick würde wirtschaftliche Planung und Anpassung in allen Bereichen, öffentlichen und privaten, nationalen und internationalen, erleichtern.

8. Um die Umstellungsprobleme abschätzen zu können, die entstehen mögen, und um die friedlichen Zwecke bestimmen zu können, für die die freiwerdenden Produktivkräfte gebraucht werden können, ist es notwendig, bis zu einem gewissen Grade den Umfang und die Zusammensetzung der freiwerdenden Produktivkräfte zu bestimmen . . . Aufgrund der verfügbaren Daten scheint Übereinstimmung zu bestehen, daß die Welt gegenwärtig rund 120 Milliarden Dollar jährlich für militärische Zwecke verbraucht. Diese Zahl entspricht etwa 8—9% der jährlichen Welterzeugung aller Güter und Dienstleistungen; sie entspricht wenigstens zwei Dritteln — nach einigen Schätzungen sogar der Gesamtgröße — des Volkseinkommens aller unterentwickelten Länder. Sie entspricht fast dem Wert des jährlichen Weltexports aller Waren . . .

9. Etwa 20 Millionen Menschen sind in den Streitkräften der Welt tätig. Diese Zahl schließt nicht diejenigen ein, die laufend mit der Herstellung militärischer Güter oder der Leistung von Diensten für die Streitkräfte oder mit der Herstellung der Rohmaterialien, Ausrüstung und anderen Gütern, die indirekt in der Rüstungsproduktion gebraucht werden, beschäftigt sind. Die Gesamtzahl aller Personen in den Streitkräften und in allen produktiven Tätigkeiten, die aus militärischen Ausgaben entstehen, mag über 50 Millionen betragen.

11. . . . In vielen Ländern rangiert der geschätzte Anteil der Militärausgaben am Bruttosozialprodukt zwischen 1 und 5%, während in anderen, besonders in einigen der größeren Länder, die entsprechenden Raten zwischen 5 und 10% liegen.

12. . . . Der Großteil der Militärausgaben der Welt ist hochkonzentriert in wenigen Ländern. Nach den verfügbaren Angaben fallen etwa 85% der Militärausgaben der Welt auf 7 Länder: Kanada, die Bundesrepublik, Frankreich, die Volksrepublik China, die Sowjetunion, England und die Vereinigten Staaten von Amerika.

16. Die verfügbar gemachten Daten einer Reihe von Ländern zeigen, daß die Rüstungsproduktion weitgehend in wenigen Industriegruppen konzentriert ist, besonders in den Munitionsfabriken, den elektrischen Gerätefabriken, den Transportmittelindustrien einschließlich Flugzeug- und Raketenwerken. Eine ähnliche Konzentration in den gleichen Industrien besteht hinsichtlich der durch Militärausgaben Beschäftigten. In den meisten anderen Industrien machen die Militärausgaben einen verhältnismäßig kleinen Teil der Gesamtausgaben aus. Die von Militärausgaben abhängigen Industrien sind auch in hohem Grade konzentriert in bestimmten Landesteilen und Städten. Zwar ist diese Art der Konzentration der Erzeugung und Beschäftigung nicht unbedingt für alle Länder charakteristisch, aber sie ist im allgemeinen bei den größeren Militärmächten gegeben.

Kapitel 2: **Die zivilen Verwendungsmöglichkeiten der freiwerdenden Produktivkräfte**

(In den Abschnitten 18—21 wird zunächst ausgeführt, daß es kein Problem ist, die im Falle einer Abrüstung freiwerdenden Produktivkräfte für friedliche Zwecke einzusetzen, „das wirkliche Problem ist, eine Rangordnung der dringenden Nachfragen aufzustellen". Es werden genannt: Die Steigerung des persönlichen Verbrauchs von Gütern und Diensten; Neuinvestitionen; Haus- und Städtebau; Ausbau von Bildungs-, Gesundheits-, Wohlfahrts-, Kultur- und Forschungseinrichtungen. Allerdings betont das Dokument, daß kurzfristig Schwierigkeiten entstehen:)

22. In der ersten Zeit . . . werden die alternativen Nachfragemöglichkeiten einigermaßen beschränkt sein. Es braucht Zeit um Schwerter in Pflugscharen zu verwandeln oder einen Soldaten in einen Angestellten oder Fabrikarbeiter. Studien in einigen Industrieländern haben gezeigt, daß die Produktionskapazitäten, die von der militärischen Nachfrage nicht mehr beansprucht werden, viel unmittelbarer auf den Ausstoß von dauerhaften Verbrauchsgütern und industriellen Ausrüstungen umgestellt werden können, als für die Produktion von Häusern, Nahrungsmitteln, Kleidern oder Bildungsmöglichkeiten. Daher sollten die Länder in der Übergangsperiode nicht nur die unbefriedigte Nachfrage nach höherem Verbrauch, Investitionen und Entwicklungshilfe in Rechnung stellen, sondern auch das Ausmaß, in welchem alternative neue Ausgaben die besonderen, durch die Abrüstung frei verfügbar werdenden Produktivkräfte mehr oder weniger nützen würden . . .

23. In den zentral geplanten Wirtschaften kann der Übergang, die Umformung der industriellen Kapazität und der Arbeitskraft für die Produktion von Gütern für zivile Zwecke in einer verhältnismäßig kurzen Zeit erreicht werden . . . Diese Umstellung kann durch Maßnahmen verwirklicht werden, die im Rahmen des allgemeinen ökonomischen Planes festgelegt worden sind, der ein wünschenswertes Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Produktionsmöglichkeiten garantiert.

(In den nächsten Abschnitten wird gezeigt, daß in allen Ländern eine stark steigende Nachfrage nach Konsumgütern bestehen wird. Dann folgt der Abschnitt:)

Sozialinvestitionen

29. In den Vereinigtgen Staaten hat die Nationale Planungsgesellschaft Ende 1959 die zunehmenden Ausgabemöglichkeiten für verschiedene Staatsprogramme der nächsten fünf Jahre geschätzt.*) Diese Schätzungen sollten einen Überblick über die bestehenden Entwicklungs- und Verbesserungsprogramme auf verschiedenen Gebieten für die nächsten Jahre geben. Die Bedeutung dieser Schätzungen, die durchschnittliche jährliche Ausgaben von 66 Milliarden Dollar implizieren, sollten beurteilt werden im Hinblick auf die Tatsache, daß die gegenwärtigen Ausgaben der Bundes-Staats- und Gemeindeverwaltungen für all diese Programme etwa 30 Milliarden Dollar im Jahr betragen. Daher ist es klar, daß diese Programme den größten Teil der durch die Abrüstung freiwerdenden Hilfsquellen aufzehren könnten.

Kapitel 3: **Der Einfluß der Abrüstung auf das Nationalprodukt und die Beschäftigung**

(Zunächst — Abschnitt 52-73 — werden allgemeine Probleme der wirtschaftlichen Umstellung, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Koreakrieg, behandelt.)

76. Die wirtschaftlichen Maßnahmen, die nötig sind (im Falle einer Abrüstung, d. Ü.), eine allgemeine wirksame Nachfrage aufrechtzuerhalten, sind in den privatwirtschaftlichen Systemen andere, als in den zentral geplanten. In den letzteren fallen die ökonomischen Entscheidungen in einer Zentrale. Der Großteil der Produktivkräfte ist Staatseigentum. Die nationalen Wirtschaftspläne sind auf eine hohe Wachstumsrate und höhere Lebensstandards ausgerichtet. In den Privatwirtschaften andererseits, wo der private Sektor viel größer ist als der staatliche, ist die Macht, ökonomische Entscheidungen zu fällen, geteilt. Die Regierungen müssen sich daher in erster Linie auf verhältnismäßig indirekte Mittel wie Fiskal- und Geldpolitik verlassen, um die wirtschaftlichen Entscheidungen in den privaten Sektoren des Verbrauchs und der Investitionen zu beeinflussen . . .

77. In den industriellen privatwirtschaftlichen Systemen ist bereits den Methoden große Aufmerksamkeit geschenkt worden, durch die die tatsächliche Gesamtnachfrage aufrechterhalten werden kann. Die Mitgliedsstaaten sind aufgrund der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, Vollbeschäftigung aufrechtzuerhalten. Eine Anzahl von Regierungen hat weiteres unternommen, indem sie eine nationale Politik festlegte, die Maßnahmen in dieser Richtung vorsieht. Die verfügbaren Instrumente zur Verhinderung irgendeines wesentlichen Rückgangs an Nachfrage sind wohl bekannt. Ihre relativen Erfolge dagegen variieren stark von einem Land zum anderen und von einer Zeit zur anderen aufgrund der Unterschiede in Einrichtungen und Haltungen (nämlich in bezug auf planvolle staatliche Vollbeschäftigungspolitik in den westlichen Ländern, d. Ü.).

Kapitel 4: **Strukturprobleme der wirtschaftlichen Umstellung**

(In diesem 4. Kapitel, in den Abschnitten 94—123, des Dokumentes werden eine Reihe von Einzelproblemen der Umstellung der Wirtschaft von der Produktion militärischer zu der ziviler Güter und Dienste untersucht. Es wird darauf eingegangen, daß eine Reihe von Rüstungs-Produktionsbetrieben ohne weiteres auf Friedensproduktion umgestellt werden kann: „Z. B. kann man ein Werk vom Panzerwagen-Bau zum Bau von Traktoren umstellen; von militärischer zu ziviler Luftfahrt, von Kriegsschiffen zu Handelsschiffen oder von elektronischer Ausrüstung für militärische Zwecke zu der Ausrüstung von Fernsehanlagen." (Abschn. 98). Andere Industriezweige lassen sich nach der Meinung der Studienkommission nicht ohne weiteres umstellen, u. a. deshalb, weil es keinen so großen zivilen Bedarf für die Produkte, auf die man diese Werke umstellen könnte, gibt. So werden Umstellungen nötig, die nicht bewerkstelligt werden können „innerhalb derselben Produktionsstätte, die vielmehr eine Verschiebung von Produktivkräften von einer Industrie zu einer anderen erforderlich machen". (Abschnitt 98). U. a. gibt das Dokument die

Ergebnisse einer Untersuchung von Professor W. Leontief wieder, wonach (bei Zugrundelegung der Verhältnisse des Jahres 1958) im Falle einer totalen Abrüstung in den Vereinigten Staaten von Amerika 1 320 000 Arbeitnehmer der militärische Güter produzierenden Industrien frei werden würden; außerdem 2 530 000 Mitglieder der Streitkräfte und etwa 790 000 Zivilangestellte der militärischen Bürokratien. Das Dokument fährt fort:)

101. ... Es würden also etwa 4,5 Millionen Menschen — etwa 6—7 % aller Erwerbstätigen von 1958 — bei einer anderen Industriegruppe beschäftigt werden müssen, bzw. eine zivile statt einer militärischen Anstellung finden müssen.

102. Professor Leontief schätzt, daß die Zahl der in den vergrößerten zivilen Wirtschaftssektoren Beschäftigten etwa um 600 000 kleiner sein würde, als die derjenigen, die aus Militärstellen und Rüstungsindustrien frei werden. (Dabei nimmt Leontief an, daß derselbe Betrag, der bisher für Rüstungsausgaben ausgegeben wurde, nunmehr für zivile Ausgaben vom Staat bereitgestellt wird. D. Übers.) Um diese Differenz auszugleichen, müßten die gesamten Staats- und privaten Ausgaben während des Prozesses der Abrüstung um etwa 1 % zunehmen, wenn der allgemeine Beschäftigungsgrad aufrechterhalten bleiben soll ...

(In den Abschnitten 103—105 berichtet das Dokument über ähnliche Verhältnisse in den anderen privatwirtschaftlich geführten hochindustrialisierten Ländern. Absatz 106 und 107 werden die relativ geringfügigen Probleme in den Entwicklungsländer skizziert.)

In den zentral geplanten Wirtschaften wird, wie schon zuvor festgestellt, die Produktionskapazität gewöhnlich voll in Anspruch genommen. Dabei würde es notwendig werden, die Produktionsanlagen von der Produktion militärischer Ausrüstung umzustellen auf die Produktion von dauerhaften Konsumgütern und von Investitionsgütern, die in diesen Anlagen mit geringfügigen Neuausrüstungen produziert werden können. Eine solche Umstellung könnte sehr schnell durchgesetzt werden. Viele Anlagen, die militärische Ausrüstungen produzieren, stellen gleichzeitig gewisse Güter des zivilen Bedarfs her. In Polen z. B. erstellen Betriebe, die militärische Ausrüstungen produzieren, auch etwa 50 % der volkswirtschaftlichen Produktion von Motorrädern und Motorrollern 80 % der Sämaschinen, 70 % der Waschmaschinen und 30 % der Kühlschränke des Landes ...

(Der Bericht kommt zu dem Schluß, daß in den östlichen zentral geplanten Ländern die Abrüstung dazu führen würde, daß man in viel stärkerem Ausmaße als bisher Investitionen und Produktionen für den zivilen Bedarf würde vornehmen können. Das Dokument behandelt dann noch in den Abschnitten 111—123 einige Spezialprobleme wie die Anpassung der Fachkräfte an die Friedenszeiterfordernisse, die Probleme besonderer Subventionen für spezielle Unternehmungen und Industrien und die Umorientierung der technologischen und Forschungseinrichtungen.)

Kapitel 5: **Der Einfluß der Abrüstung auf die internationalen ökonomischen Beziehungen**

124. Die Abrüstung würde günstige Wirkungen auf die Entwicklung der internationalen ökonomischen Beziehungen haben. Die politische Entspannung würde ein internationales Abrüstungsprogramm begleiten und würde eo ipso bewirken, daß die Nationen bereit wären, ihre gegenseitigen ökonomischen Beziehungen zu überdenken. Die konsequente Verminderung der internationalen Spannungen würde eine gesunde Basis für den Abbau von Handelsschranken und die Änderung bestehender Handelsverträge und Handelspraktiken schaffen. Auf lange Sicht würde das die Expansion des internationalen Handels fördern, eine rationale internationale Arbeitsteilung und einen wirksameren Gebrauch der Produktivkräfte der Welt ermöglichen ...

(In den Abschnitten 125—137 des Kapitels wird ausgeführt, in welcher Weise der Handel zwischen den geplanten und den anderen Wirtschaftssystemen ausgedehnt werden könnte. („Die zentral geplanten Wirtschaftssysteme vergrößern sich rapide und bilden einen wachsenden Markt, besonders für langlebige Produktionsgüter und Rohmaterialienausführung". Abschnitt 126); es wird gezeigt, daß die Wirtschaftshilfe für die Entwicklungsländer stark ausgedehnt werden könnte; es wird darauf hingewiesen, daß einige Rohstoff-liefernde Länder im Zusammenhang mit der Abrüstung zunächst einen Nachfragemangel verspüren würden, der durch langfristige Umplanungen ausgeglichen werden müßte. („Es sollte möglich sein, selbst kurzfristig eine bedeutende Reduzierung des allgemeinen Preisniveaus der Rohstoffe zu vermeiden"; Abschnitt 137.)

Kapitel 6: **Die Wirkungen der Abrüstung auf den Umfang und den Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungshilfe**

(In diesem Kapitel wird zunächst dargelegt, daß das Wirtschaftswachstum in den unterentwickelten Ländern erschreckend gering ist und die Kluft zwischen dem Lebensstandard dieser armen Länder und dem der reichen Länder immer größer wird. Nach einer Abrüstung könnte hier durch vermehrte wirtschaftliche Hilfe ein Wandel geschaffen werden:)

Bei 141. . . .Die notwendige Folge für die Wachstumsrate (der Entwicklungsländer, d. Übers.) mag illustriert werden durch ein hypothetisches Beispiel, wonach angenommen wird, daß diese Länder die Hälfte der Produktionskräfte, die durch die Abrüstung frei werden, für Investitionen in der Produktionskapazität verwenden, und zugleich die Rate des gesamten Kapitalzuflusses aus den entwickelten Länder (sowohl der privatwirtschaftlich wie der zentralplanerisch bewirtschafteten) auf etwa 15 Milliarden Dollar jährlich steigt (etwas mehr als 1 Prozent ihres Bruttosozialproduktes). Dies ist ein mäßiger Anstieg (der Wirtschaftshilfeleistungen, d. Übers.) angesichts der 8 oder 9 % (des Bruttosozialproduktes), die sie gegenwärtig für militärische Zwecke einsetzen. Unter diesen Bedingungen können die weniger entwickelten Länder damit rechnen, ihre jährliche Wachstumsrate des Nationalprodukts von etwa 3 % auf 5 % zu steigern. Wenn man von einer jährlichen Zuwachstumsrate der Bevölkerung von etwa 2 % ausgeht, dann würde das eine Zunahme des Einkommens pro Kopf von 1 % auf 3 % jährlich bedeuten.

(In den folgenden Abschnitten — bis 156 — werden weitere Möglichkeiten stärkerer Wirtschaftshilfe für die Entwicklungsländer diskutiert; insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die Gesamtsumme der diesen Ländern von den Industrieländern zu gewährenden Kredite wesentlich höher als jetzt sein könnte.)

Kapitel 7: **Einige soziale Folgen der Abrüstung**

In diesem Kapitel — Abschnitt 157—176 — wird noch einmal alles das zum Bewußtsein gebracht, was in einer abgerüsteten Welt an sozialen Verbesserungen ermöglicht werden könnte: Steigerung des Lebensstandards, insbesondere in den „unterpriviligierten Gesellschaften"; Ausgaben für wissenschaftliche Forschung, Gesundheit, Haus- und Städtebau; Verkürzung der Arbeitszeit, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, verlängerter Urlaub. „Im Bereich des persönlichen und familiären Lebens würde die Abrüstung und das Nachlassen der Kriegsdrohung bewirken, daß Spannungen nachlassen, die oft psychosomatische Schäden hervorbringen. Das menschliche Leben würde einen neuen Sinn erlangen, wenn einmal der Krieg und die Kriegsvorbereitungen ausgeschaltet wären. Das ganze Leben würde ein helleres Ansehen gewinnen, besonders für junge Menschen, die in einen Beruf eintreten oder eine Familie begründen wollen" (Abschnitt 160). Es wird weiter darauf verwiesen, in welchem Ausmaß die internationalen Beziehungen zwischen den Völkern und Rassen sich verbessern würden, wie das zerstörerische Mißtrauen zwischen den Völkern und Blöcken nachlassen würde. „Die Menschheit würde fähig werden, in Kooperation diejenigen Projekte zu realisieren, die kein einzelnes Land oder keine einzelne Gruppe von Ländern realisieren kann" (163).)

Kapitel 8: **Zusammenfassung und Schlußfolgerungen**

186. Das gegenwärtige Ausmaß der militärischen Ausgaben bedeutet nicht nur eine schwerwiegende politische Gefahr, sondern für die meisten Länder auch eine gewaltige ökonomische und soziale Bürde. Es absorbiert eine große Menge menschlicher und materieller Produktivkräfte aller Arten. . .

167. Es scheint allgemein Übereinstimmung darin zu bestehen, daß die Welt, roh geschätzt, z. Zt. 120 Milliarden Dollar jährlich für militärische Ausgaben verwendet. Das entspricht etwa der Hälfte der gesamten Brutto-Kapitalbildung der Welt. Das sind mindestens zwei Drittel — nach einigen Schätzungen entspricht es sogar der Gesamtsumme — des Volkseinkommens aller unterentwickelten Länder.

169. Es gibt so viele konkurrierende Bedürfnisse für einen nützlichen Einsatz der Produktivkräfte, die durch eine Abrüstung frei würden, daß das wirkliche Problem darin besteht, eine Skala der Prioritäten aufzustellen. . .

170. Zunehmender persönlicher Bedarf mag sehr wohl einen großen Teil der freiwerdenden Produktivkräfte absorbieren. Ein wesentlicher Teil von ihnen müßte dagegen für die Ausdehnung der Produktionskapazitäten genutzt werden, denn nur eine solche Ausdehnung kann eine feste Basis für weitere mögliche Zunahmen im Verbrauch schaffen . . .

171. Sozialinvestitionen sind eine bedeutende Alternative sowohl zu privatem Verbrauch, wie auch zu industriellen und landwirtschaftlichen Investitionen. Sie erfordern den übrigen Teil (der freiwerdenden Mittel; d. U.), einerseits aufgrund der Dringlichkeit der Verbesserung der sozialen Verhältnisse, und andererseits aufgrund der Tatsache, daß das Wachstum der industriellen und landwirtschaftlichen Produktivität von der Entwicklung der Erziehung, des Wohnungsbaus, der Gesundheit und anderer sozialer Bereiche abhängt.

172. Die freiwerdenden wissenschaftlichen und technischen Menschenkräfte würden die Ingangsetzung von Programmen ermöglichen, mit denen elementare wissenschaftliche Untersuchungen in denjenigen Bereichen unternommen werden könnten, die bisher vernachlässigt worden sind, wie z. B. die Nutzbarmachung der Atomenergie für friedliche Zwecke, die Raumforschung, die Erforschung der Arktis und Antarktis zum Nutzen der Menschheit und Projekte zur Veränderung des Klimas in riesigen Gebieten der Welt.

173. Obwohl es allerdings aktive Entscheidungen der Regierungen gemäß der nationalen und internationalen Bedürfnisse erfordern würde, um die notwendigen Programme für den Einsatz der freiwerdenden Produktivkräfte in Gang zu setzen, scheint es völlig klar, daß kein Land einen Mangel an nützlichen Anwendungsmöglichkeiten für die Produktivkräfte hätte, die durch die Abrüstung verfügbar würden.

174 ... Im ökonomischen Leben aller Länder würden Verschiebungen in der Gestaltung der Nachfrage und in der Inanspruchnahme der Produktivkräfte auftreten ...

176. In den privatwirtschaftlich geführten Industrien ist den Methoden, durch die eine tatsächliche Nachfrage aufrechterhalten werden kann, bereits viel Aufmerksamkeit geschenkt worden. Geld- und Fiskalpolitik könnten eingesetzt werden, um den Effekt der Verkürzung in der Gesamtnachfrage auszugleichen, der durch ein Nachlassen in den militärischen Ausgaben entstände, sofern dieses Nachlassen nicht durch ein Steigen der zivilen Staatsausgaben ausgeglichen würde ...

178. In den zentral geplanten Wirtschaften ist die Aufrechterhaltung der Nachfrage bei einer Reduzierung der Militärausgaben einfach eine Sache der Wirksamkeit der Planungstechniken. Infolgedessen könnte die tatsächliche Nachfrage leicht aufrechterhalten werden, und das Grundproblem der Umstellung würde die technische Anpassung der Produktionsanlagen von der Waffenproduktion zur Produktion von Zivilgütern betreffen.

(In Abschnitten 179—185 wird noch einmal zusammengefaßt, in welcher Weise Abrüstung Arbeitskräfte freisetzen würde, und in welcher Weise privatwirtschaftlich und planwirtschaftlich geführte Länder diesen Gefahren der Arbeitslosigkeit und den Problemen der Wirtschaftsumstellung begegnen können. Abschnitt 186—189 wird noch einmal auf die Verbesserung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen infolge einer Entspannung und Abrüstung hingewiesen, und in den Abschnitten 190—193 die erweiterten Möglichkeiten für eine Entwicklungshilfe der noch nicht industrialisierten Länder betont; 194 schließlich wird noch einmal auf die positiven sozialen Konsequenzen der Abrüstung verwiesen.)

Schlußfolgerung

195. Die Beratende Gruppe ist einstimmig der Meinung, daß alle die Probleme und Schwierigkeiten einer Umstellung, die durch die Abrüstung auftreten, durch entsprechende nationale und internationale Maßnahmen gelöst werden können. Es sollte daher kein Zweifel darüber bestehen, daß die Umstellung der Produktivkräfte auf friedliche Zwecke für die Wohlfahrt aller Länder bewerkstelligt werden und zu einer Verbesserung der Weltwirtschaft und der sozialen Beziehungen führen kann. Die Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung würde nur zum Segen für die ganze Menschheit sein.

(Es folgen in dem Dokument einige Anhänge: eine auf die Ergebnisse des Dokuments gegründete Resolution der Generalversammlung; Statistiken über die Militärausgaben von 59 Ländern aller Erdteile, notiert in den jeweiligen Währungen und in Verhältniszahlen zum Bruttosozialprodukt der betreffenden Länder; analytische Tabellen über bestimmte mögliche ökonomische Veränderungen während der Abrüstungsperiode in den USA und England.)

Copyright dt. Übersetzung „Blätter für deutsche und internationale Politik"

Bemerkungen:

Bei dem Beitrag des UN-Generalsekretärs U Thant handelt es sich um den deutschen Wortlaut des vielbeachteten Vortrages, den U Thant am 2. Dezember 1962 an der John Hopkins University in Baltimore gehalten hat. — Sithu U Thant ist 1909 geboren. Er war zunächst Lehrer und trat dann in den burmesischen Staatsdienst ein. 1948 wurde er Direktor des burmesischen Rundfunks. Von 1949 bis 1957 war er Staatssekretär im Informationsministerium, von 1957 bis 1961 dann Ständiger Vertreter Burmas bei den Vereinten Nationen in New York. Nach dem unerwarteten Tode Hammarskjölds wurde er im November 1961 zum „amtierenden" UN-Generalsekretär gewählt. Am 30. November 1962 ist er einstimmig zum Generalsekretär für eine volle Amtsperiode gewählt worden.

Prof. Dr. jur. Werner Maihofer, geboren am 20. Oktober 1918 in Konstanz, ist seit 1955 o. Professor für Rechts- und Sozialphilosophie, Straf- und Strafprozeßrecht an der Universität des Saarlandes. — Publikationen u. a.: Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem, 1953; Recht und Sein, 1954; Vom Sinn menschlicher Ordnung, 1956.

Da für das Januar-Heft mehrere besonders aktuelle Hauptaufsätze vorlagen, mußte in diesem Monat ausnahmsweise auf die Spalten „Berichte und Kommentare" und „Anmerkungen, Glossen, Zuschriften" verzichtet werden. Neu hinzugekommen ist die Spalte „Aus der Wirtschaft".

Berichtigungen:

Im Aufsatz „Opposition und Widerstand" von Dr. Ernst Schwarz in Heft 12/62, S. 913, muß es von Zeile 1 an richtig heißen:

„... Nur die wahre moralische Leistung vermag diesen giftigen Nebel zu durchbrechen, nur der Widerstand gegen den verhängnisvollen Geist des Materiellen in jeder Gestalt.

Es gibt heute einen solchen, leider weithin zerstreuten Widerstand, der zunächst nur als außenparlamentarische Opposition erscheint. Unklugerweise hat ein Teil davon versucht ..." usf.

Im Aufsatz „Demokratie — ein Lügenmärchen" (II) von Wolfgang Baranowsky im gleichen Heft muß es richtig heißen:

S. 934, 4. Absatz, 2. Zeile: „... die Untätigen an Zahl stets denen überlegen sein werden, die ..."

S. 934, 5. Absatz, 2. Zeile: „... über die Herrschaft der Wenigen hinaus eine mögliche Staatsform gäbe ..."

S. 938, 3. Absatz, 5. Zeile: „... auch die schlechten Demokratien ..."

Es schrieben bisher u.a.:

Heinz Abosch
Frank Allaun, M. P.
Dr. Walther Ammann
Dr. Günther Anders
Stefan Andres
Prof. Manfred v. Ardenne
Prof. Dr. Geoffrey Barraclough
Wolfgang Baranowsky
Vikar Albrecht Bausch
Prof. Dr. Dr. Hans Bayer
Prof. Dr. Karl Bechert, MdB, V/1*)
Arno Behrisch
Schalom Ben-Chorin
General a. D. Dr. Franz Beyer
Lucie Beyer, MdB, III/5*)
Dr. Wilhelm R. Beyer
Dr. Achim v. Borries
Lord Boyd Orr, D. S. O., M. C., F. R. S., LL. D.
Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Eduard Brenner
Klemens Brockmöller S. J.
Fenner Brockway, M. P.
Dr. Hildegard Brücher, MdL
Dr. Gerhard Caemmerer †
Kanonikus John Collins
Dr. Gustavo Davidson San Juan
Harold Davies, M. P.
Volkskammerpräsident Dr. Johannes Dieckmann
Dr. Wolf Donner
Dr. Ulrich W. Döring
Dr. Helmut Dörr
Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Fritz Eberhard, V/1*)
Klaus Ehrler, M. A.
Prof. Dr. Fritz Eichholtz
Otto Eisenmann
Dr. Hans Magnus Enzensberger
Dr. Hermann Etzel
Staatssekretär a. D. Dr. Gustav Feick
Dr. Erwin Flaschberger
RA Erwin Fischer
Prof. Friedrich Wilhelm Foerster, PH, D., D. D.
Dr. Hildegard Forres
Gertrud von le Fort
Prof. Dr. Ernst Fraenkel (Frankfurt)
Hans-Moritz v. Frankenberg und Proschlitz
Min.-Dir. i.R. Dr. Hugo Freund
Prof. Dr. Wolfgang Friedmann
Prof. Dr. Ragnar Frisch
Prof. Dr. Erich Fromm
Prof. D. Emil Fuchs
Christian Geißler
Dr. Werner Gerth
Albrecht Goes
Prof. Gerhard Gollwitzer
Prof. D. Helmut Gollwitzer
Dr. Dr. Georg Groeninger
Kurt R. Grossmann
Propst D. Dr. Heinrich Grüber
Prof. Dr. Walter Hagemann
Prof. Dr. Werner Hahlweg
Rechtsanwalt Heinrich Hannover
Prof. Joh. Harder
Prof. Dr. Wilhelm Hasenack
Esther Sophia Haytron
Dr. Friedrich Heer
Minister a. D. Dr. Arno Hennig, III/5*)
Dr. Elsa Hennings
Dr. Hans Henrich, III/12*)
Botschafter a. D. Dr. Werner Otto von Hentig
Dr. Walther Herbst
Prof. D. Dr. Johannes Hessen
Dr. Rudolf Hilf
Dr. Irene Hilgers-Hesse
Kurt Hirsch
Hans Heinz Holz
Prof. D. J. L. Hromádka
Regierungsrat Rudolf Ismayr
Prof. Rolf Italiaander
Prof. D. Hans Joach. Iwand †
Hans Henny Jahnn †
Mervyn Jones
Dr. Victor Kadalie
Prof. Dr. Erich Kahler
Alexander Karev
Hans Hellmut Kirst
Prof. Dr. Friedrich Klein
Wilhelm von Kleist
Dr. Arno Klönne
D. D. Heinz Kloppenburg
Lorenz Knorr
Dr. Eugen Koller
Prof. J. Korowin
Dr. Erich Küchenhoff
Prof. Dr. Karl Kupisch
Dr. Horst Lademacher
Prof. Dr. Bernard Lavergne
Dr. Jonas Lesser
Dr. Carlo Levi
Prof. Dr. Hanns Linhardt
Pfr. Dieter Linz
Hans Lipinsky-Gottersdorf
Peter J. Loewenberg
Peter Lust
Albert J. Luthuli
Prof. Dr. Walther Maas
Dr. Bodo Manstein
Dr. Lily E. Marx
Wladimir Massitsch
Dr. Basil Mathiopoulos
Prof. Dr. L. L. Matthias
Prof. Dr. Ing. e. h., Dr. phil. h. c. Ernst May
Mathias Joseph Mehs
Prof. Dr. med. Heinrich Meng
Dr. Wilhelm Ritter v. Meng
Prof. Dr. Eberhard Menzel
Prof. Dr. Ernst Wilhelm Meyer, MdB, III/2*)
Herbert Mochalski
Dr. Girya K. Mookerjee
Prof. Dr. Wilhelm Müller
Hans Nätscher, V/1*)
Peter Nellen, MdB, III/1*)
Prof. Dr. Anton Neuhäusler
Anna Nieklewicz
Prof. Hermann Oberth
Prof. Dr. László Márton von Pákozdy
Prof. Dr. Linus Pauling
Unterrichtsminister Helveg Petersen, Kopenhagen
Bürgermeister Rudolf Pikola
Kurt Pritzkoleit
Außenminister Dr. Adam Rapacki
Prof. Dr. Harold Rasch
Prof. Dr. A. J. Rasker
Prof. Dr. Franz Rauhut
Dr. Hermann Rauschning
Prof. Dr. Gerhard Reintanz
Prof. Dr. Hans Rheinfelder
Prof. Dr. Helmut Ridder
Prof. Dr. Renate Riemeck
Prof. Dr. Karl Rode
Oreste Rosenfeld
Earl Bertrand Russell, O. M., F. R. S.
E. S. Sachs
Paul Schallück
Adolf Schmidt
Prof. Dr. Franz Paul Schneider
Rolf von Schoen
Oberbürgermeister i. R. Robert Scholl
Prof. Dr. Rud. Schottlaender
Prof. Dr. L. Schücking
Hermann Schwann
Dr. Ernst Schwarz
Prof. Dr. Dr. H. Schweigart
Prof. Dr. Michael Seidlmayer †
Dr. Seiei Shinohara
Julius Silverman, M. P.
Richard E. Sperber
Prof. Dr. Alexander Schenk Graf von Stauffenberg
Heinrich Steege
Prof. Dr. Karl Stoevesandt
Prof. D. Herm. Strathmann
Herbert Stubenrauch
Bertil Svahnström
Stephen Swingler, M. P.
Dr. Ruth Tangemann
Dr. Hans-Joachim Tepe
Reinhard Tietz
P. A. Timberlake
Dr.-Ing. Jan Friedrich Tönnies
Hellmut Traub
Prof. Dr. Gregori Tunkin
Prof. D. Heinrich Vogel
Pfr. Peter Walter
William Warbey, M. P.
James P. Warburg
Studentenpfarrer Rudolf Weckerling
Philipp Wehr, MdB †
Dr. med. Joseph Weill
Johannes Weidenheim
Günther Weisenborn
Prof. Dr. Leo Weismantel
Prof. Dr. Aloys Wenzl
Max Winiger
Hans Wirtz
Botschafter Dr. Zairin Zain
Konni Zilliacus, M. P.
Prof. Dr. Ernst Zinner
Anton Zischka
Abdelkader Zouari

*) Die römischen Jahrgangsziffern und arabischen Monatsnummern bezeichnen das Heft, in dem der betreffende Autor zuletzt einen Beitrag veröffentlicht hat.

1800 3163
Rechtsanwalt Dr. Heinrich Bock
Ehrenstr. 84/86

Bemerkungen:

Bei dem Beitrag des UN-Generalsekretärs U Thant handelt es sich um den deutschen Wortlaut des vielbeachteten Vortrages, den U Thant am 2. Dezember 1962 an der John Hopkins University in Baltimore gehalten hat. — Sithu U Thant ist 1909 geboren. Er war zunächst Lehrer und trat dann in den burmesischen Staatsdienst ein. 1948 wurde er Direktor des burmesischen Rundfunks. Von 1949 bis 1957 war er Staatssekretär im Informationsministerium, von 1957 bis 1961 dann Ständiger Vertreter Burmas bei den Vereinten Nationen in New York. Nach dem unerwarteten Tode Hammarskjölds wurde er im November 1961 zum „amtierenden" UN-Generalsekretär gewählt. Am 30. November 1962 ist er einstimmig zum Generalsekretär für eine volle Amtsperiode gewählt worden.

Prof. Dr. jur. Werner Maihofer, geboren am 20. Oktober 1918 in Konstanz, ist seit 1955 o. Professor für Rechts- und Sozialphilosophie, Straf- und Strafprozeßrecht an der Universität des Saarlandes. — Publikationen u. a.: Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem, 1953; Recht und Sein, 1954; Vom Sinn menschlicher Ordnung, 1956.

Da für das Januar-Heft mehrere besonders aktuelle Hauptaufsätze vorlagen, mußte in diesem Monat ausnahmsweise auf die Spalten „Berichte und Kommentare" und „Anmerkungen, Glossen, Zuschriften" verzichtet werden. Neu hinzugekommen ist die Spalte „Aus der Wirtschaft".

Berichtigungen:

Im Aufsatz „Opposition und Widerstand" von Dr. Ernst Schwarz in Heft 12/62, S. 913, muß es von Zeile 1 an richtig heißen:

„... Nur die wahre moralische Leistung vermag diesen giftigen Nebel zu durchbrechen, nur der Widerstand gegen den verhängnisvollen Geist des Materiellen in jeder Gestalt.

Es gibt heute einen solchen, leider weithin zerstreuten Widerstand, der zunächst nur als außenparlamentarische Opposition erscheint. Unklugerweise hat ein Teil davon versucht ..." usf.

Im Aufsatz „Demokratie — ein Lügenmärchen" (II) von Wolfgang Baranowsky im gleichen Heft muß es richtig heißen:

S. 934, 4. Absatz, 2. Zeile: „... die Untätigen an Zahl stets denen überlegen sein werden, die ..."

S. 934, 5. Absatz, 2. Zeile: „... über die Herrschaft der Wenigen hinaus eine mögliche Staatsform gäbe ..."

S. 938, 3. Absatz, 5. Zeile: „... auch die schlechten Demokratien ..."